UNIPRO SPE01 SE

Prospekt der Schuldverschreibungen mit einem festen Zinsenertrag von 9,5 % p.a.

im geschätzten Nennwert der Emission bis zu 700.000.000 CZK,

fällig im Jahr 2022

Bei diesem Dokument handelt es sich um einen Prospekt (im Folgenden als "Prospekt" bezeichnet für Schuldverschreibungen mit einem festen Zinsenertrag zu einem geschätzten Gesamtnennwert von bis zu 700.000.000 CZK (in Worten: siebenhundert Millionen tschechische Kronen) mit Fälligkeit im Jahre 2022, emittiert als papierbasierte Schuldverschreibungen mit einem besonderen Vermerk auf der Rückseite der Schuldverschreibung nach tschechischem Recht mit einem Nennwert jeder Schuldverschreibung von 30.000, - CZK (in Worten: dreißigtausend tschechische Kronen) der UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft, mit Sitz in Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, HR Nr.: 075 80 592, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Prag, Aktenzeichen H 2183 (im Folgenden als **„Emittent“** oder **„UNIPRO SPE01 SE“** und Schuldverschreibungen nachstehend nur **„Schuldverschreibungen“** oder **„Emission“** bezeichnet).

Der Emissionstag ist für 22.7.2019 festgelegt. Der Emissionskurs beträgt 102 % des Nominalwerts der Schuldverschreibungen am Emissionstag.

Die Schuldverschreibungen haben einen festen jährlichen Zinsenertrag von 9,5 % p.a. Unter Zinsperioden sind Kalenderhalbjahre zu verstehen. Die Zinse ist rückwirkend zu zahlen, zu den in Kapitel 9 „Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ festgelegten Fälligkeitszeiten, und das immer bis zum 15. (fünfzehnten) des unmittelbar auf die aktuelle Zinsperiode folgenden Kalendermonats. Die erste Ertragsperiode der Schuldverschreibungen beginnt am Emissionstag und endet am letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem die Schuldverschreibung begeben war. Solange die Schuldverschreibungen nicht vorzeitig zurückgezahlt werden oder die Schuldverschreibungen vom Emittenten nicht rückgekauft und wie folgt nicht gekündigt werden, wird der Nennwert der Schuldverschreibungen zum 31. Dezember 2022 einmalig zurückgezahlt sein.

Die Eigentümer der Schuldverschreibungen können unter den in Kapitel „Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ angegebenen Bedingungen im Fall einer Verletzung der dortigen Pflichten des Emittenten sowie auch in den durch das Gesetz festgestellten Fällen eine vorzeitige Zurückzahlung der Schuldverschreibungen verlangen. Der Emittent ist nicht berechtigt die Schuldverschreibungen basierend auf seine Entscheidung früher als nach dem 30.06.2022 zurückzubezahlen, wie es im Prospekt und Emissionsbedingungen festgestellt ist, doch er ist berechtigt die Schuldverschreibungen auf dem Markt oder auf andere Weise zu jedem Preis jeder Zeit rückzukaufen. Einzelheiten sind in Kapitel 9 „Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ zu finden.

Die Zahlungen aus den Schuldverschreibungen werden in allen Fällen in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Zahlung in der Tschechischen Republik geltenden gesetzlichen Bestimmungen realisiert. Soweit nach dem zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Nennwerts wirksamen tschechischem Recht oder der Zahlung von Zinserträgen erforderlich wird, werden die entsprechenden Steuern und Gebühren von den Zahlungen der Eigentümer der Schuldverschreibungen abgezogen sein. Der Emittent wird zu keinen zusätzlichen Zahlungen an die Eigentümer der Schuldverschreibungen als Entschädigung für etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben verpflichtet sein. Unter bestimmten Bedingungen ist der Emittent der Steuerzahler der von den Erträgen aus den Schuldverschreibungen abgezogen wird.

Weitere Details sind in Kapitel 11 „Versteuerung und Devisenregelung in der Tschechischen Republik“ zu finden.

Die Anleger in die Schuldverschreibungen sollten Risikofaktoren verbunden mit Anlegen in die Schuldverschreibungen berücksichtigen. Die vom Emittenten für wesentlich gehaltenen Risikofaktoren sind in Kapitel 3 „Risikofaktoren“ angegeben.

Dieser Prospekt wurde zwecks eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Tschechischen Republik gemäß § 34 und nachfolgend des Gesetzes Nr. 256/2004 GBl. über Kapitalmarktunternehmen in der jeweils gültigen Fassung erstellt und veröffentlicht (im Folgenden als **„KMUG“** „Kapitalmarktunternehmensgesetz“ oder „Kapitalmarktunternehmensgesetz“ bezeichnet). Der Emittent wird um die Zulassung Der Schuldverschreibungen zum Handel in keinem offiziellen geregelten Markt beantragen. Der Nennwert jeder Schuldverschreibung beträgt 30.000 CZK (in Worten: 30.000 tschechische Kronen).

Der Nennwert der Schuldverschreibungen und die Zinserträge daraus sind ausschließlich in tschechischen Kronen zu zahlen.

Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot, der Verkauf oder der Kauf von Schuldverschreibungen sind in einigen Ländern gesetzlich beschränkt. Weder der Prospekt noch die Schuldverschreibungen wurden von einer Verwaltungsbehörde einer Gerichtsbarkeit zugelassen oder genehmigt, mit Ausnahme der Genehmigung des Prospekts durch die Tschechische Nationalbank (im Folgenden **„CNB“** genannt).

Der Wortlaut der Emissionsbedingungen für die Schuldverschreibungen beinhaltene Prospekt (im Folgenden nur **„Emissionsbedingungen“** genannt) wurde durch die CNB Entscheidung Verh. Nr. 2019/080868/CNB/570 zum Aktenzeichen 2019/00007/CNB/572 vom 19. 7. 2019 genehmigt, die am 19. Juli 2019 in Kraft trat.

Durch die Entscheidung über die Genehmigung des Prospekts der Schuldverschreibung bestätigt die Tschechische Nationalbank, dass der genehmigte Prospekt die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthält, damit der Anleger eine Entscheidung treffen könnte, ob er das Wertpapier erwirbt oder nicht. Die Tschechische Nationalbank beurteilt die finanziellen Ergebnisse oder die finanzielle Situation des Emittenten nicht und durch die Genehmigung des Prospekts garantiert sie weder die zukünftige Rentabilität des Emittenten noch seine Fähigkeit, den Erlös oder den Nennwert des Wertpapiers zurückzuzahlen.

Dieser Prospekt wurde vom statutarischen Organ der Gesellschaft genehmigt. Der Prospekt wurde zum 18.7.2019 erstellt. Die in ihm angegebenen Informationen sind nur zum Tag seiner Erstellung aktuell. Wenn es nach der Genehmigung des Prospekts, doch noch vor Beendigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, eine wesentliche Änderung einer der in diesem Prospekt angegeben Tatsachen geben wird, dann wird der Emittent einen Prospektnachtrag gemäß § 36j des KMUG nach dessen Genehmigung durch die Tschechische Nationalbank veröffentlichen.

Der Emittent wird die Nachrichten über seine wirtschaftlichen Ergebnisse und seine finanzielle Situation in dem durch allgemein verbindliche gesetzliche Vorschriften festgelegten Umfang veröffentlichen und seine Informationspflichten erfüllen. Nach dem Tag der Erstellung dieses Prospekts müssen diejenigen, die an einem Kauf der Schuldverschreibungen interessiert sind, ihre Anlageentscheidungen nicht nur auf der Grundlage dieses Prospekts treffen, sondern auch auf der Grundlage anderer Informationen, die vom Emittenten nach Erstellungsdatum des Prospekts vom Emittenten veröffentlicht wurden oder anderer zur Verfügung stellende Informationen.

Prospekt, alle Jahres- und sonstige Berichte des Emittenten veröffentlicht nach dem Tag der Prospekterstellung, sowie auch alle in diesem Prospekt durch Bezugnahme enthaltenen Dokumente

werden in elektronischer Form auf der Webseite www.uniprospe.eu des Emittenten unter Sektion „*EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN/FÜR INVESTOREN“* zur Verfügung und weiter zum Einsichtnahme im Sitz des Emittenten auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, an Arbeitstagen von 9.00 bis 16.00 Uhr (siehe Kapitel "WICHTIGE HINWEISE") sein.

INHALT

1) WICHTIGE HINWEISE……5
2) ZUSAMMENFASSUNG……8
3) RISIKOFAKTOREN 27
4) VERANTWORTLICHE PERSONEN 37
5) ZUGELASSENE WIRTSCHAFTSPRÜFER..... 38
6) INTERESSE DE3R AN DER EMISSION BETEILIGTEN PERSONE……39

7) GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG DER ERLÖSSE..... 39
8) ANGABEN ZUM EMITTENTEN 39
9) EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN 53
10) WEITERE ANGABEN ZU ANGEBOTENEN VERSCHREIBUNGEN UND ANGEBOT 69
11) VERSTEUERUNG UND DEVISENREGELUNG IN DER TSCHEHISCHEN REPUBLIK..... 72
12) EINTREIBUNG DER PRIVATRECHTLICHEN VERPFLICHTUNGEN ZUM EMITTENTEN 75
13) DEFINITION, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ABKÜRZUNGEN 79
14) RECHNUNGSABSCHL SSE DES EMITTENTEN ……80

WICHTIGE HINWEISE

Die Schuldverschreibungen der UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft sind nach dem Recht der Tschechischen Republik emittiert.

Dieses Dokument ist ein Prospekt für Schuldverschreibungen im Sinne von § 36 des Gesetzes über Kapitalmarktunternehmen, Artikel 5 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2003/71/ES und Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2003/71 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in Bezug auf die in Prospekten enthaltenen Informationen, die Änderung von Prospekten, die Darstellung von Daten durch Bezugnahme, die Veröffentlichung von Prospekten und die Verbreitung von Werbungen.

Dieser Prospekt wurde von der Tschechischen Nationalbank zwecks eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Tschechischen Republik genehmigt.

Dieser Prospekt beinhaltet die die Rechte und Pflichte der Besitzer und des Emittenten der Schuldverschreibungen festgelegten Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen.

Dieser Prospekt wurde vom Emittenten erstellt um die Informationen über den Emittenten und die Schuldverschreibungen zur Verfügung damit zuzustellen, dass der Emittent alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Informationen wahr und vollständig sind, wofür der Emittent rechtlich verantwortlich ist.

Der Emittent hat keine anderen als die in diesem Prospekt enthaltenen Aussagen oder Informationen zum Emittenten oder zu den Schuldverschreibungen genehmigt. Keine andere Aussage oder Information kann als eine von dem Emittenten genehmigte Aussage oder Information angesehen werden.

Sofern nicht anders angegeben ist, sind alle Aussagen und Informationen in diesem Prospekt zum Datum dieses Prospekts angegeben. Die Übergabe oder sonstige Offenlegung dieses Prospekts zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum seiner Erstellung bedeutet nicht, dass die in ihm angegebenen Informationen und Erklärungen zu jeder Zeit nach dem Ausstellungsdatum korrekt sind.

Der Emittent ist allein für die für die Verpflichtungen aus den Anleihen verantwortlich. Kein Dritter ist in irgendeiner Weise für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Anleihen oder auf andere Weise verantwortlich oder haftbar. Für die Verpflichtungen des Emittenten einschließlich der aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verbindlichkeiten haftet weder die Tschechische Republik noch ihre Organe, Ministerien oder sonstigen staatlichen Verwaltungs- oder Selbstverwaltungsorgane und sie garantieren auch ihre Erfüllung irgendeiner Weise nicht.

Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Schuldverschreibungen Investitionsinstrumente mit einem gewissen Risiko sind. Die potenziellen Investoren sollten sicherstellen, dass sie die Art der Schuldverschreibungen verstehen und das Ausmaß des Risikos unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände und ihrer finanziellen Situation kennen. Die potenziellen Investorensollten ihre eigenen Untersuchungen und Analysen der Rentabilität der Investition in die Schuldverschreibung und finanzieller Situation des Emittenten durchführen, beziehungsweise die Investition mit ihren unabhängigen Finanzberater konsultieren.

Verbreitung sowie das Anbieten dieses Prospekts, Verkauf oder Einkauf der Schuldverschreibungen sind in einigen Ländern gesetzlich beschränkt. Die Schuldverschreibungen werden von keiner Verwaltungsbehörde oder sonstigen Behörde einer Gerichtsbarkeit registriert, autorisiert oder genehmigt sein, mit Ausnahme der Genehmigung des Prospekts für Schuldverschreibungen durch die Tschechische Nationalbank nach tschechischem Recht zwecks des öffentlichen Angebots in der Tschechischen Republik. Insbesondere werden die Schuldverschreibungen gemäß dem United States Securities Act von 1933 nicht registriert sein und in den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Personen, die Residenten von den Vereinigten Staaten von Amerika sind, dürfen diese nicht anders

angeboten, verkauft oder übergeben werden, als nur aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht nach diesem Gesetz oder im Handelsverkehr, die keiner solchen Registrierungspflicht unterliegt.

Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, sind für die Einhaltung der in den einzelnen Ländern geltenden Beschränkungen in Bezug auf Angebot, Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen oder auf Besitz und Verbreitung jeglicher Materialen bezüglich der Schuldverschreibungen verantwortlich.

Jeder potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen trägt seine eigene Verantwortung dafür, dass der Verkauf oder Kauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht des jeweiligen Gerichtsstands erfolgt.

Die in Kapiteln „Versteuerung und Devisenregulation in der Tschechischen Republik" und „Eintreibung der privatrechtlichen Verpflichtungen zum Emittenten" angegebenen Informationen sind nur als allgemeine Informationen angeführt und sie wurden aus den aus öffentlich zugänglichen Quellen bezogen, die von dem Emittenten nicht weiter analysiert oder unabhängig verifiziert wurden. Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich ausschließlich auf ihre eigene Analyse der in diesen Kapiteln genannten Faktoren sowie auf ihre eigenen Rechts-, Steuer- und sonstigen professionellen Berater verlassen. Man wird den potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen, besonders ausländischen, empfohlen, die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der Devisen- und Steuergesetze der Tschechischen Republik, der Wohnsitzstaaten und anderer einschlägiger Staaten, deren Rechtsvorschriften aus Sicht potenzieller Erwerber oder Schuldverschreibungen relevant sein können, und weiter alle relevanten internationalen Verträge und ihre Auswirkungen auf bestimmte Investitionsentscheidungen mit ihren rechtlichen und anderen professionellen Beratern konsultieren.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen, einschließlich eventueller ausländischen Investoren, werden aufgefordert, sich über alle Gesetze und Vorschriften, die das Eigentum (den Besitz) der Schuldverschreibungen sowie den Verkauf der Schuldverschreibungen nach Ausland oder den Kauf der Schuldverschreibungen aus dem Ausland und auch beliebige andere Transaktionen mit den Schuldverschreibungen regeln, zu informieren, und diese Gesetze und gesetzliche Regelungen einzuhalten.

Der Emittent wird, soweit in den allgemein verbindlichen gesetzlichen Vorschriften festgelegt, Berichte über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage veröffentlichen und seine Berichtspflichten erfüllen.

Der Emittent wird keine Aktivitäten realisieren, die im Widerspruch zu Abschnitt 2 des Gesetzes Nr. 21/1992 GBl. über Banken stehen. Die Emission der Schuldverschreibungen ist nicht die Haupttätigkeit des Emittenten, Kreditgewährung oder Tätigkeiten beschrieben in ô§ 1 Abs. 3 des Bankgesetzes sind nicht zum Unternehmensgegenstand des Emittenten.

Der Emittent darf auch keine Aktivitäten durchführen, die im Widerspruch zu § 98 des Gesetzes Nr. 240/2013 GBl. über Investmentgesellschaften und Investmentfonds stehen, da die Kapitalrendite oder der Gewinn des Investors nicht vom Wert oder der Rendite des Vermögens abhängen, in das das Geld investiert sein wird. Der Gewinn des Investors ist auf einen festen Zinssatz von 9,5% p.a. festgelegt, unabhängig von der aktuellen Rendite bei der Verwaltung des Vermögens des Emittenten. Die Tätigkeit der Emittentin unterliegt auch einer Ausnahme von der Anwendung des oben genannten Gesetzes im Sinne von Abschnitt 2 (a), da der Emittent die finanzielle Mittel zur Finanzierung seines eigenen Abfallwirtschaftsprojekts sammelt. Prospekt und seine eventuelle Ergänzungen, Rechnungsabschlüsse und Jahresberichte des Emittenten werden in elektronischer Form auf der Webseite www.uniprospe.eu des Emittenten unter Sektion „EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN/FÜR INVESTOREN"

und im Sitz des Emittenten auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, an Arbeitstagen von 9.00 bis 16.00 Uhr (siehe Kapitel "WICHTIGE HINWEISE") zur Verfügung sein.

Alle Annahmen und Aussichten in Bezug auf zukünftige Entwicklung, Finanzlage, Geschäft oder Marktposition des Emittenten sind nicht als Erklärung oder verbindliche Zusage des Emittenten in Bezug auf zukünftige Ereignisse oder Ergebnisse zu verstehen, da solche zukünftigen Ereignisse oder Ergebnisse ganz oder teilweise von Umständen und Ereignissen abhängen, die der Emittent direkt oder völlig nicht beeinflussen kann. Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten ihre eigene Analyse aller in diesem Prospekt dargelegten Entwicklungstrends oder Perspektiven durchführen oder gegebenenfalls andere unabhängige Untersuchungen realisieren und ihre Investitionsentscheidung auf den Ergebnissen solcher Eigenanalysen und Untersuchungen begründen. Sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist, basieren alle Finanzinformationen des Emittenten auf tschechischen Rechnungslegungsstandards. Einige der Werte in diesem Prospekt können abgerundet sein. Dies bedeutet unter anderem, dass die für denselben Artikel gemeldeten Werte von Ort zu Ort geringfügig variieren können und die wie die Summen einiger Werte angegebenen müssen nicht die arithmetische Summe der Werte sein, auf denen sie basieren.

Bestimmte Begriffe, die in diesem Prospekt durch einen Großbuchstaben eingeführt werden, sind in Kapitel 13, „Definitionen, Begriffe und Abkürzungen" dieses Prospekts definiert.

Wird dieser Prospekt in eine andere Sprache übersetzt, so ist der tschechische Wortlaut bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Wortlaut des Prospekts in der tschechischen Sprache und dem Wortlaut des Prospekts übersetzt in eine andere Sprache verbindlich.

ZUSAMMENFASSUNG

Jede Zusammenfassung besteht aus Anforderungen, die als Elemente bezeichnet werden. Diese Elemente sind in den unten angegebenen Tabellen in den Abschnitten A bis E (A.1 bis E.7) enthalten. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die erforderlich sind um den Emittenten und Schuldverschreibungen zusammenzufassen. Da einige Elemente für betreffenden Emittenten oder Schuldverschreibung nicht erforderlich sind, kann es zu Lücken in der Nummerierung der Elemente und ihrer Reihenfolge kommen. Trotz der Tatsache, dass ein Element für den Emittenten und die Schuldverschreibungen erforderlich ist, ist es möglich, dass es keine relevanten Informationen für den getroffenen Element gibt. In einem solchen Fall enthält die Zusammenfassung kurze Beschreibung des betroffenen Elements und die Information „Nicht zutreffend".

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

Element	Beschreibung	Veröffentlichte Information
A.1	Warnung	Diese Zusammenfassung stellt die Einführung des Prospekts der Schuldverschreibungen. Jede Entscheidung, in die Anleihen zu investieren, sollte auf der Berücksichtigung des gesamten Prospekts, d.h. dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Änderungen) durch den Anleger beruhen. Für den Fall, dass eine Klage aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen vor Gericht erhoben wird, kann der antragstellende Anleger nach dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet sein, die Übersetzungskosten des Prospekts vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu zahlen, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Person, die die Zusammenfassung des Prospekts einschließlich der Übersetzung erstellt hat, ist nur dann für die Richtigkeit der Angaben in der Zusammenfassung des Prospekts verantwortlich, wenn die Zusammenfassung des Prospekts bei gemeinsamer Auslegung mit anderen Teilen des Prospekts irreführend oder ungenau ist, oder wenn die Zusammenfassung des Prospekts bei gemeinsamer Auslegung mit anderen Teilen des Prospekts die im § 3 Abs. 5 Buchst. B) des Gesetzes über Kapitalmarktunternehmen angegebenen Informationen nicht beinhaltet.
A.2	Die Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Prospekts für spätere Angebote ausgewählter Finanzintermediäre	Es wird nicht verwendet; Der Emittent hat der Verwendung des Prospekts für ein späteres öffentliches Angebot nicht zugestimmt.

ABSCHNITT B – DER EMITTENT

B.1	Name und Handels-name des Emittenten	Handelsname des Emittenten ist UNIPRO SPE01 SE

B.2	Sitz/Rechtsform/Recht, nach dem der Emittent seine Tätigkeit betreibt	Der Emittent hat seinen Sitz auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, und es ist eine europäische Gesellschaft. Dem Emittenten wurde HR Nr.: 075 80 592 zugewiesen. Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts in Prag unter dem Aktenzeichen H 2183 eingetragen. In seiner Tätigkeit unterliegt der Emittent dem tschechischen Recht, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl. Zivilgesetzbuch in der geänderten Fassung, dem Gesetz Nr. 90/2012 Gbl. über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Gesetz über Handelsunternehmen) in der geänderten Fassung), dem Gesetz Nr. 455/1991 GBl., über Gewerbeunternehmen (Gewerbegesetz), in der geänderten Fassung, dem Gesetz Nr. 586/1992 GBl., über Einkommenssteuer, dem Gesetz Nr. 235/2004 GBl., über Mehrwertsteuer, dem Gesetz Nr. 280/2009 GBl., Steuerregeln, dem Rechnungslegungsgesetz Nr. 563/1991 GBl., dem Abfallgesetz Nr. 185/2001 GBl., und über Änderung einiger anderen Gesetze (nachfolgend nur „Abfallgesetz"), unter Einhaltung aller anderen relevanten Gesetze der Tschechischen Republik.
B.4b	Die Beschreibung der wichtigsten Trends, die den Emittenten und die Branchen betreffen, in denen er tätig ist	Falls nichts anderes bei den konkreten Informationen angegeben ist, dann die unten angegebenen Informationen gehen aus den internen Analysen des Emittenten aus, die eventuellen externen Datenquellen werden mit Bezugnahme bereitgestellt. **Wirtschaftliche Entwicklung** Für 2019 wird ein jährliches Wachstum der tschechischen Wirtschaft von rund 3% erwartet. Die Inlandsnachfrage wird durch einen starken Konsum der privaten Haushalte gestützt, der auf Einkommenswachstum und privaten Investitionen beruht. Sehr gute Ergebnisse zeigt auch tschechischer Export, der in 2017 und 2018 dank des aktiven Engagements der Geschäftspartner gewachsen ist. Nach OECD Wirtschaftsdaten der OECD für 2018 ist die Inflation erheblich gestiegen und erreichte einen Jahresdurchschnitt von 2,5%. Dieser Anstieg der Inflation war hauptsächlich auf die Anhebung der Löhne zurückzuführen. [1] Eine ähnliche und teilweise günstigere wirtschaftliche Entwicklung wird in der Slowakischen Republik erwartet, wo für 2019 ein Wirtschaftswachstum von rund 4% geplant ist.[2]

[1] Finanzministerium der Tschechischen Republik: Wirtschaftsumfragen der OECD (OECD). Erhältlich auf http://www.mfcr.cz/assets/cs/media/Prehled_2018_hospodarsky-prehled-OECD-CR-shrnuti.pdf

[2] Finanzministerium der Slowakischen Republik. Pressemitteilungen: Die slowakische Wirtschaft wird dank Investitionen und Export wachsen (FM SR). Erhältlich auf: https://www.finance.gov.sk/sk/media/tlacove-spravy/slovenska-ekonomika-bude-rast-vdaka-investiciam-exportu.html

		Trends in der Abfallverarbeitung Auf dem Abfallmarkt erwartet der Emittent ein verstärktes Interesse an der Platzierung vorwiegend gefährlicher Abfälle. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Deponiekapazität ständig abgenommen wird und keine neuen Deponien für gefährliche Abfälle eingerichtet werden und keine Erlaubnisse zu ihrer Einrichtung werden ausgestellt. Die aktuellen Trends in der Abfallwirtschaft zielen auf die vollständige Entsorgung (Verbrennung) vor allem oder deren Weiterverwendung. Diese Veränderung des Ansatzes auf dem Markt zeigt sich in der stetigen Zunahme der kontrollierten Sammlung und Sortierung von Abfällen. Insbesondere gefährliche Abfälle zeigen zunehmende Interesse an einer vollständigen Entsorgung durch Verbrennung. Eine solche Lösung stößt teilweise auf Widerstand der Bevölkerung, die über die negativen Umweltauswirkungen der Müllverbrennung besorgt ist. [3] In Übereinstimmung mit diesen Trends ist auch das Projekt des Emittenten erstellt. In der Tschechischen Republik wurden 34,5 Mill. Tonen aller Abfälle im Jahre 2017 produziert. Davon waren 1,5 Millionen Tonnen gefährliche Abfälle und 33 Millionen Tonnen sonstige Abfälle. Pro Kopf fallen also 3.259 kg Abfall und 142 kg Sondermüll an. Wobei nur 3 % aller Abfälle aus der angegebenen Menge energetisch verwertet waren, 10% landeten auf Deponien und der Rest wurde wiederverwendet. [4] Die Tschechische Republik ist sich der Möglichkeiten bewusst, die die Umwandlung von Abfällen in Ressourcen anbietet. Das Dokument Sekundärrohstoffpolitik der Tschechischen Republik konzentriert sich auf zehn wichtige Rohstoffe, darunter gebrauchte Reifen und Abfallgummi[5]. Der Umgang mit gebrauchten Reifen ist langfristiges Problem auch in der Slowakischen Republik. Laut dem Abfallwirtschaftsprogramm der Slowakischen Republik für 2016 bis 2020 ist ein allmählicher Anstieg der Menge der gebrauchten Reifen offensichtlich. Laut Statistik der Slowakischen Republik stieg die Anzahl solcher Reifen im Jahr 2013 gegenüber 2011 um mehr als 50%. Die Gesamtdeponierate in der Slowakischen Republik ist fast halb so hoch wie in der Tschechischen Republik.[6]

[3] Abfälle Portal: Abfallverbrennungsanlagen (Redakteure). Erhältlich auf: https:/www.odpady-portal.sk/dokument/100872/spalovne-odpadov.aspx

[4] Umweltministerium der Tschechischen Republik: Produktion und Abfallwirtschaft im Jahre 2017 (UWM CR). Erhältlich auf://www.mzp.cz/C1257458002F0DC7/cz/produkce_nakladani_odpady_2017/$FILE/OODP-Produkce _a_nakladani_2017-20181003.pdf

[5] Profi Press: Umwandlung von Abfällen in Ressourcen (ork). Erhältlich auf: https://odpady-online.cz/premena-odpadu-na-zdroje/

[6] Umweltministerium der Slowakischen Republik: Abfallwirtschaftsprogramm der SR für die Jahre 2016 – 2020 (UWM SR). Erhältlich auf: https://www.minzp.sk/files/sekcia-environmentalneho-hodnotenia-riadenia/odpady-a-obaly/registre-a-oznamy/poh-sr-2016-2020_vestnik.pdf

		Seit 2014 nimmt die Menge gefährlicher Abfälle in der Slowakischen Republik kontinuierlich zu. Im Jahre 2016 waren 496 Tausend Tonnen gefährlicher Abfall produziert.[7] Das Umweltministerium der Slowakischen Republik gibt an, dass 31 941 Tonnen Reifen auf den Markt gebracht wurden, wobei 28 036 Tonnen[8] verwertet wurden. In Europa werden Reifen mit einem typischen Gewicht von 6,5 - 7 kg für PKW und 50 - 70 kg für LKW verwendet. Der Anteil der Abfälle aus der Sammlung gebrauchter Reifen beträgt ungefähr 90.000 Tonnen pro Jahr in der Tschechischen Republik[9] und 23.000 Tonnen pro Jahr in der Slowakischen Republik[10]. In der Tschechischen Republik und der Slowakei sind Reifenhändler und Reifenreparaturbetriebe seit mehreren Jahren aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften zum Rückkauf gebrauchter Reifen verpflichtet. In der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik besteht nach wie vor ein erheblicher Mangel an Unternehmen, die über die erforderliche innovative Technologie verfügen, um gebrauchte Reifen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen[11] zu verarbeiten. Mehr als eine Viertelmillion benutzter Reifen in Mitteleuropa stellt eine interessante Geschäftsmöglichkeit in Form einer möglichen energetischen Verwertung von benutzter Reifen durch Pyrolyse[12] dar. Angesichts der Tendenz zur Flottenerweiterung rechnet der Emittent mit jährlichem Anstieg der angegebenen Menge, der das Wachstumspotenzial der Verwendungsmenge der benutzten Reifen mitbringt. Das Verbrennen von Altreifen als Ersatz-Energiequelle wird in Zementwerken seit Jahren häufig eingesetzt. Das Zementwerk Ladce (Slowakei) setzt diese Technologie beispielsweise seit

[7] Zeitschrift des Umweltministeriums der ST, Teil 3, Jahr 2019, Seite 32. Erhältlich auf: https://www.minzp.sk/files/vestniky/vestnik-2019-3pdf

[8] Umweltministerium der Slowakischen Republik: Daten zur Berechnung der Sammelrate und des Marktanteils des Herstellers eines reservierten Produkts für das Jahr 2019. Erhältlich auf:https://www.minzp.sk/files.sekcia-environmentalneho-hodnotenia-riadenia/odpady-a-obaly/registre-a-zoznamy/rok-2048-oprava.pdf.

[9] Umweltministerium der Tschechischen Republik: Ausgewählte Abfallbewirtschaftungsindikatoren für die Reifenrücknahme bis zum Jahr 2016 (UWM CR). Erhältlich auf: https://www.mzp.cz/C1257458002F0DC7/cz/vybrane_ukazatele_odpadoveho_hospodarstvi/$FILE/OODP-Vybrane_ukazatele_pneu-201800420.pdf

[10] Trenne odpad.sk: Altreifen (Ing. Andrea Horváthová). Erhältlich auf: https://www.separujodpad.sk/index.php/samosprava/udalosti/382-opotrebovane-neumatiky.html?showall=1

[11] Abfälle Portal.sk: Reifen in der Slowakei (Ing. Elena Bodíková, PhD.) Erhältlich auf:https://www-odpady-portal.sk/dokument/103053/pneumatiky-na-slovensku.aspx

[12] Tlacovasprava.sk: Ein Viertelmillion Tonnen Gebrauchtreifen pro Jahr in der Region bildet eine interessante Geschäftsmöglichkeit (Roland Berger Strategy Consultants) Erhältlich auf: https://www.tôacpvesúravy-wprdúress-cp./2011/09/06-stvrt-miliona-ton-ojazdenzych -pneumatik-rocne-v-regione-predstavuje-zaujimavu-obchodnu-prilezitost/.

		1983 ein, wobei es fähig ist rund 10 000 Tonnen der Altreifen dieser Weise jährlich[13] zu bewerten. In diesem Fall handelt es sich jedoch um eine veraltete Technologie, weshalb der Emittent beabsichtigt, innovative Technologien im Hinblick auf die EU-Gesetzgebung zu entwickelt, die die gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der öffentlichen Gesundheit verschärft und langfristig nach erweiterter Verarbeitung der gefährlichen Abfälle und ihrer weiteren Nutzung sucht. Zugleich entwickelt der Emittent Technologie zur Verwendung des oben angegebenen Prozesses in Kalkwerken Diese Trends unterstützen dann das hohe Potenzial des Emittenten Projekts.
B.5	Die Beschreibung der Gruppe	Der Emittent ist zusammen mit der UNIPRO HOLDING SE Gesellschaft mit dem Sitz in Vítězné náměstí 576/1, Dejvice, 160 00 Prag 6, HR Nr.: 038 28 522, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Prag unter Aktenzeichen H 1553 ein Teil der Gruppe (nachstehend **"UNIPRO HOLDING"** genannt), die der einzige Aktionär des Emittenten ist. Keine anderen Gesellschaften sind in der Gruppe. UNIPRO HOLDING hat keine kontrollierende Person, seine zwei Aktionäre sind JUDr. Ing. Matej Firický, geb. am 18. 5. 1982, und Marek Sasák, geb. am 16. 2. 1979, jeder von ihnen besitzt Aktien die dem 50% Anteil an dem Grundkapital und der Stimmrechte in der UNIPRO HOLDING Generalversammlung entsprechen. Im Lichte der obigen Ausführungen hat keiner der Aktionäre entscheidenden Einfluss auf den Emittenten oder die UNIPRO HOLDING.
B.9	Gewinnprognose oder -schätzung	Der Emittent nimmt keine Gewinnprognose in den Verkaufsprospekt auf.
B.10	Eine Beschreibung der Art von Vorbehalten im Bericht des Abschlussprüfers zu den historischen Finanzinformationen	Es wird nicht verwendet; Keine Einwände oder Hervorhebungen sind in den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers zu den geprüften Abschlüssen und in der Prüfung der Bilanz und der Kapitalflussrechnung des Emittenten zum 31. Dezember 2018 enthalten.

[13] https://www.pcla.sk/sk/stranka/spalovanie-odpadov

B.12	Ausgewählte Finanzdaten	Die folgenden ausgewählten Finanzinformationen sollen einen schnellen Überblick bieten und müssen zusammen mit den in diesem Prospekt angeführten Informationen und der den beigelegten Abschlüssen des Emittenten berücksichtigt sein. Der Emittent wurde am 24. Oktober 2018 gegründet und hat keine anderen Abschlüsse als die vorgelegten Abschlüsse erstellt. Die dargestellten historischen Finanzinformationen basieren auf dem geprüften Jahresabschluss des Emittenten für den maßgeblichen Zeitraum bis zum 31.12.2018 und auf dem Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung ausgewählter Abschlüsse der Bilanz und auf der Cash-flow Tabelle für das am 12.2018 endete Jahr. Der erstellte Abschluss ist in der Übereinstimmung mit den mit den geltenden tschechischen Rechnungslegungsvorschriften ausgearbeitet. Die Daten sind in Tausend CZK angegeben.

Finanzdaten aus der Bilanz	zum 31.12.2018	zum 24.10.2018 (Eröffnungsbilanz)
SUMME DER AKTIVA	6945	3100
Umlaufaktiva	6887	3100
Barmittel	3128	3100
Kurzfristige Forderungen	3759	0
GESAMTPASSIVA	6945	3100
Summe des Eigenkapitals	3101	3100
Grundkapital	3100	3100
Fremdkapital	3844	0
Emittierte Schuldtitel	3750	0

Gewinn- und Verlustrechnung	24.10.2018 - 31.12.2018
Verbrauch von Leistungen	24
Operationelle Geschäftsergebnis	-24
Geschäftsergebnis vor Steuern	1
Geschäftsergebnis nach Steuern	1
Geschäftsergebnis für die Rechnungsperiode	1

Übersicht über dem Geldfluss	24.10.2018 - 31.12.2018
Barmittel und Barmitteläquivalente zu Beginn des Rechnungsjahres	0
Buchgewinn oder Verlust vor Steuern	1
Netto-Cashflow aus DER laufenden Geschäftstätigkeit vor	-68

		Steuern und vor Änderungen des Betriebskapitals	
		Netto-Cashflow aus DER laufenden Geschäftstätigkeit vor Steuern	2
		Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	27
		Nettoanstieg oder Reduzierung des Bargeldes	3127
		Barmittel und Barmitteläquivalente zu Ende des Rechnungsjahres	3127
		Die Emittentin erklärt, dass seit dem Datum des letzten geprüften Abschlusses keine wesentlichen negativen Änderungen der Aussichten der Emittentin und keine wesentlichen Änderungen der Geschäfts- oder Finanzlage sich ergeben haben, mit Ausnahme der in Paragraf B.13 genannten Emission der Schuldverschreibungen.	
B.13	Die Beschreibung aller neuerlichen für den Emittenten spezifischen Ereignisse, die für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten wesentlich sind.	Am 18. Dezember 2018 hat der Emittent die Emission von UNIPRO2020-Schuldverschreibungen aufgenommen. Der Emittent beantragte die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel in einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem nicht. Die emittierten Schuldverschreibungen sind Betriebsschuldverschreibungen und keine besonderen Schuldverschreibungen. Jede Schuldverschreibung hat einen Nominalwert von 25 000,- CZK (25.000 tschechische Kronen) als Schuldbetrag. Der geschätzte Wert der gesamten Anleiheemission beträgt 25.000.000 CZK (25 Millionen tschechische Kronen). Die Schuldverschreibungen sind mit einem festen Zinsensatz von 9,5% jährlich verzinst. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts wurden 830 Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 20.750.000 CZK verkauft. Die Fälligkeit der Emission der Schuldverschreibungen des Emittenten ist am 17.12.2020. Abgesehen von der oben genannten Emission und den in diesem Prospekt geplanten Emissionen sind der Emittentin keine Ereignisse bekannt, die für die Beurteilung seiner Zahlungsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung wären.	

B.14	Abhängigkeit des Emittenten von den anderen Subjekten in der Gruppe	Der Emittent hat einen einzigen Aktionär, die UNIPRO HOLDING Gesellschaft. UNIPRO HOLDING hat zwei Aktionäre, die JUDr. Ing. Matej Firický, geb. 18. Mai 1982 und Marek Sasák, geb. 16. Februar 1979 sind, jeder mit einem Anteil von jeweils 50% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Generalversammlung der UNIPRO HOLDING. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist der Emittent wirtschaftlich, unternehmerisch oder anderweitig von UNIPRO HOLDING oder einem anderen Unternehmen der Gruppe nicht abhängig.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Der Haupttätigkeitgegenstand des Emittenten wird die Abfallwirtschaft sein, nämlich die Verarbeitung gefährlicher Abfälle, insbesondere der gebrauchten Reifen durch Pyrolyse und deren Verwendung als Wärmequelle für Zementwerke. In der ersten Phase plant der Emittent die Zusammenarbeit mit den Zementwerken in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik. Für Zukunft erwägt der Emittent dann die Projekterweiterung auch in die anderen mitteleuropäischen Länder, vor allem nach Polen und Ungarn. Die konkrete Tätigkeit des Emittenten wird in Beendigung der Technologieentwicklung zur Reifenbearbeitung und in ihrer Anwendung in den Zementwerken in der Kooperation mit der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava liegen. Die Technologie wird nach ihrer Fertigstellung in einem konkreten Zementwerk gestellt und danach verkauft der Emittent diese Technologie dem Zementwerk. Der Emittent wird ein Investor in die Entwicklung von Technologie, deren Herstellung und den Weiterverkauf an Zementwerke sein. Der Emittent beabsichtigt, die Entwicklung und Produktion der Technologie zusammen mit einem Expertenteam der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava abzuschließen, Die über die entsprechende Industrieeigentumsrechte für Technologie der Pyrolyse gebrauchter Reifen in Zementwerken als Wärmequelle verfügen. Zum Tag der Erstellung des Prospekts übt der Emittent keine andere Tätigkeit aus und hat noch keine konkreten Projekte zur Umsetzung des oben genannten Plans ausgewählt.
B.16	Die den Emittenten kontrollierenden Personen	Der Emittent ist von einem einzigen Aktionär – Europäische Gesellschaft UNIPRO HOLDING SE kontrolliert, mit dem Sitz Vítězné náměstí 576/1, 160 00 Praha 6, Tschechische Republik, HRNr.: 038 28 522, die der alleinige Aktionär des Emittenten ist. Die letztendlichen Eigentümer des Emittenten, resp. Aktionäre der UNIPRO HOLDING sind JUDr. Ing. Matej Firický, geb. 18. Mai 1982 und Marek Sasák, geb. 16. Februar 1979, jeder mit einem Anteil von jeweils 50% des Grundkapitals und der Stimmrechte an der Generalversammlung der UNIPRO HOLDING.
B.17	Bonitätsbeurteilungen, die dem Emittenten oder seinen Schuldtiteln im	Nicht zu treffend; Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Rating) des Emittenten wurde nicht

	Rahmen des Bewertungsverfahrens auf Antrag oder in Zusammenarbeit mit dem Emittenten zugewiesen wurden	durchgeführt. Es wurde keine separate finanzielle Bewertung der Emission der Schuldverschreibungen durchgeführt. Den Schuldtiteln des Emittenten wurde kein Rating zugewiesen, und gleichzeitig plant der Emittenten nicht, ihnen oder der Emission der Schuldverschreibungen ein Rating zuzuweisen.

SEKTION C – WERTPAPIERE

C.1	Beschreibung der Schuldverschreibungen	Die Schuldverschreibungen werden in Papierform mit amen der autorisierten Person emittiert. Der geschätzte Gesamtnennwert der Emission beträgt 700.000.000 CZK (in Worten: siebenhundert Millionen tschechische Kronen), der Nennwert jeder Schuldverschreibung beträgt 30.000 CZK (in Worten: dreißigtausend tschechische Kronen). Der Emissionskurs am Emissionstag der Schuldverschreibungen beträgt 102% des Nennwerts der Schuldverschreibungen. Die Fälligkeit des Nominalwertes der Schuldverschreibungen beträgt 2022. Emissionsdatum ist 22.7.2019. Die Schuldverschreibungen sind mit 9,5% pa festverzinslich. Die Schuldverschreibungen werden in der Tschechischen Republik nach der Gesetzgebung emittiert und sie unterliegen dieser Gesetzgebung. Der Titel der Schuldverschreibung lautet „UNIPRO SPE01 SE Schuldverschreibung“.
C.2	Währung der Schuldverschreibungen	Die Währung der Schuldverschreibungen ist Tschechische Krone (CZK).
C.5	Begrenzung der Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen	Es wird nicht verwendet; Die Schuldverschreibungen sind in der Übertragbarkeit nicht begrenzt. Im Fall der Übertragung der Schuldverschreibungen sind alter und neuer Besitzer der Schuldverschreibungen verpflichtet diese Tatsache dem Emittenten spätestens 5 (fünf) Tage nach dem Tag, an dem der neue Besitzer das Eigentum an der Schuldverschreibung erwarb, zusammen schriftlich mitzuteilen. Beschränkungen im Umgang mit Schuldverschreibungen können sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z. B. ausländischen) ergeben.
C.8	Beschreibung der Rechte verbunden mit Wertpapieren	Mit den Schuldverschreibungen ist auch Recht auf Rückzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen, beziehungsweise das Recht auf vorzeitige Rückzahlung auf die Entscheidung des Emittenten (nicht früher als nach 30.6.2022) verbunden, oder aufgrund eines Antrags des Inhabers der Schuldverschreibung auf vorzeitige Rückzahlung bei Zahlungsverzug des Emittenten. Mit Schuldverschreibungen ist das Recht auf die durch die Emissionsbedingungen festgesetzte Renditen aus den Schuldverschreibungen verbunden. Mit den Schuldverschreibungen ist das Recht auf die Teilnahme and an der Versammlung der Besitzer der Schuldverschreibungen verbunden.

		Mit den Schuldverschreibungen sind keine Vorkaufs- oder Umtauschrechte verbunden. Einbeziehung dieser Rechte - Die Schuldverschreibungen sind unbesicherte nicht bevorrechtigte Verbindlichkeiten, was bedeutet, dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen nicht bevorrechtigt gegenüber den anderen Verpflichtungen des Emittenten sind. Die Begrenzung dieser Rechte – Der Emittent ist berechtigt die Schuldverschreibung vor dem Tag ihrer Fälligkeit rückzuzahlen, jedoch nicht früher als nach 30.6.2022.
C.9	Rendite der Schuldverschreibung, Zinsensatz	Die Schuldverschreibungen haben eine festen jährlichen Zinsenertrag von 9,5 % p.a. und diese sind am 31.12.2022 fällig, solange es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung kommt. Unter Zinsperioden sind Kalenderhalbjahre zu verstehen. Die Zinse ist rückwirkend zu zahlen, zu den in „Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen“ festgelegten Fälligkeitszeiten, und das immer bis zum 15. (fünfzehnten) des unmittelbar nach Ablauf der Renditeperiode folgenden Kalendermonats. Die erste Ertragsperiode der Schuldverschreibungen beginnt am Emissionstag und endet am letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem die Schuldverschreibung emittiert war. Die Person, die zur Ende des 20. (zwanzigsten) Kalendertages des die jeweilige Renditenperiode endeten Monats, in der Liste der Inhaber der Schulverschreibungen als Inhaber der Schuldverschreibungen eingetragen ist, hat Anspruch auf die Zahlung der Renditen aus der Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen können nach Entscheidung der Emittentin vor ihrem Fälligkeitsdatum, jedoch nicht vor dem 30.6.2022, zurückgezahlt werden, or im Fall eines Antrags des Inhabers der Schuldverschreibungen um vorzeitige Rückzahlung wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen des Emittenten. Ein gemeinsamer Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen wurde zum Tag dieses Prospekts nicht bestellt.
C.10	Derivatezinsenzahlungs-komponente	Nicht zutreffend; Der Wertpapier hat keine Derivatezinsen-Zahlungskomponente
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	Es wird nicht verwendet; Die Schuldverschreibungen werden kein Gegenstand des Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt sein.

D SECTION – RISIKEN

D.2	Hauptrisiken spezifisch für den Emittenten	In dieser Zusammenfassung gibt der Emittent einen kurzen Überblick über die mit dem Unternehmen des Emittenten verbundenen Risiken an. Die detaillierteren Informationen sind im Prospekt beinhalten, und deswegen sollten die potentiellen Erwerber der Schuldverschreibungen sich mit ihnen vertraut machen. <u>Risiko einer neu entstandenen Gesellschaft</u> Der Emittent ist eine neu entstandene Gesellschaft und die Rendite der Investition in Schuldverschreibungen kann durch historische Daten nicht gestützt sein werden. Wird dem Emittenten keine ausreichende Finanzierung zur Verfügung stehen, kann sich dies negativ auf die Kapitalrendite der Emittentin und ihre Fähigkeit auswirken, den Verpflichtungen der Schuldverschreibungen nachzukommen. <u>Schuldenrisiko</u> Mit zunehmender Fremdfinanzierung des Emittenten steigt das Risiko, dass der Emittent bei der Erfüllung der Verpflichtungen den von dem Emittenten ausgegebenen Schuldverschreibungen in Verzug sein könnte. Der Wert der fremden Verbindlichkeiten des Emittenten entspricht den ausgegebenen Unternehmensschuldverschreibungen in Höhe von 20.750.000 CZK und der Wert der kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 94.000 CZK zum Tag des Prospekts. <u>Wettbewerbsrisiko</u> Wenn der Emittent im Bereich der Abfallwirtschaft nicht wettbewerbsfähig ist, insbesondere im Bereich der Nachfrage nach den gebrauchten Reifen für ihre weitere technologische Verarbeitung und ihrer Ausnützung wie eine alternative Wärmequelle für Zementwerke, dies kann die gesamtwirtschaftliche Ergebnisse des Emittenten beeinträchtigen. <u>Das Risiko erheblicher Investitionsausgaben des Emittenten</u> Wenn die verfügbaren finanziellen Mittel des Emittenten nicht ausreichend sein werden, um die zur Verwirklichung des Geschäftsplans erforderlichen Investitionen vorzunehmen, dann kann diese Tatsache seine wirtschaftliche Ergebnisse negativ beeinträchtigen. <u>Das Risiko geringerer Diversifikation der Tätigkeit des Emittenten</u> Der Emittent beabsichtigt, sich mit Umsetzung des Projekts in Rahmen der Abfallwirtschaft in Verbindung mit Zementherstellung. Das Projekt kann durch den potenziellen Mangel an gebrauchten Reifen auf dem Markt zu einem die wirtschaftliche Rentabilität des Projekts des Emittenten gewährleisteten Preis oder durch eine negative wirtschaftliche

		Schwankung im Bauwesen, negativ beeinflusst sein, die sich auch in einem Rückgang der Nachfrage nach Zementprodukten niederschlagen würde. Währungsrisiko Das Währungsrisiko bedeutet ein solches Risiko, dass als Folge von Wechselkursschwankungen, der Emittent wirtschaftliche Verluste infolge Denominierung Aktiven und Passiven in verschiedenen Währungen erleidet. Operationelles Risiko Das Operationelles (betriebliches) Risiko ist ein Risiko resultierend aus Unzulänglichkeit oder Versagen interner Prozesse, Informationssysteme, menschliches Fehlers, einschließlich des Fehlers in den Entscheidungen der Geschäftsführung des Emittenten, oder Risiken aus externen Faktoren. Risiko von Rechtsstreitigkeiten und verwaltungsrechtlichen Sanktionen Der Emittent kann an Rechtsstreitigkeiten beteiligt sein, deren ungünstiger Ausgang die Verwaltung und das Renommee des Emittenten erheblich negativ beeinträchtigen kann. Verlustrisiko wesentlicher Mitarbeiter Abgänge von Managern, Schlüsselmitarbeitern oder Vertragsinvestitionsspezialisten und Unfähigkeit oder Unmöglichkeit diese zu halten, oder für sie einen entsprechenden Ersatz zu finden, können von einem negativen Einfluss auf den Emittenten sein. Legislatives Risiko Risiko der Änderung der sich auf den Gegenstand des Unternehmens des Emittenten beziehenden Rechtsvorschriften. Risiko einer allgemeinen wirtschaftlichen Rezession Tatsächliche oder potenzielle Rezessionsbedenken können sich auch auf das Geschäft des Emittenten auswirke, da solche Bedenken zu den erhöhten Einsparungen von Geschäftspartnern des Emittenten führen. Risiko der Nichterfüllung von mit dem Emittenten geschlossenen Verträgen Der Emittent wird Verträge mit Dritten abschließen, um seine Anlageziele zu erreichen. Das Risiko kann in Nichterfüllung oder in verzögerte Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Dritten gegenüber dem Emittenten liegen. Risiko der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens Trotz bestimmter Maßnahmen zur Verhinderung ungerechtfertigten und unbegründeter Anträge auf Eröffnung

		eines Insolvenzverfahrens kann es nicht ausgeschlossen sein, dass solche Anträge eingereicht sein werden. Risiko mangelnder Liquidität Risiko der Liquidität stellt das Risiko eines kurzfristigen Mangels an liquiden Mitteln zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten dar, d.h. ein Ungleichgewicht in der Struktur von Aktiven und Passiven des Emittenten aufgrund unterschiedlicher Fälligkeiten der Verpflichtungen des Emittenten unterschiedliches Portfolio der Finanzierungsquellen des Emittenten. Risiko der Unfähigkeit zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus eigenen mitteln Falls es zur Erfüllung der Renditeerwartungen des Emittenten nicht kommt, ist es möglich, dass der Emittent nicht in der Lage sein wird, seine Schuldverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen aus seinen eigenen Mitteln zu erfüllen. Wird der Emittent nicht fähig sein, den Nennwert der Schuldverschreibungen einschließlich anderer Schulden infolge der Schuldverschreibungen rückzuzahlen, werden die Inhaber der Schuldverschreibungen gezwungen sein, die Rückzahlung des Nennwerts einschließlich anderer Schulden infolge der Schuldverschreibungen vor Gericht zurückzufordern. Risiko der Preisbewegung der Technologie Eventuelle unerwartete erhebliche Preisbewegungen bei Maschinen und Ausrüstungen, die für die Durchführung des Projekts der Emittentin erforderlich sind, kann sich nachteilig auf wirtschaftliche Ergebnisse des Emittenten und dadurch auch auf seine Fähigkeit die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen negativ auswirken. Dieses Risiko gilt auch in dem Fall, wenn die Preise der im Portfolio des Emittenten enthaltenen Technologien entgegen den Erwartungen der Emittentin plötzlich fallen oder durch mehr effizientere Technologien der Konkurrenten des Emittenten ersetzt würden. Risiko des Technologiestandorts Technologiestandortauswahl ist für den Emittenten absolut wichtig, da die Funktionsweise des Projekts an regelmäßigen Zulieferungen der benutzten Reifen abhängig ist, die in ausreichender Menge zu einem bestimmten Ort geliefert sein müssen. Ein eventueller ungeeigneter Standort der Technologie des Emittenten oder eventuelle Ausfälle aufgrund von Reparaturen von Infrastruktur können einen großen Einfluss auf die Rentabilität des Projekts der Emittentin haben und dadurch auch auf seine Fähigkeit die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen.

		Risiko der Unfähigkeit, einen geeigneten Kunden zu finden Der Emittent kann auch auf ein Problem von geringem Interesse an seiner Technologie in seinem Geschäft oder mit unterschiedlicher Präferenz von Zementwerken in Bezug auf genutzte Wärmequellen stoßen. Das Risiko für die Rentabilität des Projekts des Emittenten stellt vor allem die eventuelle Unfähigkeit einen geeigneten Kunden zu finden bereit die Technologien des Emittenten zu nutzen. Dieses Risiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Technologie des Emittenten nur für einen begrenzten Kundenkreis geeignet ist, d.h. für Zementwerke und in Zukunft auch für Kalkwerke. Gefahr der Beschädigung der Technologie Jede Havarie bei der es Maschinen-, Einrichtungen- oder Technologiebeschädigungen des Emittenten geben würde, kann den Bedarf von Reparaturen und/oder von Entschädigung der entstandenen Beschädigungen verursachen, die durch die Versicherung des Emittenten nicht gedeckt werden müssen. Solche außerordentlichen Aufwendungen können sich dann nachteilig im Ergebnis des Emittenten auswirken und damit auch in seiner Fähigkeit die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen. Risiko unerwarteter höherer Gewalt Die Geschäftstätigkeit des Emittenten auf dem Markt der Abfallbewirtschaftung kann durch unvorhersehbare Ereignisse (natürlicher, wirtschaftlicher, ökologischer oder politischer Art) negativ beeinträchtigt werden. Ihr negativer Effekt kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin auswirken und damit auch auf seine Fähigkeit die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen. Gefahr der Nichterteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen Zur Projektrealisierung wird die Erteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nötig. Ihre eventuelle Nichterteilung kann die Unmöglichkeit der Realisierung des Projekts verursachen und dadurch auch die Erträge notwendig zur Erfüllung um die Verpflichtungen in Zusammenhang mit der Emission. Gefahr der Nichterteilung der Lizenzrechte dem Emittenten Sollte es zur ordentlichen Übertragung der Lizenzrechte zur Technologie auf den Emittenten nicht kommen, es besteht Gefahr, dass der Emittent nicht in der Lage sein wird, das beabsichtigte Geschäft zu realisieren, was die Fähigkeit des Emittenten die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen deutlich negativ beeinflussen kann. Gefahr einer niedrigen Technologieeffizienz

		Die installierte Technologie für Reifenpyrolyse müβte eine solche Effizienz nicht erreichen, die die betrieblichen Erfordernisse des Zementwerks benötigen.
D.3	Hauptinformationen über die Hauptrisikos spezifisch für Wertpapiere	In dieser Zusammenfassung gibt die Emittentin einen kurzen Überblick über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken. Mehr ausführliche Informationen sind im Prospekt enthalten, deswegen sollten sich die potenziellen Erwerber mit ihnen vertraut machen. <u>Risiko von Marktzinsänderungen</u> Der Inhaber einer festverzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis einer solchen Schuldverschreibung aufgrund eines Anstiegs der Marktzinssätze sinkt. <u>Risiko eines Anspruchs ausschließlich gegenüber dem Emittenten</u> Die emittierten Schuldverschreibungen werden ausschließlich von den Emittenten emittiert, der hiermit zum alleinigen Schuldner der Verpflichtungen aus den jeweiligen Schuldverschreibungen wird. <u>Währungsrisiko</u> Die Schuldverschreibungen sind in den Tschechischen Kronen denominiert und in den Tschechischen Kronen werden die Zinsenerträge der Nennwert der Schuldverschreibungen bezahlt. Der Besitzer der Schuldverschreibung, für den die Tschechische Krone keine Währung ists, in der er seine Transaktion gewöhnlich realisiert, ist einem Risiko der Wechselkursen ausgesetzt, die seiner Ansicht nach die endgültige Rendite oder die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. <u>Die Schuldverschreibungen stellen keine versicherten Forderungen dar</u> Weder eine gesetzliche oder eine andere Versicherung noch das Recht auf Erfüllung z.B. aus dem Garantiefond der Wertpapierhändler beziehen sich auf die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen für den Fall der Unfähigkeit des Emittenten seinen Schulden aus den emittierten Schuldverschreibungen zu begleichen. <u>Besteuerung</u> Die potentiellen Käufer oder Verkäufer der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie verpflichtet sein müssen, Steuern, Abgaben oder Gebühren öffentlicher Art in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen oder den Praktiken des Staates, in dem die Schuldverschreibungen erworben oder verkauft werden, zahlen müssen.

		Risiko der vorzeitigen Rückzahlung Der Emittent ist berechtigt die Schuldverschreibungen vorzeitig (d.h. vor dem Fälligkeitstag) zurückzuzahlen, doch nicht früher als nach dem 30.6.2022, Wenn der Emittent beschließt dieses Recht geltend zu machen, erhält der Besitzer der Schuldverschreibungen nur Kapital und Zinserträge für die Ertragszeiträume bis zum Tag der vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen, d.h. sie verlieren das Recht auf Zinsenerträge für die Ertragszeiträume nach dem Datum der vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen. Gesetzesänderung Es kann keine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich künftiger Änderungen der Gesetzgebung, Beurteilung oder Rechts- oder Verwaltungspraxis nach dem Datum der Emission der Schuldverschreibungen und ihrer Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und seine Fähigkeit, die Schuldverschreibungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zurückzuzahlen, auf die Schuldverschreibungen oder die Inhaber der Schuldverschreibungen gegeben werden Rechtmäßigkeitsrisiko beim Kauf der Schuldverschreibungen Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass Erwerb der Schuldverschreibungen in einigen Staaten rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit ihres Erwerbs unterliegen kann. Inflationsgefahr Mögliche Anlagerenditen in die Schuldverschreibungen können von der Inflation beeinflusst werden. Ausfallsrisiko Die Schuldverschreibungen wie jede andere Geldschuld unterliegen dem Ausfallrisiko. Unter bestimmten Umständen kann es dazu kommen, dass der Emittent nicht in der Lage sein wird die Zinsen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen oder den Nennwert der Schuldverschreibungen rückzuzahlen und der Wert kann für die Inhaber der Schuldverschreibungen kann bei Rückzahlung geringer als ihre ursprüngliche Investition sein., und unter bestimmten Umständen kann solcher Wert auch Null sein. Gefahr eines unvorhersehbaren Ereignisses Das unvorhersehbare Ereignis (Naturkatastrophe, Terroranschlag), das Fehlschläge auf den Finanzmärkten, schnelle Wechselkursbewegungen verursacht, kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

E SECTION – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Ertragsverwendung**	Die Schuldverschreibungen werden zum Zweck der Sicherung von Mitteln für die Geschäftstätigkeit des Emittenten ausgegeben, die in den Investitionen in Abfallwirtschaftsprojekte mit Schwerpunkt auf gebrauchten Reifentechnologien und auf ihre Verwendung als alternative Wärmequelle für Zementwerke in der Tschechischen Republik, Slowakischen Republik und später in anderen Ländern Mitteleuropas liegt. Die Investitionen werden in Abschluss der Entwicklung und in Baus der Reifenverarbeitungsanlage fließen, die auch die wichtigste Wärmeenergiequelle für das Zementwerk bei der Herstellung von Weißzement darstellen wird. Zu diesem Zweck werden auch Eigenmittel des Emittenten in Höhe von 500.000 EUR und der Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen verwendet sein, nachdem alle im Zusammenhang mit der Emission anfallenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen beglichen wurden. Der Emittent hat kein bestimmtes Projekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospekts vereinbart.
E.3	**Beschreibung der Angebotsbedingungen**	Die Schuldverschreibungen im Rahmen des öffentlichen Angebots können von Personen mit ihrem Sitz oder Wohnsitz in der Tschechischen Republik und in Übereinstimmung mit den zu ihrem Erwerb bestimmten Bedingungen festgelegt durch entsprechende Rechtsvorschriften in Ausland erworben werden. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden. Der Emittent beabsichtigt nicht die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten oder einem anderen Wertpapiermarkt zu beantragen. Der Emittent wird die Dienste von Vermittlern in Anspruch nehmen, die nach den Interessierten an Schuldverschreibungen Interessierten suchen werden. Es besteht die Möglichkeit diese im Sitz des Emittenten zu zeichnen (auch unter Verwendung der Fernkommunikation). Die Schuldverschreibungen werden durch Ausfüllen einer Bestellung und ihre Zustellung an Emittent bestellt. Der Emittent bestätigt die Annahme der Bestellung und fordert die Zahlung des Ausgabekurses auf. Die Verträge werden in der Reihenfolge unterzeichnet, in der sich die einzelnen Kandidaten an den Emittenten wenden. Es gibt keine kein anderes Kriterium für die Zuteilung der Anleihen als die zeitliche Priorität. Gleichzeitig ist der Vertrag eine Bestätigung für den Käufer der Zuteilung (Allokation) einer bestimmten Anzahl der Schuldverschreibungen aus der Emission. Die betreffenden Schuldverschreibungen werden an keinem organisierten Markt

		gehandelt, und der Emittent plant dies auch nicht. Der Handel kann erst beginnen, wenn der bestimmten Investoren zugewiesene Betrag bekannt gegeben war. Der Mindestzeichnungs- / Kaufbetrag beträgt 102% des Nennwerts einer Schuldverschreibung, d.h. 30.600 CZK. Maximales von einem Kandidaten benötigten Volumen ist durch das voraussichtliche Gesamtvolumen der Emission (700.000.000 CZK) begrenzt. Wird der Emittent nicht in der Lage sein den Auftrag zu erfüllen, er wird sie ablehnen. Der Emittent ist berechtigt den Auftrag zu verkürzen, falls er fähig ist, sie nur teilweise zu erfüllen. Der Zeichner von Schuldverschreibungen wird darüber schriftlich informiert und eine eventuelle Überzahlung wird ihm binnen drei (3) Werktage erstattet. Der Zeichner ist verpflichtet, dem Emittenten den Angebotspreis der Schuldverschreibung innerhalb von fünf (5) Tagen nach dem Datum der beiderseitigen Unterzeichnung des Auftrags (dem Vertrag über die Zeichnung der Schuldverschreibungen) zu zahlen. Die Schuldverschreibung wird nicht ausgegeben, bevor der Emittent die Zahlung erhalten hat. Die Schuldverschreibungen werden spätestens fünfzehn (15) Tage nach Zahlung des Ausgabekurses persönlich im Sitz des Emittenten oder per Post zugestellt (die Zustellungskosten trägt der Emittent). Der Angebotspreis der Schuldverschreibungen wird während die ganze Zeichnungsdauer (d.h. auch für ganze Dauer des öffentlichen Angebots) 102 % des Nennwerts der Schuldverschreibungen sein, d.h. 30.600, - CZK (in Wörter: dreißigtausend sechshundert tschechische Kronen) für eine Schuldverschreibung. Das öffentliche Angebot läuft vom 22.7.2019 bis 30.6.2020. Das Angebot umfasst Schuldverschreibungen bis zum voraussichtlichen Gesamtvolumen der Emission. Der Emittent veröffentlicht die Ergebnisse des öffentlichen Angebots auf der Website des Emittenten unter www.uniprospe.eu im Bereich „*EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN / FÜR INVESTORE* “ bis zum 15.7.2020. Nach dem Datum der Veröffentlichung übermittelt der Emittent diese Ergebnisse auch per E-Mail oder im Sitz des Emittenten.
E.4	**Beschreibung wesentlicher Interessen für die Emission / das Angebot, einschließlich**	Nach den Kenntnisen des Emittenten, mit Ausnahme von Intermediären, die die Schuldverschreibungen in Verkehr bringen und verkaufen, hat keine der an der Emission oder dem Angebot der Schuldverschreibung beteiligten natürlichen oder juristischen Personen die Interesse, die für die Emission oder das Angebot der Schuldverschreibungen wesentlich wäre. Die

	widersprüchlicher Interessen	Der Emittent vergütet den Vermittler für die Suche nach Kaufinteressenten der Schuldverschreibungen mit dem Entgelt in der mit den einzelnen Vermittlern vertraglich festgelegten Summe. Nach Schätzungen des Emittenten wird die Provision des Vermittlers 2,1% des gezeichneten Emissionsvolumens nicht überschreiten. Diese Kosten werden aus den durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen erhaltenen Mitteln gedeckt. Bei der Emission des gesamten geschätzten Volumens der Anleihen (700.000.000 CZK) werden diese Vermittlungskosten 15 Mio. CZK nicht überschreiten and sie werden größtenteils durch das Emissionsagio gedeckt, da der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen 102% des Nennwerts der Schuldverschreibungen beträgt.
E.7	**Geschätzte Kosten gestellt dem Investor in die Rechnung**	Keine Kosten werden vom Emittenten den Investoren in die Rechnung gestellt.

RISIKOFAKTOREN

Die potentiellen Erwerber (Kaufinteressenten) sollten sich mit diesem Gesamtprospekt vertraut machen. Die in diesem Prospekt angegebenen Informationen sollten von jedem potentiellen Erwerber und Kaufinteressenten , bevor Sie eine Entscheidung zum Kauf oder zur Zeichnung der Schuldverschreibungen treffen, sorgfältig geprüft und im Lichte der individuellen finanziellen Situation und der Anlageziele bewertet.

Mit dem Erwerb und Besitz der Schuldverschreibungen ist eine Reihe von Risiken verbunden, die in diesem Kapitel 3 beschrieben sind. Die potenziellen Erwerber der Anleihen sollten sich jedoch bewusst sein, dass die im Folgenden beschriebenen Risikofaktoren keine fachmännische Analyse dieser Risiken oder deren Bewertung hinsichtlich der individuellen Situation des Erwerbers ersetzen. Die Bestimmungen dieses Prospekts schränken auch keine Rechte oder Pflichten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Schuldverschreibungen ein und stellen keine Anlageempfehlungen dar. Jede Entscheidung potenzieller Erwerber, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und / oder zu kaufen, sollte auf den in diesem Gesamtprospekt enthaltenen Informationen, seinen eventuellen Nachträgen, Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen und in erster Linie auf eigener Analyse der Vorteile und Risiken einer Investition in die Schuldverschreibungen basieren. Der Emittent empfiehlt allen potentiellen Erwerber der Schuldverschreibungen, ihre Investition in die Schuldverschreibungen mit ihren Finanz-, Steuer- und / oder sonstigen professionellen Beratern zu besprechen, bevor sie so tun,

3.1 RISIKOFAKTOREN BASIEREND AUF EMITTENTENGESCHÄFTE

Es gibt bestimmte Risikofaktoren in Bezug auf Vermögen, Verbindlichkeiten und Finanzlage des Emittenten, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen können, seinen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Diese Risiken ergeben sich aus dem Geschäft, der Geschäftstätigkeit oder dem Markt, in dem sie tätig sind. Diese Risiken ergeben sich aus seiner unternehmerischen Tätigkeit, dem Betrieb seines Unternehmens oder dem Markt, in dem er tätig sind. Diese Risiken umfassen insbesondere:

3.1.1 Risiko einer neuen Gesellschaft

Das Risiko der neuen Gesellschaft bedeutet, dass der Emittent eine neu entstandene Gesellschaft ist und

der Erfolg seiner zukünftigen Investitionstätigkeit, von der Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung der Investitionstätigkeit, Entwicklung der Sektoren, in die der Emittenten investieren möchte, und seiner Fähigkeit, rechtzeitig geeignete Investitionsmöglichkeiten zu finden, von Wert und Kapitalrendite, die der Emittent in der Übereinstimmung mit seinem Absicht erwerben wird, abhängt. Da der Emittent zum Datum dieses Prospekts noch nicht mit der Geschäftstätigkeit begonnen hat, kann die potenzielle Kapitalrendite für die Schuldverschreibungen durch historische Finanzergebnisse nicht gestützt sein. Die Quelle des Kapitals des Emittenten ist die externe Finanzierung, insbesondere Finanzierung mittels Schuldverschreibungen. Falls der Emittent nicht in der Lage sein wird die ausreichende Finanzierung zu sichern, kann sich dies nachteilig auf das zukünftige Geschäft des Emittenten, die Gesamtrendite ihrer Anlagen und die Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auswirken.

3.1.2 Risiko unzureichender Erfahrung des Emittenten

Das Risiko unzureichender Erfahrung des Emittenten mit Unternehmen bedeutet, dass der Emittent wie eine neu begründete Gesellschaft keine historische Erfahrungen mit Unternehmen im Bereich, der die Haupttätigkeit der Emittentin ist, hat und nie auf diesem Gebiet tätig war.

Bei einer unerfahrenen Gesellschaft kann es mit größerer Wahrscheinlichkeit zu zukünftigem Scheitern von Geschäftsplänen und Geschäftsausfällen kommen. Der Erfolg des Geschäfts des Emittenten hängt hauptsächlich von seiner Fähigkeit ab, die Unterstützung durch Anlagespezialisten vertraglich abzusichern, vom Erfolg der Verwaltung des Emittenten durch bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten und von ordnungsgemäßer Ausübung der Befugnisse des Aufsichtsrats des Emittenten.

3.1.3 Risiko eines unzureichenden Geschäftsplans

Da Risiko liegt in dem, dass der Emittent die unternehmerische Absicht seines Geschäftsplans nicht ausreichend umfassend bewertete und alle für den Erfolg wichtigen Faktoren in seinem Geschäftsplan nicht berücksichtigte. In diesem Fall entspricht das wirtschaftliche Ergebnis möglicherweise den Erwartungen der Emittentin nicht.

3.1.4 Gefahr wenig konkreter Absichten

Der Emittent hat keine Absicht einer konkreten Investition und die potentielle Kapitalrendite in die Schuldverschreibungen ist dann durch keinen schon existierenden Projekt unterstützt. Der Emittent führt nur Untersuchungen zu potenziellen Investitionsplänen derzeit durch, also zum Tag der Projekterstellung betreibt er keine Einkaufstätigkeit.

3.1.5 Schuldenrisiko

Das Schuldenrisiko/ Haftungsvolumenrisiko heißt, dass mit zunehmender Fremdfinanzierung des Emittenten das Risiko besteht, dass der Emittent mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen in Verzug sein könnte. Der Wert der Auslandsverbindlichkeiten des Emittenten entspricht den ausgegebenen Schuldverschreibungen der Gesellschaft in Höhe von 20.750.000 CZK und den kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 94.000 CZK zum Datum des Prospekterstellung.

3.1.6 Wettbewerbsrisiko

Der Emittent nimmt an einem Wettbewerb auf einem wettbewerbsorientierten Markt für Abfallwirtschaft teil. Das mit Wettbewerb verbundene Risiko im Bereich der Geschäftstätigkeit des Emittenten besteht in dem, dass solange der Emittent nicht in der Lage sein wird, in den Bereichen

seines Geschäfts zu konkurrieren, dies kann sich nachteilig auf die Gesamtperformance des Emittenten und auf die Fähigkeit des Emittenten seinen Verpflichtungen aus den ausgegebenen Schuldverschreibungen nachzukommen auswirken. Wird der Emittent nicht in der Lage sein im Bereich der Abfallwirtschaft, besonders auf dem Gebiet der Nachfrage nach den gebrauchten Reifen zwecks ihrer weiteren technologischen Verarbeitung und ihrer Ausnützung als alternative Wärmequelle für Zementwerke zu konkurrieren, kann sich es auf das wirtschaftliche Gesamtergebnis des Emittenten negativ auswirken.

3.1.7 Risiko des Verkaufs des Emittenten an einen anderen Aktionär

Zum Erstellungstag des Prospekts hat die Gesellschaft einen einzigen Aktionär der 100 % Aktien des Emittenten und dazu den entsprechenden Anteil am Grundkapital des Emittenten besitzt. Es gibt ein Risiko, dass einige oder alle Aktien des Emittenten oder der UNIPRO HOLDING Gesellschaft auf einen Dritten in Zukunft übertragen werden können, was sich anschließend in Veränderung der Organmitglieder des Emittenten oder auf den wirtschaftlichen Ergebnissen des Emittenten negativ auswirken kann, insbesondere falls der Erwerber dieser Anteile eine juristische oder natürliche vom Investitionsplan des Emittenten betroffene Person wäre, die im Bereich der Abfallentsorgung tätig ist.

3.1.8 Risiko aus den erheblichen Investitionsausgaben des Emittenten

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden, beispielsweise mit den Anschaffungskosten und für Maschinen und Geräte zur Herstellung von Technologien , Kosten für Reparaturen, Instandhaltung und technische Dienstleistungen (architektonische Dienstleistungen, technische Überwachung, Projektmanagement oder Sicherheit) und weiter alle zusätzlichen die durch die Änderungen der technologischen Anforderungen verursacht Kosten, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben.

Diese Kosten können sich im Laufe der Zeit ändern und das geplante Budget überschreiten. Eine solche Erhöhung kann sich nachteilig auf die Gesamtrentabilität des Investitionsprojekts und in den Gewinnen und Verlusten des Emittenten auswirken.

Für den Fall, dass die verfügbaren Finanzmittel des Emittenten unerwartet so weit abnehmen, dass er nicht in der Lage sein wird die angegebenen Investitionen zu realisieren, könnte diese Tatsache sein wirtschaftliches Ergebnis negativ beeinflussen.

3.1.9 Risiko einer geringen Diversifikation der Aktivitäten des Emittenten

Der Emittent beabsichtigt, sich mit der Umsetzung des im Rahmen der Abfallwirtschaft im Zusammenhang mit der Zementherstellung mit der Umsetzung des Projekts zu befassen. Mangel an gebrauchten Reifen auf dem Markt oder negative wirtschaftliche Fluktuation in der Bauindustrie können das Projekt negativ beeinflusst sein, was sich auch durch Rückgang der Nachfrage nach Zementprodukten negativ auswirken würde.

3.1.10 Risiko eines wirtschaftlichen Verlustes

Währen der Geschäftstätigkeit des Emittenten kann ein wirtschaftlicher Verlust entstehen und es kann Vereitelung der Investitionen auftreten. Es gibt die Möglichkeit, dass sofern die verfügbaren finanziellen Mittel des Emittenten dafür ausreichend sind, wird der Emittenten sein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gegen den Schuldnern gemäß den Geschäftsbedingungen (Vorzeitige Rückzahlung basierend auf der Entscheidung des Emittenten) geltend machen. Infolge des oben erwähnten wirtschaftlichen Verlustes kann auch eine solche Situation auftreten, dass der Emittent gar nicht fähig sein wird, die Schuldverschreibungen aufgrund des wirtschaftlichen Verlustes und des damit verbundenen Liquiditätsmangels vorzeitig rückzuzahlen.

3.1.11 Währungsrisiko

Währungsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittentin aufgrund von Wechselkursschwankungen wirtschaftliche Verluste aufgrund der Stückelung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen erleidet. Der Emittent hat keine auf fremde Währungen lautenden Vermögenswerte derzeit. In Zukunft kann man erwarten, dass der Emittent gewissen Teil seiner Vermögenswerte in Euros denominiert haben wird. Für den Fall, dass die Tschechische Republik den Euro-Wert einführt, kann der gesetzliche Wechselkurs für die Umrechnung tschechischer Kronen in Euro ein erhebliches Risiko darstellen, falls ein solcher Kurs für die Tschechische Krone ungünstig wäre.

3.1.12 Betriebsrisiko

Das Betriebsrisiko (operationelle) ist ein Risiko, das sich aus Unangemessenheit oder Versagen von internen Verfahren, Informationssysteme und menschlicher Fehler, einschließlich Fehlern bei den Entscheidungen des Managements des Emittenten, ergibt; oder Risiken, die sich aus externen Faktoren ergeben, beispielsweise aufgrund der Nichtumsetzung neuer Rechtsvorschriften und Steuergesetze (einschließlich der Umsetzung von EU-Richtlinien), ihrer Änderungen, eventuell Änderungen in ihrer Interpretation. Infolge dieser Risiken kann die Emittentin erhebliche wirtschaftliche Verluste, Betriebsstörungen und die Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber Geschäftspartnern regulatorischen Eingriffen und Reputationsschäden erleiden.

3.1.13 Gefahr der Rechtsstreitigkeiten und verwaltungsrechtlicher Sanktionen

Der Emittent kann an Rechtsstreitigkeiten beteiligt sein, deren ungünstiges Ergebnis die Leistung und das Ansehen des Emittenten erheblich beeinträchtigen kann. Durch Nichteinhaltung von Vorschriften und Regeln kann der Emittent dem Risiko hoher Strafen ausgesetzt sein und dadurch kann seinen Ruf und damit das Ausmaß seiner anderen Investitionsmöglichkeiten ernsthaft geschädigt werden.

3.1.14 Verlustrisiko bedeutender Mitarbeiter

Abgänge von Managern, Schlüsselmitarbeitern oder Vertragsinvestitionsspezialisten und Unfähigkeit oder Unmöglichkeit, sie zu behalten, oder einen geeigneten Ersatz für sie rechtzeitig zu finden, können sich negativ auf Emittenten auswirken. Der Emittent kann nicht garantieren, dass er in der Lage sein wird diese Schlüsselpersonen und Auftragnehmer zu behalten und zu motivieren. Ihren eventuellen Verlust könnte die Geschäftstätigkeit des Emittenten nachteilig, seine wirtschaftlichen Leistungen und finanzielle Situation beeinflussen. Der Emittent hat keine Mitarbeiter derzeit.

3.1.15 Gesetzgebungsrisiko

Das Gesetzgebungsrisiko stellt ein Änderungsgefahr von gesetzlicher sich auf das Geschäft des Emittenten beziehenden Regelung dar. Jegliche Gesetzesänderungen können dazu führen, dass der Emittent seine finanzielle, administrative oder sonstige Komplexität erhöht, oder diese Änderungen können dem Emittenten Beschränkungen auferlegen, die eine Anpassung seiner Investitionspläne erforderlich machen können. Diese Änderungen könnten sich anschließend negativ auf das Finanzergebnis und die Finanzlage der Emittentin auswirken. Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte unterliegen den zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzen der Tschechischen Republik. Nach dem Datum dieses Prospekts kann der Emittent keine Garantie für die Auswirkungen möglicher regulatorischer Änderungen übernehmen.

3.1.16 Risiko einer allgemeinen wirtschaftlichen Rezession

Während der Zeit einer wirtschaftlichen Abkühlung oder einer Rezession der Wirtschaft auf nationaler oder regionaler Ebene oder auf Branchenebene kann es zur Reduzierung der Verbraucherausgaben auf dem Markt kommen. Tatsächliche oder potenzielle Rezessionsbedenken können sich auch im Geschäft des Emittenten widerspiegeln, da solche Bedenken zu höheren Einsparungen in der Regel führen, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des Emittenten - ihren Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen - auswirken kann.

3.1.17 Risiko der Nichterfüllung von mit dem Emittenten abgeschlossenen Verträgen

Da der Emittent die Verträge mit den Dritten die Verträge abschließen wird um seine Investitionsabsichten zu erreichen, kann das Risiko auch in Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der Dritter gegenüber dem Emittenten liegen.

3.1.18 Risiko der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

Das Gesetz Nr. 182/2006 GBl. über Insolvenz und Methoden seiner Beschlussfassung in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden **„Insolvenzgesetz")** sieht in seiner jetziger Fassung vor, dass der Schuldner in Bankrott ist, falls er mehrere Gläubiger und Barschulden länger als 30 Tage nach dem Fälligkeitsdatum hat und er nicht in der Lage ist diese Schulden zu erfüllen, beziehungsweise auch wenn das Fälligkeitsdatum verlängert ist. Ein Insolvenzverfahren kann nur auf Antrag des Schuldners oder seines Gläubigers eingeleitet werden. Wenn sich es um eine bevorstehende Insolvenz handelt, kann nur der Schuldner einen Insolvenzantrag stellen.

Trotz bestimmter Maßnahmen zur Verhinderung unbegründeter und unbegründeter Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anträge eingereicht werden. Trotzt den bestimmten Maßnahmen, die den unbegründeten und unbewiesenen Antrag zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens vermeiden sollen, kann man nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anträge nicht eingereicht werden. Das Insolvenzverfahren wird durch Gerichtsbeschluss spätestens 2 Stunden nach Übermittlung des Insolvenzantrags an das Gericht eingeleitet. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets bis zur Entscheidung des Gerichts über den Insolvenzantrag (sofern das Gericht nichts anderes beschließt) ist der Schuldner verpflichtet, ist der Schuldner verpflichtet, die ihm möglicherweise gehörenden Vermögenswerte und Vermögenswerte nicht zu behandeln, wenn sich die Zusammensetzung, Verwendung oder Bestimmung dieser Vermögenswerte wesentlich ändert oder wenn sich es um seine nicht unbedeutende Reduzierung handelt.

Obwohl die Beschränkung der Veräußerung der Vermögenswerte unter anderem nicht die Handlungen betrifft, die erforderlich sind, um das Geschäft im normalen Geschäftsverlauf zu betreiben oder drohende Schäden abzuwenden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass, wenn ein unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei dem Emittenten eingereicht wird, wird der Emittent in Verfügen mit seinem Vermögen für unbestimmte Zeit eingeschränkt sein, was sich negativ auf die finanzielle Situation des Emittenten und seine Geschäftsergebnisse und damit auch auf die Möglichkeit, die Rendite der Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder den Nennwert der Schuldverschreibungen zu zahlen, auswirken könnte.

Zum Datum dieses Prospekts hat der Emittent keine wesentlichen Forderungen gegenüber Dritten.

3.1.19 Risiko mangelnder Liquidität

Das Risiko mangelnder Liquidität stellt ein Risiko eines kurzfristigen Mangels an liquiden Mitteln zur Erfüllung der fälligen Verbindlichkeiten des Emittenten dar, d.h. eines Ungleichgewichts in der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Emittenten aufgrund unterschiedlicher Laufzeiten der Verbindlichkeiten des Emittenten und unterschiedliches Portfolio der Finanzierungsquellen des

Emittenten. Der Emittent ist bei verspäteten Zahlungen von Verkäufen (Einkommen) und vorzeitiger Fälligkeit der Verbindlichkeiten (Aufwendungen) des Emittenten einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt. die sich auf das Geschäft des Emittenten, seine Finanzergebnisse und seine finanzielle Situation negativ auswirken könnten.

3.1.20 Risiko verbunden mit der Unfähigkeit, die Schuldverschreibungen aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen

Wird der Emittent nicht fähig sein, den Nennwert der Schuldverschreibungen einschließlich weiteren aus den Schuldverschreibungen resultierenden Schulden rückzuzahlen, werden die Besitzer der Schuldverschreibungen gezwungen sein, die Rückzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen einschließlich aus den Schuldverschreibungen resultierenden Schulden durch Gerichte durchzusetzen. Wenn die Ertragserwartungen des Emittenten nicht erfüllt werden, ist es möglich, dass der Emittent nicht fähig sein wird, die Schulden der Schuldverschreibungen aus diesen eigenen Mitteln nicht zu begleichen.

3.1.21 Risiko von Preisbewegungen der Technologien

Das Projekt des Emittenten umfasst auch den Kauf technischer und instrumenteller Lösungen, die für die Durchführung der Aktivitäten des Emittenten erforderlich sind. Der Emittent arbeitet mit realistischen Preisschätzungen für solche Technologien und Maschinen, sowohl für ihren Kauf als auch für die Bewertung des Vermögens des Emittenten. Eventuelle unerwartete signifikante Preisbewegungen bei Maschinen und Ausrüstungen, die für die Realisierung des Projekts des Emittenten erforderlich sind, kann sich nachteilig auf die Finanzergebnisse des Emittenten auswirken und damit auf seine Fähigkeit, die Verpflichtungen der Schuldverschreibungen zu erfüllen, auswirken. Dieses Risiko gilt selbst, wenn die Preise der Technologien im Portfolio des Emittenten entgegen den Erwartungen des Emittenten plötzlich sinken oder durch effizientere Technologien der Wettbewerber des Emittenten ersetzt, entgegen den Erwartungen der Emittentin, würden,

3.1.22 Risiko des Technologiestandorts

Die Wahl des Technologiestandorts ist für den Emittenten von entscheidender Bedeutung, insbesondere deswegen, da geeigneter Standort und korrekte logistische Einstellung des Projekts die Effizienz und Rentabilität des Projekts erheblich beeinträchtigen können. Die Funktionsweise des Projekts hängt von den regelmäßigen Lieferungen gebrauchter Reifen ab, die in ausreichender Menge zu einem bestimmten Ort geliefert werden müssen.

Ein unsachgemäßer Standort der Technologie des Emittenten oder ein möglicher Ausfall der Zulieferungen von Gebrauchtreifen aufgrund eines Mangels oder einer schlechten Funktion oder Reparatur und Rekonstruktion der Infrastruktur kann erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität des Projekts des Emittenten haben und dadurch auch auf seine Fähigkeit die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen.

3.1.23 Risiko der Unfähigkeit, einen geeigneten Kunden zu finden

Für den Erfolg des Projekts des Emittenten ist es wichtig, geeignete Kunden zu finden, d.h. Zementwerke, die sich für das Projekt des Emittenten interessieren und auch für eine effektive Umsetzung des Projekts geeignet sind.
Der Emittent kann auch auf ein Problem in Form eines geringen Interesses an seiner Technologie oder einer unterschiedlichen Präferenz von Zementwerken in Bezug auf die verwendeten Wärmequellen stoßen. Das Risiko für die Rentabilität des Projekts des Emittenten besteht hauptsächlich darin, dass kein geeigneter Kunde gefunden werden kann, der bereit ist, die Technologie des Emittenten zu nutzen.

Dieses Risiko wird durch die Tatsache verstärkt, dass die Technologie des Emittenten nur für eine begrenzte Gruppe von Kunden, d.h. Zementwerken und künftig für Kalkwerken geeignet ist. Daher werden auch Entwicklungen im Bausektor für den Erfolg des Projekts des Emittenten wichtig sein. Ein signifikanter Rückgang im Bausektor könnte sich auch auf die Rentabilität des Projekts des Emittenten negativ auswirken, wenn es als seine Folge schwierig sein könnte, einen geeigneten Kunden zu finden oder die Auslastung des bereits installierten Projekts des Emittenten verringert sein könnte.

3.1.24 Gefahr der Beschädigung der Technologie

Das ordnungsgemäße Funktionieren und die Rentabilität des Projekts des Emittenten setzen voraus, dass die verwendeten Technologien voll funktionsfähig sind und keine größeren Ausfallzeiten auftreten. Jeder Unfall, bei dem die Maschinen, Geräte oder Technologien des Emittenten beschädigt werden, kann dazu führen, dass Reparaturen und / oder Schadensersatz erforderlich sind, die durch die Versicherung des Emittenten nicht bedeckt werden müssen.

Der Emittent wird sich bemühen, dieses Risiko zu minimieren, indem sie eine angemessene Versicherung für verschiedene Unfälle oder Betriebsausfälle abschließt und aufrechterhält. Doch auch in einem solchen Fall kann es nicht fällig ausgeschlossen sein, dass bestimmte Problemsituationen von der Versicherung nicht abgedeckt oder ganz oder teilweise davon ausgeschlossen sein werden.

Die oben genannten Schäden an den Technologien können sich insbesondere in einer Situation, in der sie nicht versichert sind, nachteilig auf den Gewinn oder Verlust des Emittenten auswirken und damit auch auf seiner Fähigkeit die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen.

3.1.25 Gefahr unerwarteter höherer Gewalt

Die Geschäftstätigkeit des Emittenten auf dem Abfallwirtschaftsmarkt kann durch unvorhersehbare Ereignisse (natürlicher, wirtschaftlicher, ökologischer oder politischer Natur) beeinträchtigt werden. Ihr negativer Effekt kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistung des Emittenten und damit auf seine Fähigkeit auswirken, die Verpflichtungen der Schuldverschreibungen zu erfüllen.

3.1.26 Gefahr der Nichterteilung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen

Falls es zur Projektrealisierung nötig sein wird die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen zur Sicherstellung des Baus oder der Rekonstruktion von Immobilien) einzuholen, dann ist es möglich das Projekt nur aufgrund der gültigen Genehmigungen zu realisieren.

3.1.27 Gefahr von Umweltauswirkungen

Die Geschäftstätigkeit wird sich positiv und auch negativ auf die Umwelt auswirken.

Ein erhöhtes Transportvolumen gebrauchter Reifen zum Werksgelände und Transport von Pyrolyseprodukten zu ihren Kunden können sich negativ auf Umwelt und Bevölkerung auswirken.

Die weiteren negativen Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktivität in Bezug auf die Kohlenstoffemissionen der Pyrolysegasverbrennung in die Atmosphäre werden durch Filtern des pyrolytischen Gases vor der Verbrennung verringert, indem das Pyrolysegas vor dem Verbrennen gefiltert und Geräte mit ausreichender Kapazität für diesen Zweck optimal ausgewählt werden. Das Pyrolysegas enthält ca. 50% Wasserstoff, der beim Oxidationsprozess in Wasserdampf umgewandelt wird und vollständig umweltfreundlich ist.

Bei der Pyrolyse gebrauchter Reifen entsteht Pyrolysekohlenstoff, der zur Weiterverarbeitung an den Kunden verteilt wird, während das vom pyrolytischen Kohlenstoff abgetrennte Metall als Sekundärrohstoff wiederverwendet wird.

Ein weiteres Nebenprodukt der Pyrolyse in Form von Pyrolyseöl ist technologisch von der Umwelt isoliert.

Mögliche künftige regulatorische Änderungen im Bereich des Umweltschutzes können dazu führen, dass zusätzliche Kosten für Betrieb der die angegebene Technologie ausnützenden Geräte anfallen, um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes sicherzustellen und um mögliche Sanktionen zu verhindern.

In Bezug auf die Genehmigung für den Betrieb der oben genannten Technologie ist es ein unbestreitbarer Vorteil , dass die Zementwerke über die höchsten Umweltgenehmigungen (EIA) gewöhnlich verfügen . Aus diesem Grund hält der Emittent das Risiko der Nichtzulassung des Betriebs dieser neuen Technologie für klein.

3.1.28 Risiko einer geringen Technologieeffizienz

Es kann insbesondere ein technologisches Risiko entstehen, wenn die installierte Technologie für Reifenpyrolyse eine solche Effizienz nicht erreichen würde, die die betrieblichen Anforderungen eines Zementwerks bedürfen. Ein solches Risiko kann erst untersucht und bewertet werden, nachdem die Technologie in der vorgesehenen Menge hergestellt und im ersten Zementwerk installiert sein wird.

3.1.29 Risiko des Nichterwerbs von Lizenzrechten an den Emittenten

Sollte es nach Abschluss der Entwicklung der von dem Emittenten finanzierten Technologie keine ordnungsgemäße vertragliche Übertragung der Lizenzrechte an der Technologie und deren Erwerb durch die Emittentin geben, es besteht das Risiko, dass der Emittent nicht berechtigt sein wird, das beabsichtigte Geschäft unabhängig zu führen. Diese Situation kann wirtschaftliches Ergebnis des Emittenten und dadurch auch seine Fähigkeit, die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu zahlen, deutlich negativ beeinflussen.

3.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es gibt bestimmte Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die sich sowohl aus der Natur der Schuldverschreibungen als einer Art von Wertpapieren als auch aus den Eigenschaften dieser spezifischen Schuldverschreibungen ergeben.

3.2.1 Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Ein potenzieller Investor in die Schuldverschreibungen muss die Eignung der Investition in die Schuldverschreibungen entsprechend seinen individuellen Umständen beurteilen. Jeder Investor sollte insbesondere:

i. über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen in der effektiven Bewertung der Schuldverschreibungen, der Vorteilen und Risiken einer Investition in die Schuldverschreibungen verfügen, und die in diesem Prospekt, beziehungsweise in seinem Anhang oder Ergänzung enthaltene Informationen auswerten;

ii. Kenntnisse über und Zugang zu geeigneten Analyseninstrumente für die Bewertung, und das immer im Kontext seiner besonderen finanziellen Situation, über Investitionen in die Schuldverschreibungen und ihre Auswirkungen auf seine Investitionen und / oder auf sein gesamtes Anlageportfolio haben;

iii. über ausreichende Mittel und Liquidität verfügen, um bereit zu sein, alle Risiken einer Investition in die Schuldverschreibungen zu tragen;

iv. die Bedingungen der Schuldverschreibungen (insbesondere Emissionsbedingungen und dieses Prospekt) völlig verstehen und mit dem Verhalten oder der Entwicklung eines beliebigen relevanten Indikators oder Finanzmarkts vertraut sein;

v. in der Lage sein, (allein oder mit Hilfe eines Finanzberaters) mögliche Szenarien für die weitere Entwicklung der Wirtschaft, Zinsensätze oder anderer Faktoren zu prüfen, die seine Investition und seine Fähigkeit, potenzielle Risiken zu tragen, beeinflussen können.

3.2.2 Änderungsrisiko der Marktzinsätzen

Der Besitzer der Schuldverschreibung mit einem festen Zinsensatz ist dem Preisverfallrisiko einer solchen Schuldverschreibung infolge der Änderung von Marktzinsensätzen ausgesetzt. Während der Nominalzinsensatz über die Laufzeit der Anleihen festgelegt wurde, ändert sich der aktuelle Zinssatz am Kapitalmarkt (im Folgenden als „**Marktzinsensatz**“ bezeichnet) im Allgemeinen täglich. Mit der Änderung des Marktzinsensatzes wird auch der Preis der Schuldverschreibung mit einem festen Zinsensatz geändert, doch in die entgegengesetzte Richtung. Wenn daher der Marktzinsensatz steigt, fällt der Preis der festverzinslichen Schuldverschreibung im Allgemeinen auf ein Niveau, bei dem die Rendite dieser Schuldverschreibung ungefähr dem Marktzinsensatz entspricht. Wenn umgekehrt der Marktzinsensatz sinkt, steigt der Preis der festverzinslichen Schuldverschreibung im Allgemeinen auf ein Niveau, bei dem die Rendite dieser Schuldverschreibung ungefähr dem Marktzinsensatz entspricht. Angesichts der aktuellen CNB-Politik ist mit einem allmählichen Anstieg des Marktzinsensatzes zu rechnen.

3.2.3 Risiko eines Anspruchs gegen den Emittenten ausschließlich

Die emittierten Schuldverschreibungen werden ausschließlich von dem Emittenten ausgegeben, der hiermit der alleinige Schuldner der Verpflichtungen aus den jeweiligen Schuldverschreibungen wird. Kein anderes Unternehmen bietet eine Garantie oder andere Sicherheit in Bezug auf die Schuldverschreibungen, die es den Inhabern der ausgegebenen Schuldverschreibungen ermöglichen würde, Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen ein anderes Unternehmen als der Emittent oder gegen das Eigentum eines anderen Unternehmens als des Emittenten geltend machen.

3.2.4 Liquiditätsrisiko

Der Emittent hat die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an einem regulierten oder anderen Wertpapiermarkt nicht beantragt. Im Fall von Anleihen, die nicht zum Handel an einem regulierten oder anderen Markt zugelassen sind, kann es nicht garantiert werden, dass ein Sekundäranleihenmarkt eingerichtet wird. Im Fall von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an einem regulierten oder anderen Markt zugelassen sind, kann es nicht garantiert werden, dass ein Sekundärmarkt von Schuldverschreibungen eingerichtet wird, oder dass ein solcher Sekundärmarkt fortbesteht oder in irgendeiner Weise liquide sein wird. Gleichzeitig kann es schwierig sein, solche Schuldverschreibungen zu bewerten, was sich auch negativ auf ihre Liquidität auswirken kann. In einem potenziell illiquiden Markt kann ein Investor die Schuldverschreibungen möglicherweise zu keinem Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen. Diese Tatsache kann eine negative Auswirkung auf den Wert der Investition in die Schuldverschreibungen haben.

3.2.5 Währungsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind in den Tschechischen Kronen denominiert und in den Tschechischen Kronen werden die Zinsenerträge der Nennwert der Schuldverschreibungen bezahlt. Der Besitzer der Schuldverschreibung, für den die Tschechische Krone keine Währung ists, in der er seine Transaktion gewöhnlich realisiert, ist einem Risiko der Wechselkursen ausgesetzt, die seiner Ansicht nach die

endgültige Rendite oder die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Eine Änderung des Wechselkurses der tschechischen Krone gegenüber der jeweiligen Fremdwährung führt zu einer entsprechenden Änderung des Wertes der Schuldverschreibung in dieser Fremdwährung sowie zu einer entsprechenden Änderung des Wertes des Kapitals und der in dieser Fremdwährung ausgedrückten Zinsenzahlungen. Wenn beispielsweise der anfängliche Wechselkurs der tschechischen Krone gegenüber der jeweiligen Fremdwährung abnimmt (d.h. der Wert der tschechischen Krone ist relativ verringert), werden auch der Preis der Schuldverschreibung und der Wert der Kapital- und Zinszahlungen in der jeweiligen Fremdwährung reduziert.

3.2.6 Die Schuldverschreibungen stellen keine versicherten Forderungen dar

Weder gesetzliche oder andere Versicherung noch Recht zur Erfüllung, z. B aus dem Garantiefond der Wertpapierhändler beziehen sich auf die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle der Unfähigkeit des Emittenten, seine Schulden aus den ausgegebenen Schuldverschreibungen zu begleichen. Damit unterscheiden sich die Forderungen aus den Schuldverschreibungen z.B. von den Forderungen aus Einlagen bei Banken oder Forderungen aufgrund der Unfähigkeit eines Wertpapierhändlers, seine Schulden aus der Freigabe von Vermögenswerten an Kunden zu begleichen.

3.2.7 Besteuerung

Potenzielle Käufer oder Verkäufer der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie Steuern, Abgaben oder Gebühren öffentlicher Art in Übereinstimmung mit Gesetzgebung oder Praktiken des Staates möglicherweise zahlen müssen, in dem die Schuldverschreibungen erworben oder verkauft werden. In einigen Ländern keine offiziellen Stellungnahmen der Steuerbehörden oder Gerichtsbeschluss zu den Finanzinstrumenten wie die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht verfügbar sind. In diesem Zusammenhang sollten die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen neben den in diesem Punkt genannten Risiken auch die Steuer- und Devisenregulierung in der Tschechischen Republik berücksichtigen. Nach den zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften werden Zinserträge aus der Schuldverschreibungen von einer in der Tschechischen Republik ansässigen natürlichen Person an der Quelle erhoben, der Steuersatz für eine solche Steuer beträgt 15%. Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich jedoch beim Erwerb, Verkauf oder der Zahlung der Schuldverschreibungen nicht auf eine kurze und allgemeine Zusammenfassung der in diesem Prospekt und seinen eventuellen Ergänzungen enthaltenen Steuerfragen nicht verlassen, sie sollten sich jedoch mit Steuerberatern über ihre individuelle Besteuerung beraten. Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass eventuelle Änderungen der Steuervorschriften dazu führen können, dass die resultierende Rendite der Schuldverschreibungen niedriger sein wird als ursprünglich erwartet und/oder dass ein geringerer Betrag ihnen beim Verkauf oder Fälligkeit der Schuldverschreibungen gezahlt sein kann, als sie ursprünglich erwartet haben.

3.2.8 Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung

Der Emittent ist berechtigt die Schuldverschreibungen vorzeitig (d.h. vor ihrem Fälligkeitsdatum) rückzuzahlen, doch nicht vor 30.6.2022 (siehe Artikel 9.4 der Emissionsbedingungen). Falls sich der Emittent beschließt, dieses Recht auszuüben, erhält der Eigentümer der Schuldverschreibungen Anleihegläubiger nur Kapital- und Zinserträge für die Gewinnperiode bis zum vorzeitigen Fälligkeitsdatum der Schuldverschreibungen, das heißt, es verliert das Recht auf Zinserträge für Einkommensperioden nach dem vorzeitigen Fälligkeitsdatum der Schuldverschreibungen. Mit anderen Wörtern, der Eigentümer der Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass die insgesamt realisierten Anleiherenditen unter der erwarteten Gesamtrendite liegen werden.

Ein ähnliches Risiko trägt der Besitzer der Schuldverschreibungen, wenn er die vorzeitige Rückzahlung der Anleihen verlangt, wenn der Emittent seinen Verpflichtungen aus Artikel 9.9 der Emissionsbedingungen nicht nachkommt.

3.2.9 Gesetzänderung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen unterliegen den zum Zeitpunkt ihrer Emission geltenden Gesetzen der Tschechischen Republik. Es kann keine Garantie oder Zusicherung hinsichtlich künftiger Änderungen der Gesetzgebung, Beurteilung oder Rechts- oder Verwaltungspraxis nach dem Datum der Emission der Schuldverschreibungen und ihrer Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten und seine Fähigkeit, die Schuldverschreibungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zurückzuzahlen, auf die Schuldverschreibungen oder die Inhaber der Schuldverschreibungen gegeben werden.

3.2.10 Rechtmäßigkeitsrisiko beim Kauf der Schuldverschreibungen

Die potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass Erwerb der Schuldverschreibungen in einigen Staaten rechtlichen Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit ihres Erwerbs unterliegen kann.

Der Emittent hat oder übernimmt keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen, sei es nach dem Recht des Staates ihrer Gründung oder nach dem Recht des Staates, in dem der potenzielle Erwerber tätig ist (falls abweichend). Der potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen kann sich auf den Emittenten in Zusammenhang mit seiner Entscheidung bezüglich Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht verlassen.

3.2.11 Inflationsgefahr

Mögliche Erträge aus den Investitionen in die Schuldverschreibungen können durch die Inflation beeinflusst sein. Die Inflation verringert den Wert der Währung und wirkt sich somit negativ auf die reale Rendite aus der Investition.

3.2.12 Ausfallrisiko

Die Schuldverschreibungen wie jede andere Geldschuld unterliegen dem Ausfallrisiko. Unter bestimmten Umständen kann sich es passieren, dass der Emittent nicht in der Lage sein wird, die Zinsen aus den Schuldverschreibungen oder den Nennwert der Schuldverschreibungen zu zahlen und der Wert kann für die Besitzer der Schuldverschreibungen beim Rückkauf niedriger als der Betrag ihrer ursprünglichen Investition sein, und unter bestimmten Umständen kann der Wert sogar 0 sein. Die Fähigkeit des Emittenten die Zinsen aus den Schuldverschreibungen oder Kapital zu zahlen hängt von seiner Leistung und der Fähigkeit des Emittenten ab, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

3.2.13 Gefahr eines unvorhersehbaren Ereignisses

Das unvorhersehbare Ereignis (Naturkatastrophe, Terroranschlag), das Fehlschläge auf den Finanzmärkten, schnelle Wechselkursbewegungen verursacht, kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen. Die negative Auswirkung von solchen Ereignissen könnte einen Rückgang der vom Emittenten investierten Geldbeträgen verursachen und somit die Fähigkeit des Emittenten, alle unter den Schuldverschreibungen fälligen Beträge zurückzuzahlen gefährden. Darüber hinaus kann der Wert der Schuldverschreibungen und etwaige Einnahmen daraus durch ein globales Ereignis (politisch, wirtschaftlich oder anderweitig) beeinflusst werden, das in einem anderen Land als dem stattfindet, in dem die Schuldverschreibungen ausgegeben und gehandelt sind.

4) VERANTWORTLICHE PERSONEN

Der Emittent, also die UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft, mit dem Sitz in Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10 ist für die in diesem Prospekt angegebenen Daten verantwortlich.

Der Emittent als die für den Prospekt verantwortliche Person erklärt, dass die im Prospekt enthaltenen Informationen nach seinem besten Wissen und Gewissen mit den Tatsachen zum Zeitpunkt seiner Erstellung, d.h. zum 18.7.2019 übereinstimmen und dass keine Tatsachen in ihm verbarg wurden, die seine Bedeutung ändern könnten.

In Praha, am 18.7.2019

_____

UNIPRO SPE01 SE
JUDr. Ing. Matej Firický
Vorstandsvorsitzende

5) AUTORISIERTE WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die in diesem Prospekt angegebenen historischen Finanzinformationen der Emittentin für den Zeitraum zum 31. Dezember 2018 wurden von Ing. Dr. Miloš Jonák, Abschlussprüfer, Nummer der Autorisierung 2363 aus der Jonák Audit, s.r.o. Gesellschaft, mit dem Sitz Národní 973/43, 110 00 Praha 1, Autorisierungsnummer KA ČR Nr. 566, geführt von Městský soud in Praha unter Aktenzeichen C 254446 (im Folgenden als **„Wirtschaftsprüfer**" bezeichnet).

Der Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss des Emittenten zum 31. Dezember 2018 mit dem Hinweis **„ohne Vorbehalt"** geprüft.

Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Prüfung der Jahresabschlusses, Bilanz und der Cashflow-Tabelle des Emittenten für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geführt und hat erklärt: **„Der ausgewählte Jahresabschluss vermittelt in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte und Schulden des Emittenten und Cashflow-Tabelle für das zum 31.12.2018 endeten Jahr in Übereinstimmung mit den tschechischen Rechnungsführungsregeln."**

Die ausgewählten Finanzinformationen des Emittenten sind in Art. 8.10.1 dieses Prospekts enthalten. Die Jahresabschlüsse einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers sind am Ende diesem Prospekt beigefügt.

6) INTERESSE DER EMISSIONSTEILNEHMER

Kein für die Emission wesentliches Interesse der Emissionsteilnehmer ist dem Emittenten bekannt, mit Ausnahme der Interessen von Vermittlern, die für den Vertrieb der Schuldverschreibungen vergütet sein werden, wobei die Summe der Vergütung individuell mit dem Vermittler vereinbart sein wird. Nach Schätzungen des Emittenten überschreitet die Vermittlerprovision 2,1% des gezeichneten Emissionsvolumens nicht. Diese Kosten werden hauptsächlich aus den durch die Zeichnung der Schuldverschreibungen erhaltenen Mitteln – Emissionsagio in Höhe von 2% des Nennwerts der gezeichneten Schuldverschreibungen bezahlt.

7) GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN

Die Schuldverschreibungen werden zum Zweck der Sicherung von finanziellen Mitteln für die Geschäftstätigkeit des Emittenten ausgegeben, die in den Investitionen in die Abfallwirtschaftsprojekte mit Schwerpunkt auf Altreifentechnologie und ihrer Verwendung als einer alternativen Wärmequelle für Zementwerke (in Zukunft auch für Kalkwerke) in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik und später in anderen Ländern Mitteleuropas beseht. Die Investition wird in die Fertigstellung der Entwicklung und des Baus der Reifenverarbeitungsanlage fließen, die auch die Hauptwärmequelle für das Zementwerk bei der Herstellung von Weißzement sein wird. Zu diesem Zweck werden auch die die Eigenmittel des Emittenten in Höhe von 500.000 EUR und den Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen nach Zahlung aller mit der Emission zusammenhängenden Vergütungen, Kosten und Aufwänden verwendet.

Der Emittent erwartet, dass der Gesamterlös der Emission der Schuldverschreibungen, den der Emittenten aus dem Angebot der Schuldverschreibungen erhält, dem Betrag des Ausgabepreises aller angebotenen Schuldverschreibungen entsprechen wird.

Die Kosten für Vergütung der Vermittler, für Wirtschaftsprüfer des Emittenten, Gebühren für öffentliche Druckerei der Wertpapiere, CNB und sonstige geringfügige Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von diesem Emissionskurs abgezogen. Der Emittent erwartet, dass die Gesamtkosten der Schuldverschreibungen rund 2,2% des geschätzten Gesamtnennwerts der Emission der Schuldverschreibungen (700.000.000 CZK) betragen werden, wovon 2,1% die Vermittlervergütungen betragen. Wird das gesamte erwartete Volumen der Emission der Schuldverschreibungen ausgegeben, werden die Gesamtkosten der Emission der Schuldverschreibungen ca. 15 mil. CZK betragen. Die meisten dieser Kosten werden durch den erhöhten Emissionssatz der Schuldverschreibungen gedeckt, der 102% des Nennwerts der Schuldverschreibungen beträgt. Der Emittent wird den Investoren keine Kosten berechnen. Der geschätzte Gesamtnettoerlös der Emission beträgt daher ungefähr 698.600.000 CZK (in Worten: sechshundertachtundneunzig Millionen sechshunderttausend Kronen), und er wird in Übereinstimmung mit diesem Prospect benutzt.

8) INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

8.1 GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG DES EMITTENTEN

Name (Firmenname) des Emittenten heißt UNIPRO SPE01 SE

Der Emittent ist im Handelsregister geführt vom Amtsgericht in Prag unter Aktenzeichen H 2183, HR IDNr: 075 80 592 eingetragen.

Die Emittentin wurde am 24. Oktober 2018 auf unbestimmte Zeit gegründet und am 24. Oktober 2018 in das Handelsregister eingetragen. Der sitz des Emittenten ist auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, Tschechische Republik.

Die Kontaktperson des Emittenten ist JUDr. Ing. Matej Firický, Vorstandsvorsitzende. Webseiten sind unter http://www.uniprospe.eu. zu finden, E-Mail Adresse des Emittenten ist info@uniprospe.eu, Tel. Nummer: +420 774 351 671.

Das Grundkapital des Emittenten beträgt EUR 120.000,- und wurde vollständig eingezahlt. Das Grundkapital ist total 10 Stk zertifizierter Stammaktien in Namensform mit einem Nennwert von jeweils 12.000,- EUR aufgeschlüsselt. Die Übertragung von Aktien ist nicht beschränkt. Eine Aktie mit einem Nennwert von 12.000 EUR ist mit einer Stimme für Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung der Emittenten verbunden.

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft, die gemäß der tschechischen Rechtsordnung gegründet wurde und den Gesetzen der Tschechischen Republik unterliegt, insbesondere dem Gesetz Nr. 89/2012 GBl., Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz Nr. 90/2012 GBl., dem Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Gesellschaftsgesetz) , Gesetz Nr. 455/1991 GBl., dem Gesetz über Gewerbeunternehmen, in der gültigen Fassung, Gesetz Nr. 586/1992 GBl., dem Einkommensteuergesetz Nr. 235/2004 GBl., dem Mehrwertsteuergesetz Nr. 280/2009 GBl., Steuergesetz Nr. 563/1991 GBl., dem Buchhandlungsführungsgesetz, dem Senatsdekret Nr. 340/2013 GBl., Immobilienerwerbssteuergesetz Nr. 125/2008 GBl., dem Gesetz Nr. 125/2008 GBl. über Transformationen von Unternehmen und Genossenschaften, Gesetz Nr. 256/2013, Katastergesetz Nr. 185/2001 GBl., Abfallgesetz und Änderung einiger anderer Gesetze , dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung Nr. 100/2001 Sb., und den Vorschriften zur Regulierung der Tätigkeit am Kapitalmarkt (in allen diesen Fällen in ihrer aktuellen und wirksamen Version) unter Einhaltung aller anderen relevanten Gesetze und Vorschriften der Tschechischen Republik.
Wenn der Emittent in der Slowakischen Republik tätig sein wird, werden die Aktivitäten des Emittenten den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Slowakischen Republik unterliegen, insbesondere dem Gesetz Nr. 79/2015 Gbl. über Abfälle, dem Gesetz Nr. 24/2006 GBl. über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Gesetz Nr. 455/1991 GBl. über gewerbliches Unternehmen (das Gewerbegesetz) und andere relevante Gesetze und andere gesetzliche Bestimmungen der Slowakischen Republik.

8.2 EREIGNISSE WESENTLICH FÜR BEWERTUNG DER ZAHLUNGSFÄHIGKEIT DES EMITTENTEN

Der Emittent erfüllt alle seine bisherigen Verpflichtungen ordnungsgemäß und zeitlich. In Vergangenheit ist es zu keinen solchen Ereignissen gekommen, die von wesentlicher Bedeutung bei Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten wären. Zu Erstellungsdatum des Prospekts hat der Emittent nicht angefangen die unternehmerische Tätigkeit auszuüben.

8.3 INVESTITION

Der Emittent hat keine Investitionen bisher getätigt, noch hat er sich zu zukünftigen Investitionen verpflichtet.

Der Emittent erwartet, dass die Investitionen, zu denen er sich in Zukunft verpflichtet, werden von ihm nach den aktuellen Marktbedingungen mit einer oder mehreren folgender Varianten finanzieren: aus den mittels Emission der Forderungswertpapieren gewonnenen Finanzmitteln, mittels Bankkrediten und später teilweise aus den Erträgen seiner Unternehmertätigkeit.

Dem Emittenten sind keine Ereignisse bekannt, die für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten von wesentlicher Bedeutung wären.

8.4 ZUSAMMENFASSUNG DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DES EMITTENTEN

8.4.1 Kerngeschäfte - allgemein

Das Kerngeschäft der Emittentin wird das Abfallmanagement sein, und das die Verarbeitung gefährlicher Abfälle, insbesondere gebrauchter Reifen durch Pyrolyse und ihre Verwendung als Wärmequelle für Zementwerke. Außer gebrauchten Reifen kann dies ausnahmsweise die Verarbeitung von Reifen beinhalten, die nicht verwendet werden, wie z. B. alte, nicht verwendete Reifentypen, die nicht verwendet wurden, wenn sich es z.B. um alte, nicht mehr unbenutzte Reifentypen handeln wird, die nicht verwendet wurden, fehlerhaft hergestellte und so weiter.

In der ersten Phase plant der Emittent die Zusammenarbeit mit Zementwerken in der Tschechischen

Republik und der Slowakei. In Zukunft wird der Emittentin erwägen, das Projekt auf andere mitteleuropäische Länder, insbesondere Polen und Ungarn zu erweitern. Nach der Entwicklung der entsprechenden Technologie wird das Projekt auf Kalkwerke ausgeweitet.

Der Emittent plant die Entwicklung im Laufe von 3 ersten Jahren abzuschließen, Technologie zur Reifenverarbeitung unter Pyrolyseanwendung zu erstellen und im ersten Zementwerk installieren.
Der Emittent investiert mit seinem Eigenkapital in die Entwicklung und Herstellung dieser Technologie zusammen mit einem Expertenteam der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava, der über die entsprechenden industriellen Rechte an der Technologie zur Verwendung der Pyrolyse von Altreifen in Zementwerken als Wärmequelle verfügt. Nach der Herstellung der erforderlichen technologischen Ausrüstung wird die Technologie in ein Zementwerk eingebracht. Danach wird der Emittent diese Technologie dem Zementwerk selbst verkaufen.

Derzeit werden die relevanten Patente für die pyrolytische Reifenverarbeitung von Vertretern der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava gehalten und nach der Entwicklung durch eine Lizenzvereinbarung an den Emittenten übertragen. Mittel zur Sicherung der Finanzierung der Technologieentwicklung und Zahlung der Vergütung für die Übertragung der relevanten Patente sichert der Emittent vollständig aus seinen eigenen Ressourcen und Finanzmitteln ab, die er durch die Ausgabe von den UNIPRO2020 Schuldverschreibungen vom 18.12.2018, fällig am 17.12.2020, erhält. Die Kosten des Emittenten für die Herstellung der Technologie werden durch die Mittel gedeckt, die der Emittent aus den in diesem Prospekt geplanten Emissionen erhält.
Patentinhaber der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava verhandeln derzeit mit dem Zementwerk, an das die Technologie geliefert und gleichzeitig für den normalen Betrieb des Zementwerks getestet und optimiert werden soll. Aufgrund desvorläufigen Befunds des Emittenten sind Zementwerke an einer solchen Technologie sehr interessiert.
Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts führt der Emittent mit Ausnahme der in Kapitel 8.10.1 beschriebenen Emission von Unternehmensschuldverschreibungen keine Tätigkeit aus. Der Emittent hat noch keine konkreten Projekte zur Umsetzung der vorgenannten Absicht vereinbart. Patentinhaber verhandeln jedoch bereits mit dem ausgewählten Zementwerk.

8.4.2 Hauptaktivitäten - spezifische Beschreibung der geplanten Aktivitäten

8.4.2.1 Der Geschäftsgegenstand des Emittenten umfasst nach den Satzungen: (i) Produktion, Handel und Dienstleistungen, die nicht in den Anhängen 1 bis 3 des Gewerbegesetzes aufgeführt sind.

8.4.2.2 Auf dem Gebiet des Abfallmanagements beabsichtigt der Emittent, in Zusammenarbeit mit einem Expertenteam der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava eine Technologie zur Verarbeitung gebrauchter Reifen durch Pyrolyse zur Verwendung als Wärmequelle für Zementwerke und später auch für Kalkbrennereien zu entwickeln zu entwickeln. Das Expertenteam, mit dem der Emittent zusammenarbeiten möchte, hat gewerbliche Rechte an den im Projekt anwendbaren Technologien, insbesondere an Technologien im Zusammenhang mit der Verwendung der Pyrolyse als Wärmequelle in Zementwerken.

Die Technologie wird pyrolytischen Kohlenstoff und Pyrolysegas erzeugen. Das Pyrolysegas wird direkt verbrannt, um Wärme und Elektrizität zu erzeugen, und der Pyrolysekohlenstoff wird vor seiner Spaltung einer magnetischen Trennung unterzogen, wo der Stahlschnur getrennt wird. Der Kohlenstoff wird dann gemahlen und gemäß den Anforderungen des Kunden für die weitere Verwendung gesiebt.

Das Pyrolyseöl wird dem Kunden zur weiteren Verarbeitung durch Destillation befördert.

Der Grundabfall, der während des Betriebs der installierten technologischen Ausrüstung entsteht, bildet daher eine Stahlschnur, fester Abfall aus Textilfiltern mit der erwarteten Staubzunahme und aktiven

Kohlenstoffpartikel, die durch Filtration von Pyrolysegas gebildet werden.

Die Tatsache, dass es sich um eine moderne und einzigartige Methode zur Wiederverwendung von Polymerabfällen in gebrauchten Reifen handelt, kann als positive Umweltbelastung angesehen werden.

Infolge der gegenwärtigen Verwendungen von gebrauchten Reifen entstehen Gummikrümel, die hinsichtlich der Marktnachfrage und der Weiterverarbeitung nur begrenzte Verwendet haben. Di oben genannten Gummikrümeln werden weiter zur Recycling einfach als zusätzliche Wärmequelle in Zementwerken verwendet.

Die vorgeschlagene Methode der Wiederherstellung ermöglicht die Produkte zu gewinnen, die einen größeren Nutzen haben. Hier gehören Pyrolysekohlenstoff und Pyrolysegas. Pyrolysegas wird direkt in diesem Vorgang zur Erzeugung von Wärme und Strom verwendet, während die mit Strom erzeugte Wärme den Energiebedarf des Vorgangs erfolgreich minimieren wird. Dies ist der erwartete Überschuss an Strom und Wärme (sie können direkt an den Abnehmer oder an das öffentliche Vertriebssystem übertragen sein).

Bei der Pyrolyse gebrauchter Reifen entsteht Pyrolysekohlenstoff, der zur Weiterverarbeitung an den Kunden verteilt wird. während das vom pyrolytischen Kohlenstoff abgetrennte Metall zur nachfolgenden Wiederverwendung als sekundärer Rohstoff bestimmt sein wird

Ein weiteres Nebenprodukt der Pyrolyse in Form von Pyrolyseöl ist technologisch von der Umwelt isoliert.

Nach der Vereinbarung mit dem Zementwerk und Sicherung der finanziellen Ressourcen aus den Schuldverschreibungen werden die ersten zwei Module aus diesen Finanz- und Eigenmitteln des Emittenten hergestellt, für die das erste Zementwerk bereits ein vorläufiges Interesse gezeigt hat, ein konkreter Vertrag ist jedoch nicht abgeschlossen. Der Zeithorizont der Modulproduktion beträgt ca. 8 - 10 Monate. Der Emittent wird bei ihrer Produktion mit einer in einem Auswahlverfahren gewählten Maschinenfirma zusammenarbeiten. Die Slowakische Technische Universität in Bratislava wird als professioneller Garant für die Produktion fungieren. Nach der Produktion der ersten zwei Technologiemodule werden diese an das Zementwerk geliefert, wo sie installiert und anschließend im vollen Betrieb getestet werden. Nachdem die Technologie im Betrieb getestet ist, wird der Kaufpreis für die Technologie bezahlt und diese geht ins Eigentum des Zementwerks. Verwaltung und Wartung der Technologie werden nach dem Testen und Übergabe vom Zementwerk selbst durchgeführt. Der Emittent wird mit dem Zementwerk bei der Lieferung von Abfällen (Reifen) zusammenarbeiten, indem er diese Reifen von Dritten kauft oder er vereinbart Zulieferungen von Reifen mit den Dritten direkt nach Zementwerk.

Anschließend plant die Emittentin, andere geeignete Zementwerke auszuwählen und ihnen diese Technologie anzubieten, Realisation und Betrieb zu sichern. Nach der Annahme des Emittenten sollte der Preis für die Herstellung und Implementierung eines Technologiemoduls rund 6 Mio. EUR betragen. Zur Realisation des Projekts in einem Zementwerk sind dabei zwei genannte technologische Module erforderlich. Der Emittent erwartet, nach dem Bau der ersten sechs Technologiemodule mit bis zu drei Zementwerken zusammenarbeiten zu können. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Emittent, die Nettorendite der Schuldverschreibungen zu verwenden. Die erste Phase nach Erhalt der Mittel aus der Emission der Schuldverschreibungen ist für 8 bis 10 Monate festgelegt. Diese Zeit reicht aus, um die ersten 2 Module zu produzieren.

Im Hinblick auf die Auswahl geeigneter Kundenzementwerke wird der Emittent nach den Zementwerken suchen, die an der Nutzung der Technologie des Emittenten interessiert sind und die auch für ihre Anwendung geeignet sind, und auch im Hinblick auf die Lieferungen von Eingangsmaterialien, also von Gebrauchtreifen. In Bezug dazu, das regelmäßige Zulieferungen von Gebrauchtreifen für den Betrieb einzelner technologischen Modulen von grundsätzlicher Bedeutung sein werden, beabsichtigt der Emittent mit den sich an Standorten mit guter Infrastruktur und ausreichender Reifensammelmöglichkeiten und Lieferung von gebrauchter Reifen befindenden Zementwerken zusammenarbeiten.

Zum Erstellungstag dieses Prospekts ist der Emittent verpflichtet, keines der Projekte durchzuführen.

8.4.3 Rechtliches Umfeld und Regelung

Die geplanten Aktivitäten des Emittenten werden durch das Gesetz Nr. 185/2001 Gbl. über Abfälle und Änderungen einiger anderen Gesetze in der Tschechischen Republik geregelt. Der Abfall, der vom Emittenten wie oben beschrieben in Rahmen der Tschechischen Republik verarbeiten wird, ist gefährlicher Abfall nach den tschechischen Vorschriften[14], da es sich um Abfall handelt, der eine oder mehrere der im Anhang der unmittelbar geltenden Verordnung über gefährliche Abfälle der Europäischen Union aufgeführten gefährlichen Eigenschaften von Abfällen[15] aufweist. Der Emittent wird solche Abfälle bei einem bestimmten Kunden verarbeiten (Zementwerk, spätere Kalkbrennerei) und die Behandlung wird auf der Grundlage einer Genehmigung des jeweiligen Technologiekunden durchgeführt. Nach dem Testvorgang wird die Technologie an den Kunden verkauft, der den Abfall (Reifen) dann selbst verarbeiten wird.

Im Allgemeinen ist es nach dem Abfallgesetz möglich, Einrichtungen zur Verwertung, Entsorgung, Sammlung oder zum Kauf von Abfällen nur auf der Grundlage einer Entscheidung der Regionalbehörde zu betreiben, die die Genehmigung zum Betrieb dieser Anlage in Übereinstimmung mit ihren Betriebsregeln erteilt.

Nach § 16 Abs. 3 des Abfallgesetzes darf der Abfallerzeuger nur mit der Zustimmung einer zuständigen und von Ort zuständiger staatlicher Verwaltungsbehörde, mit nachfolgenden Kompetenzänderungen, wirtschaften, es sei denn er eine Zulassung zum Betrieb der Anlage nach den anderen Bestimmungen des Abfallgesetzes noch nicht hat. Die Sammlung und Beförderung gefährlicher Abfälle durch den Abfallerzeuger selbst unterliegt dieser Zulassung nicht.

Für die Aktivitäten des Emittenten in der Tschechischen Republik ist daher die Genehmigung der zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Sollte der Emittent gefährliche Abfälle in Mengen von mehr als 100 Tonnen gefährlichen Abfällen pro Jahr innerhalb von 2 Jahren entsorgen, ist es verpflichtet die Abfallentsorgung mittels einer beruflich qualifizierten Person (des sogenannten Abfallmanagers) sicherzustellen. Wenn eine individuelle Betriebsstelle diese Bedingungen erfüllt, ist der Erzeuger verpflichtet den Abfallmanager auch für diese Einzelbetriebsstelle zu bestimmen.

In Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird es erforderlich sein, die EIAV (*Environmental Impact Assessment*) Zulassung einzuholen und zumindest ein Rückversicherungsverfahren für eine bestimmte Verwendung pyrolytischer Verbrennungstechnologien für gefährliche Abfälle muss durchgeführt werden.

---

[14] Verordnung der (EU) Kommission Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98 / Europäisches Parlament und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.
[15] Ebendort

Gemäß Anhang Nr. 53 des Gesetzes Nr. 100/2001 GBl. über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt *„Anlagen zur Entsorgung oder Verwertung gefährlicher Abfälle durch Verbrennung, physikalisch-chemische Behandlung oder Deponierung“* immer der durch das Umweltministerium geführte Bewertung. Bei Leistungen unterhalb einer bestimmten Kapazität (gemäß Nr. 54 ff. des Anhangs) wird manchmal nur ein Überprüfungsverfahren durchgeführt, bei dem es festgestellt wird, ob das Projekt eine Genehmigung benötigt.

Die in Sammeln, Sammeln, Sammeln, Kaufen, Sortieren, Transportieren, Lagern, Behandeln, Verwerten und Entsorgen gefährlicher Abfälle liegende Tätigkeit ist eine die gebundene Gewerbe in der Tschechischen Republik. Um eine Genehmigung zum Betrieb des Geschäfts des Emittenten in der Tschechischen Republik zu erhalten, ist es nötig außerhalb der allgemeinen Bedingungen zum Betrieb eines Gewerbes, wie Alter, Rechtsfähigkeit und Integrität im Sinne der Handelsbestimmungen zu erfüllen, besondere Bedingungen in Form von Fachkompetenz müssen ebenfalls erfüllt sein.

In der Slowakei ist das Thema Abfall insbesondere durch das Gesetz Nr. 79/2015 GBl. über Abfälle geregelt. Nach diesem Gesetz erteilen die Behörde der Staatsverwaltung ihre Zustimmung zur Entsorgung gefährlicher Abfälle einschließlich Versand (sofern nicht anders vereinbart) , und zwar wenn der Abfallerzeuger oder Abfallhalter insgesamt mehr als 1 Tonne Abfall pro Jahr behandelt oder Transportiert er als Spediteur mehr als 1 Tonne Abfall pro Jahr.

Der Abfall, den der Emittent auf die oben beschriebene Weise in der Slowakischen Republik verarbeiten wird, ist gefährlicher Abfall gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften[16], da sich es um Abfall mit gefährlichen Eigenschaften oder um Abfall mit mehreren der darin aufgeführten gefährlichen Eigenschaften handelt.

Die Aktivitäten des Emittenten in der Slowakischen Republik erfordern daher die Zustimmung zur Entsorgung gefährlicher Abfälle, einschließlich ihres Transports, sobald die Abfallmenge 1 Tonne überschreitet

Darüber hinaus ist es gemäß Gesetz Nr. 24/2006 GBl zur Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt zu bewerten. Diese Bewertung dient dann als objektive berufliche Grundlage für die Entscheidung der staatlichen Verwaltungsbehörden über die Genehmigung oder Einschränkung der betrachteten Absicht. In Rahmen der Slowakischen Republik ist die Geschäftstätigkeit im Bereich der Entsorgung gefährlicher Abfälle auch die gebundene Gewerbe. Inhalt dieser Gewerbe ist durch Sammeln gefährlicher Abfälle, ich Transport, Verwertung und Entsorgung, einschließlich Pflege der Entsorgungsstelle gebildet.

Um diese gebundene Gewerbe betreiben zu können, muss die Emittent einen Gewerbeschein erhalten, der von der vom Ort zuständigen Gewerbelizenzierungsstelle gemäß der Adresse des Geschäftssitzes des Emittenten in der Slowakei oder dem Gewerbesitz der Geschäftseinheit des Emittenten auf der Grundlage der Gewerbeerklärung ausgestellt wird. Um den Gewerbeschein zu erhalten, muss der Antragsteller allgemeine und besondere Gewerbebedingungen erfüllen. Zusätzlich zu den allgemeinen Gewerbebedingungen (gesetzliches Alter, Rechtsfähigkeit und Integrität) bildet der Nachweis der Fachkompetenz eine besondere Voraussetzung zum Betrieb der gebundenen Gewerbe.

8.4.4 Hauptmärkte

Zum Erstellungstag dieses Prospekts übt der Emittent keine Tätigkeit aus und ist daher auf keinem Markt tätig. In Zukunft wird der Emittent auf dem Markt für die Herstellung oder Organisation der Anlagen für die pyrolytische Verarbeitung gebrauchter Reifen, deren Installation und

---

[16] Verordnung der (EU) Kommission Nr. 1357/2014 vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98 / Europäisches Parlament und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Weiterentwicklung dieser Anlagen, ihres Vertriebs und Lizenzierung oder Unterlizenzierung, die erforderlich ist, um die Pyrolysebehandlung gebrauchter Reifen zu nutzen, tätig sein. In einzelnen Fällen kann der Emittent auch auf dem Markt für die Behandlung und Verarbeitung gefährlicher Abfälle (gebrauchter Reifen) tätig sein, und das während des Probebetriebs der Anlage vor ihrer Übergabe und Übertragung an das Eigentum des Kunden (Zementwerke), vorausgesetzt diese Abfälle werden während dieser Zwischenzeit direkt vom Kunden nicht durchgeführt.
In der ersten Phase plant der Emittent die Zusammenarbeit mit den Zementwerken in der Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik. In Zukunft wird die Emittentin erwägen, das Projekt auf andere mitteleuropäische Länder, insbesondere auf Polen und Ungarn, und später auf andere EU-Länder zu erweitern.

8.5 ORGANISATORISCHE STRUKTUR DES EMITTENTEN

Gemäß der Satzung des Emittenten ist die Generalversammlung das oberste Organ der Gesellschaft. Die interne Struktur des Emittenten ist dualistisch. Organe des Emittenten sind die Generalversammlung, Gesellschaftsvorstand und der Aufsichtsrat. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn Aktionäre anwesend sind, deren Gesamtnennwert der Aktien 30% des Grundkapitals übersteigt. Kann die Generalversammlung kein Quorum erreichen, wird eine Ersatzgeneralversammlung einberufen. Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Aktionären abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung sehen eine höhere Mehrheit vor. Hat der Emittent einen Alleingesellschafter, so übt dieser Alleingesellschafter die Befugnisse der Generalversammlung aus.

Der Emittent ist eine europäische Gesellschaft mit einem gezeichneten Kapital von 120.000 EUR, was 10 Namenstammaktien mit einem Nennwert von jeweils 12.000 EUR entspricht. Der Emittent hat derzeit einen Aktionär, der 100% aller Aktien des Emittenten besitzt, d.h. dass der Aktionär an der Generalversammlung des Emittenten zu 100% am Grundkapital und am Stimmrecht beteiligt ist. Dieser alleinige Anteilseigner ist die europäische Gesellschaft UNIPRO HOLDING.

Zusammen mit UNIPRO HOLDING Gesellschaft - alleinigem Aktionär des Emittenten - ist der Emittent Teil einer Gruppe. Es gibt keine anderen Gesellschaften in der Gruppe. Die kontrollierenden Personen von UNIPRO HOLDING und dadurch auch vom Emittenten sind JUDr. Ing. Matej Firický, geb. 18. 5. 1982 und Marek Sasák, geb. 16. 2. 1979, von denen jeder die Aktien hält, die einem Anteil von 50% am Grundkapital und an den Stimmrechten der Generalversammlung von UNIPRO HOLDING entsprechen In Anbetracht dessen hat keiner der Aktionäre einen entscheidenden Einfluss auf den Emittentin oder die UNIPRO HOLDING.

8.6 TRENDINFORMATIONEN

Der Emittent erklärt, dass seit der Gründung des Emittenten bis zum Datum dieses Prospekts es keine wesentlichen negativen Änderungen in der den Emittenten bekannten Aussicht auf den Emittenten gab, die sich auf seine künftige Finanzlage oder seine Geschäftspläne auswirken würden

Alle in diesem Artikel 8.6 bereitgestellten Informationen basieren auf internen Analysen, die von dem Emittenten erstellt wurden, mit Ausnahme der in der Fußnote ausdrücklich genannten Informationen.

Der Emittent erwartet ein erhöhtes Interesse an der Entsorgung von hauptsächlich gefährlichen Abfällen auf dem Markt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Deponiekapazität ständig abnimmt und keine neuen Deponien für gefährliche Abfälle eingerichtet werden und keine Genehmigungen für deren Einrichtung erteilt werden. Aktuelle Trends in der Abfallwirtschaft zielen vor allem auf die vollständige Entsorgung von Abfällen (Verbrennung) oder deren Weiterverwendung ab.

Diese Änderung des Marktzugangs ist offensichtlich, da die kontrollierte Sammlung und Sortierung von Abfällen nimmt weiter zu. Insbesondere gefährliche Abfälle zeigen zunehmend Interesse an ihrer vollständigen Entsorgung durch Verbrennung. Eine solche Lösung stößt teilweise auf Widerstand der Bevölkerung, die sich Sorgen über die negativen Auswirkungen der Verbrennung auf die Umwelt[17] macht. Das Projekt des Emittenten ist in Übereinstimmung mit diesen Trends eingerichtet.

Im Jahre 2017 hat die Tschechische Republik 34,5 Millionen Tonnen aller Abfälle erzeugt. Davon waren 1,5 Millionen Tonnen gefährliche Abfälle und 33 Millionen Tonnen andere Abfälle. Pro Kopf fallen also 3.259 kg Abfall und 142 kg gefährlicher Abfall an. Von dieser Menge wurden nur 3% Energie zurückgewonnen, 10% landeten auf Mülldeponien und der Rest wurde materiell wiederverwendet[18].

Die Tschechische Republik ist sich der Möglichkeiten bewusst, die die Umwandlung von Abfällen in Ressourcen bietet. Mineralische und sekundäre Rohstoffe bilden die Grundvoraussetzungen für die Wirtschaft eines jeden Landes und beeinträchtigen dessen Wettbewerbsfähigkeit. Dieser Trend hat in den letzten Jahren zugenommen. Zu den verfügbaren Quellen gehören auch gebrauchte Reifen und Gummi-Granalien, die durch Pyrolyse bei der Herstellung von Zement als Wärmeenergiequelle verwendet werden. Mit dem Ziel, die Selbstwirtschaftlichkeit der Tschechischen Republik zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit des Staates auf den internationalen Märkten zu steigern, Innovationen in der Industrie zu unterstützen und die Verwendung von Sekundärrohstoffen zur Verringerung der Energie- und Materialintensität der industriellen Produktion zu unterstützen, sowie unter Berücksichtigung von Umwelt und Gesundheit der Bevölkerung wurde das Dokument "Sekundärrohstoffpolitik der Tschechischen Republik" erstellt. Dieses Dokument konzentriert sich auf zehn Hauptprodukte, darunter gebrauchte Reifen und Gummiabfälle[19].

Der Umgang mit Gebrauchtreifen ist ein langfristiges Problem auch in der Slowakischen Republik. Laut dem Abfallwirtschaftsprogramm der Slowakischen Republik für 2016 - 2020 ist ein allmählicher Anstieg der Altreifenmenge erkennbar. Nach den Statistiken der Slowakischen Republik stieg die Zahl solcher Reifen 2013 gegenüber 2011 um mehr als 50%. Der Emittent verfügt über keine neueren Daten (außer unten). Die gesamte Deponierate ist dann fast halb so hoch in der Slowakischen Republik wie in der Tschechischen Republik[20].

In Europa werden Reifen mit Gewicht von 6,5 - 7 kg für PKW und 50 - 70 kg für LKW gewöhnlich verwendet. Der Anteil der Abfälle aus der Sammlung gebrauchter Reifen beträgt ca. 90.000 Tonnen pro Jahr in der Tschechischen Republik[21] und 23.000 Tonnen pro Jahr.in der Slowakischen Republik.[22]

---

[17] Odpadyportal.sk: Müllverbrennungsanlagen (Redakteure) . Erhältlich bei: https://www.odpady-portal.sk/Dokument /100872 /spalovne-odpadov.aspx

[18] Umweltministerium der Tschechischen Republik: Produktion und Umgehen mit Abfällen im Jahre 2017 (MŽP ČR). Erhältlich von: https://www-,zp.cz/C125745800F0DC7/cz/produkcie_nakladani_odpady_2017/SFILE/OODP-Produkce_a_nakladani_2017--20181003.pdf

[19] Profi Press: Umwandlung von Abfällen in Ressourcen (ork). Erhältlich auf: https://odpady-online.cz/premena-odpadu-na -zdroje

[20] Umweltministerium der Slowakischen Republik: Abfallwirtschaftsprogram der SR für Jahre 2016 – 2020 (MŽP SR). Erhältlich auf: https:/www.minzp.sk/files/sekcia-environmentalneho -hodnotenia-riadenia/odpady-a-obaly/registre-a-zoznamy/poh-str-2016-2020_vestnik.pdf

[21] Umweltministerium der Tschechischen Republik: Abfallbewirtschaftungsindikatoren im Bereich der Reifenrücknahme bis zum Jahre 2016 (MŽP ČR). Ist zu finden auf: https://www.mzp.cz/C125748002F0DC7/cz/vybrane_ukazatele_odpadoveho_hospodarstvi/SFILE/OODP-Vybrane -ukazatele_pneu-201800420.pdf

[22] Trenne Abfall: Abgenutzte Reifen (Ing. Andrea Horváthová). Ist zu finden auf: https://www.minzp.sk/index.php./samosprava/udalosti/382-opotrebovane-pneumatiky.html?showall=1

In der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik hat das Abfallgesetz Reifenhändlern und Reifendiensten die Verpflichtung seit mehreren Jahren auferlegt, gebrauchte Reifen zurückzukaufen.
Seit 2014 nimmt die Menge gefährlicher Abfälle in der Slowakischen Republik kontinuierlich zu. Im Jahre 2016 496 ths. Tonnen gefährlicher Abfälle[23] wurden erzeugt. Da Umweltministerium der SR gibt an, dass 31 941 Tonnen Reifen auf die Markt im Jahre 2018 eingeführt wurden, wobei 28 036 Tonnen[24] zurückgewonnen wurden.

Die Gebrauchtreifen sind das größte Problem für Kommunen, in denen sich gebrauchte Reifen in Sammelhöfen und schlimmer noch, auf schwarzen Müllkippen ansammeln. Dies führt hauptsächlich auf die hohen Kosten zurück, die mit der Entfernung und Verarbeitung dieser Art von Abfällen verbunden sind[25].In der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik gibt es immer noch einen erheblichen Mangel an Unternehmen mit der notwendigen innovativen Technologie, um gebrauchte Reifen mit möglichst geringer Umweltbelastung[26] zu verarbeiten.

Mehr als eine Viertelmillion Gebrauchtreifen in Mitteleuropa stellt eine interessante Geschäftsmöglichkeit in Form einer möglichen Energierückgewinnung von Gebrauchtreifen durch Pyrolyse[27] dar. Angesichts des Trends der Flottenerweiterung erwartet der Emittent einen jährlichen Anstieg dieser Menge, der auch das Wachstumspotenzial bei der Verwendung gebrauchter Reifen mit sich bringt.

Alle oben angegebenen Trends stützen dann den hohen Potential des Projekts des Emittenten unter.

8.7 PROGNOSEN ODER GEWINNSCHÄTZUNGEN

Keine Gewinnprognose ist vom Emittenten in sein Projekt aufgenommen.

8.8 VERWALTUNGS-, KONTROLL- UND AUFSICHTSORGANE

Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft gegründet nach tschechischem Recht und der Europäischen Union. Die interne Struktur des Emittenten unterliegt daher dem Recht der Tschechischen Republik und dem Recht der Europäischen Union.

Verwaltung

Der Vorstand, der ein Mitglied hat, ist das Leistungsorgan des Emittenten.

---

[23] Das Bulletin des Umweltministerium der SR, Teil 3, Jahr 2019, Seite 32. Ist zu finden auf: https://www.minzp.sk/files/vestniky/vestnik-2019-3.pdf

[24] Das Umweltministerium der SR: Daten zur Berechnung der Sammelrate und des Marktanteils des Herstellers des ausgewählten Produkts für 2019. Ist zu finden auf: https://www.minzp.sk/files/sekcia-eivironmentalneho-hodnotenia-riadenia/odpady-a-obaly/registre-a-zoznamy/rok-2018-oprava.pdf

[25] Abfälle Portal: Antragsänderung zum Abfallgesetz - Dritter Teil: Reifen (JUDr. Katarina Liebscherová, Mag. Annamária Tóthová). Ist zu finden auf: https://www.odpady-portal.sk/Dokument/103904/aplikacna-novela-zakona-o-odpadoch-cast-tretia-pneumatiky.aspx

[26] Abfalle Portal: Reifen in der Slowakei (Ing. Elena Bodíková, PhD.) Ist zu finden auf: https://www-odpady-portal.sk/Dokument/103053/pneumatiky-na-slovensku.aspx

[27] Tlacovasprava.sk: Eine Viertelmillion Tonnen der Gebrauchtreifen in Region jährlich stellt eine interessante Geschäftsmöglichkeit (Roland Berger Strategy Consultants) Ist zu finden auf: https://www.tlacovespravy.wordpress.com/2011/09/06/stvrt-miliona-ton-ojazdenych-pneumatik-rocne-v-regione-predstavuje-zaujimavu-obchodnu-prilezitost/

Zum Erstellungstag dieses Prospekts besteht der Vorstand des Emittenten aus einem Mitglied – dem Vorstandsvorsitzenden, der den Emittenten selbstständig vertritt. Der Vorstand verwaltet die Geschäfte und internen Abläufe des Emittenten und kann alle Aktivitäten ausführen, die die nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung nach den Gesetzvorschriften und der Satzung des Emittenten fallen.

Zum Erstellungstag dieses Prospekts Herr JUDr. Ing. Matej Firický, geb. am 18.5.1982, Arbeitsadresse: Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10 ist der Vorstandsmitglied des Emittenten.

Beteiligung an Organen anderer Gesellschaften:

UNIPRO HOLDING SE, IČO: 038 28 522, Vorstandsvorsitzende

Herr JUDr. Ing. Matej Firický hat folgende Arbeitserfahrungen in Bezug auf die geplanten Aktivitäten des Emittenten:

Herr Firický wird auf seine Erfahrungen in Bezug auf Abfallbehandlung und -management zurückgreifen, die er bei der Vertretung seiner Mandanten in der Anwaltspraxis und bei seiner Teilnahme an Abfallbewirtschaftungsprojekte gewonnen hat. Diese Erfahrungen umfassen sowohl die Vorbereitung von Verträgen und anderen rechtlichen Unterlagen und Dokumenten im Bereich der Abfallwirtschaft als auch die langfristige Zusammenarbeit mit Experten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft. Herr Firický arbeitet seit langem mit der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava zusammen, um Technologien zu entwickeln und Patente und andere industrielle Rechte für Technologien in diesem Bereich rechtlich zu schützen.

Aufsichtsrat

Der Emittent hat auch einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist das Kontrollorgan des Emittenten und übt die Tätigkeiten aus, die ihm durch die gesetzlichen Vorschriften und die Satzung des Emittenten anvertraut sind. Es unterliegt den von der Hauptversammlung des Emittenten genehmigten Grundsätzen, es sei denn, sie stehen im Widerspruch zum Gesetz über Handelskorporationen oder zur Satzung des Emittenten. Der Aufsichtsrat des Emittenten hat ein Mitglied.
Zum Erstellungstag dieses Projekts Herr Marek Sasák, geb. am 16.2.1979, Arbeitsadresse: Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10 ist der einziger Mitglied des Aufsichtsrats.

Beteiligung an Organen anderer Gesellschaften::

Zvontirex one a.s., HRID Nr.: 049 13 965, statutarischer Director
MVI Project a.s., HRID Nr.: 076 49 738, Vorstandsmitglied

Herr Marek Sasák hat folgende Arbeitserfahrungen in Bezug auf die geplanten Aktivitäten des Emittenten:

Herr Sasák wird als Mitglied des Aufsichtsrats aktiv an der Umsetzung von Abfallbewirtschaftungsprojekten mitarbeiten, wo er langjährige, mehr als fünfzehn Jahre lange Erfahrungen verfügt. Herr Sasák arbeitet auch mit Experten auf diesem Gebiet seit lange zusammen und arbeitet aktiv mit der akademischen Gemeinschaft bei Abfallbewirtschaftungsprojekten zusammen, vor allem mit der Slowakischen Technischen Universität in Bratislava. Herr Sasák ist auf die Entwicklung patentierbarer (oder anderer gewerblicher Schutzrechte) Lösungen spezialisiert, die bei der Behandlung gefährlicher Abfälle nützlich sind, die in den konventionellen Mühldeponien nicht entsorgt werden können. Die fünf letzte Jahre befasst sich Herr Sassák auch mit den Verarbeitungsmöglichkeiten der Gebrauchtreifen in mehr detaillierter Weise.

8.8.1 Interessenkonflikte auf Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsebene

Der Emittent erklärt, dass ihm kein Interessenkonflikt zwischen den Verpflichtungen der in diesem Artikel 8.8 *„Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane“* genannten Personen in Bezug zum Emittenten und ihren persönlichen Interessen und andere Pflichten bekannt ist.

8.8.2 Aufsichtsratsverfahren

Aufsichtsrat:

- prüft ordentlichen, außerordentlichen und konsolidierten oder Zwischenabschluss und Vorschlag zur Gewinnverteilung oder Schadensregulierung und legt der Generalversammlung seine Stellungnahme vor,
- beruft die Generalversammlung ein, wenn die Interessen der Gesellschaft dies erfordern, und schlägt auf der so einberufenen Hauptversammlung die erforderlichen Maßnahmen vor;
- schlägt dem Vorstand oder der Generalversammlung Maßnahmen vor, die er für angemessen hält,
- überwacht die Leistung des Vorstands und die Aktivitäten des Emittenten,
- äußert sich zu dem Bericht über die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und den Zustand ihres Vermögens für das vergangene Jahr, der vom Vorstand der Generalversammlung vorgelegt wird.

Der Emittent erklärt, dass er derzeit alle Corporate-Governance-Anforderungen erfüllt und einhält, die in den allgemein verbindlichen gesetzlichen Bestimmungen der Tschechischen Republik festgelegt sind, insbesondere das Gesetz Nr. 90/2012 GBl. Über Handelskorporationen in der jeweils gültigen Fassung. Der Emittent hält keinen Corporate-Governance-Kodex ein, der über den rechtlichen Rahmen hinausgeht, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Zulassung der Emission für den Handel an einem geregelten Markt zu beantragen, und verfügt nicht über einen Prüfungsausschus

8.9 HAUPTAUKTIONÄR

Der Emittent hat einen Aktionär. Der alleinige Aktionär ist UNIPRO HOLDING und die kontrollierenden Personen des Emittenten sind JUDr. Ing. Matej Firický und Marek Sasák. Der Emittent hat keine Maßnahmen gegen Kontrollmissbrauch durch die Aktionäre ergriffen. Zum Erstellungsdatum dieses Prospekts sind dem Emittenten keine Informationen bekannt, die zur Änderung der Kontrolle über den Emittenten führen könnten.

8.10 FINANZDATEN ZU VERMÖGENSWERTEN UND VERBINDLICHKEITEN, FINANZLAGE UND GEWINN UND VERLUSTEN DES EMITTENTEN

8.10.1 Ausgewählte historische Finanzdaten der Emittentin

Die folgenden ausgewählten Finanzinformationen sollen einen schnellen Überblick geben und sind zusammen mit den im Prospekt enthaltenen Informationen und in Verbindung mit dem Jahresabschluss des Emittenten zu bewerten.

Daten sind in Tausenden von CZK angegeben

Finanzdaten aus der Bilanz	**zum 31.12.2018**	**zum24.10.2018 (Eröffnungsbilanz)**
GESAMTAKTIVA	6945	3100
Umlaufvermögen	6887	3100
Bargeld	3128	3100
Kurzfristige Forderungen	3759	0
GESAMTPASSIVA	6945	3100
Summe des Eigenkapitals	3101	3100
Grundkapital	3100	3100
Fremdkapital	3844	0
Emittierte Schuldverschreibungen	3750	0

Gewinn- und Verlustrechnung	**24.10.2018 - 31.12.2018**
Verbrauch von Leistungen	24
Operationelle Geschäftsergebnis	-24
Geschäftsergebnis vor Steuern	1
Geschäftsergebnis nach Steuern	1
Geschäftsergebnis für die Rechnungsperiode	1

Übersicht über dem Geldfluss	**24.10.2018 - 31.12.2018**
Barmittel und Barmitteläquivalente zu Beginn des Rechnungsjahres	0
Buchgewinn oder Verlust vor Steuern	1
Netto-Cashflow aus DER laufenden Geschäftstätigkeit vor Steuern und vor Änderungen des Betriebskapitals	-68
Netto-Cashflow aus DER laufenden Geschäftstätigkeit vor Steuern	2
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	27
Nettoanstieg oder Reduzierung des Bargeldes	3127
Barmittel und Barmitteläquivalente zu Ende des Rechnungsjahres	3127

Der Emittent erklärt, dass seit dem Datum seines letzten geprüften Jahresabschlusses sich keine wesentlichen negativen Änderungen der Aussichten ders Emittenten und keine wesentlichen Änderungen seiner Geschäfts- oder seiner Finanzlage ergeben haben. Die Buchhaltungsdaten des Emittenten zeigen die Rückzahlung des Grundkapitals in Höhe von 120 Tsd. CZK. EUR.

Im Jahr 2018 übte der Emittent keine Geschäftstätigkeit aus, mit Ausnahme der am 18. Dezember 2018 begonnenen Emission der UNIPRO2020-Schuldverschreibungen. Der Emittent beantragte die Zulassung von Schuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem nicht. Die emittierten Schuldverschreibungen sind Unternehmensanleihen, keine Spezialanleihen. . Jede der Schuldverschreibungen hat einen Nennwert von 25.000 CZK (25.000 tschechische Kronen) als Schuldenbetrag. Der geschätzte Gesamtnennwert der Emission von Unternehmensanleihen beträgt 25.000.000 CZK (25 Millionen tschechische Kronen). Diese Schuldverschreibungen sind mit einem festen Zinsensatz von 9,5 % jährlich verzinst. Zum Erstellungstag dieses Prospekts wurden 830 Stück Schuldverschreibungen im Gesamtbetrag von 20.750.000 CZK verkauft. Fälligkeit der Emission der Unternehmensanleihen ist am 17.12.2020.

Berichte über die Finanzergebnisse des Emittenten und seine finanzielle Situation, d.h. Jahresabschluss und Jahresbericht, stehen/werden allen interessierten Parteien während der normalen Arbeitszeit von 9.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung auf Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, Tschechische Republik stehen, und in elektronischer Form auch auf der Webseite www.uniprospe.eu in der Sektion „*EMISION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN FÜR INVESTOREN*".

8.10.2 Investition

Der letzte Jahresabschluss wurde zum 31. Dezember 2018 erstellt und vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Emittent hat keine wesentlichen Investitionen seit dem Datum dises Abschlusses bis zum Datum dieses Prospekts realisiert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts hat sich der Emittent zu keinen zukünftigen Hauptinvestitionen verpflichtet.

8.10.3 Gerichts- und Schiedsverfahren

Emitent prohlašuje, že od svého vzniku nebyl účastníkem správního, soudního ani rozhodčího řízení, které by mohlo mít anebo mělo vliv na jeho finanční situaci nebo ziskovost a není si vědom, že by takové řízení probíhalo nebo Emitentovi hrozilo.

8.10.4 Wesentliche Änderung der geschäftlichen oder finanziellen Situation des Emittenten

Der Emittent erklärt, dass seit dem Datum des letzten veröffentlichten Abschlusses, d.h. vom 31. Dezember 2018 bis zum Erstellungsdatum dieses Prospekts, sich keine wesentliche negative Änderung der Aussichten des Emittentin ergeben hat, die dem Emittenten bekannt würde und die seine finanzielle Situation beeinflussen würde, und dass es zu keinen wesentlichen Änderungen seiner finanziellen oder Geschäftstätigkeiten gekommen ist.

8.11 ERGÄNZUNGSDATA

8.11.1 Grundkapital

Das Grundkapital des Emittenten beträgt 120.000 EUR und ist in 10 Stammnamenaktien in zertifizierter Form mit einem Nennwert von 12.000 EUR eingeteilt. Das Grundkapital wurde vollständig eingezahlt.

8.11.2 Satzungen

Der Emittent ist im Handelsregister unter der HRNr. 075 80 592 eingetragen. Ziel und Zweck des Emittenten ist es, Gewinn durch Geschäftstätigkeiten im Unternehmensgegenstand (i) Produktion, Handel und Dienstleistungen, die nicht in den Anhängen 1 bis 3 des Gewerbegesetzes nicht aufgeführt sind und (ii) Vermietung von Immobilien, Wohnungen und Nichtwohnräumen zu erzielen

8.12 WESENTLICHE VERTRÄGE

Zum Erstellungstag dieses Prospekts hat der Emittent, ausgenommen Verträge abgeschlossen im ordentlichen Geschäftsgang, keine solche Verträge abgeschlossen, die zu Verpflichtungen oder Ansprüchen wesentlich für die Fähigkeit des Emittenten seinen Verpflichtungen gegenüber den Inhabern von Wertpapieren auf der Grundlage der ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen führen könnten.

8.13 DATEN VON DRITTEN UND ERKLÄRUNGEN VON EXPERTEN UND ERKLÄRUNGEN ÜBER JEGLICHES INTERESSE

Dieser Dokument umfasst Berichte von keinen Experten mit Ausnahme des Berichts des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss und des Berichts des Wirtschaftssprüfers über die Überprüfung ausgewählter Abschlüsse der Bilanz und Cashflow des Emittenten zum 31.12.2008.

Der Wirtschaftsprüferbericht zum Abschluss und über die Überprüfung der ausgewählten Rechnungsberichte der Bilanz und Caschflow des Emittenten wurden unter Erledigung des Emittentens Erdsuchens erarbeitet und diese Finanzinformationen aus diesem Jahresabschluss und dem Cashflow wurden mit Zustimmung des Abschlussprüfers in den Prospekt aufgenommen. Der Wirtschaftsprüfer ist von der Emittentin unabhängig, war nicht Eigentümer von Wertpapieren, die von dem Emittenten oder verbundenen Parteien ausgegeben wurden, und hatte niemals Rechte in Bezug auf die Wertpapiere des Emittenten. Der Wirtschaftsprüfer ist weder bei dem Emittenten angestellt, hat noch Anspruch auf irgendeine Form der Entschädigung seitens des Emittenten, noch ist er Mitglied einer Emittentenorgane.

Dieser Prospekt beinhaltet keine von Dritten kommenden Informationen s výjimkou citací v textu Prospektu výslovně uvedených.

Der Emittent erklärt und bestätigt, dass die Informationen von den angegebenen Quellen korrekt wiedergegeben wurden und dass in dem Maße, in dem er es aus den von Dritten veröffentlichten Informationen feststellen kann, keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Informationen ungenau oder irreführend machen würden.

8.14 VERÖFFENTLICHTE DOKUMENTE

Während der Laufzeit dieses Prospekts stehen Prospekt und etwaige Änderungen daran, Jahresabschluss und Jahresbericht des Emittenten in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.uniprospe.eu in der Sektion „*EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN FÜR INVESTOREN*“ und im Sitz des Emittenten auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, Tschechische Republik an Wochentagen während der normalen Arbeitszeit von 9.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Satzungen des Emittenten sind zum Anschauen während der selben Zeit ebendort zur Verfügung und sie sind auch in der Urkundenrolle des Handelsregisters verfügbar.

[ZDE KONČÍ TATO STRÁNKA]

9) EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält Informationen zu den Anleihen, deren Offenlegung gemäß der Verordnung (EG) Nr. Vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71 / EG des Europäischen Parlaments und des Rates, in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Informationen, Änderung des Prospekts, Bereitstellung von Daten durch Bezugnahme, Veröffentlichung des Prospekts und Verbreitung von Anzeigen sowie das Gesetz Nr. 190/2004 GBl. über die Schuldverschreibungen.

9.1. EINLEITENDE BESTIMMUNG

9.1.1 Diese Emissionsbedingungen (im Folgenden als „**Emissionsbedingungen**“ bezeichnet) wurden von UNIPRO SPE01 SE, Gesellschaft als dem Emittenten mit dem Sitz auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, HRNr.: 075 80 592, wie die Emissionsbedingungen nach § 2 Ges. Nr. 190/2004 GBl., über Schuldverschreibungen, in der geänderten Fassung ausgegeben.

9.1.2 Diese Emissionsbedingungen enthalten die detailliertere Angaben zu den Rechten und Pflichten des Emittenten und der Besitzer der Schuldverschreibungen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durch den Emittenten und enthalten weitere Informationen zur Emission der Schuldverschreibungen.

9.1.3 Mit dem am 19. Juli 2019 in Kraft getretenen CNB-Beschluss Nr. 2019/080868 / CNB / 570 vom 19. Juli 2019 wurde der Prospekt über Schuldverschreibungen des Emittenten genehmigt.

9.1.4 Durch die Entscheidung über die Genehmigung des Prospekts des Wertpapiers bestätigt die CNB, dass der genehmigte Prospekt die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen enthält, damit der Anleger entscheiden kann, ob er das Wertpapier erwirbt oder nicht. Die CNB bewertet weder die finanzielle Leistung noch die Finanzlage des Emittenten und garantiert durch die Genehmigung des Prospekts nicht die zukünftige Rentabilität des Emittenten oder seine Fähigkeit, den Erlös oder den Nennwert des Wertpapiers zurückzuzahlen

9.2 GRUNDEIGENSCHAFTEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

9.2.1 Dieser Artikel stellt die Grundeinzelheiten und Eigenschaften der unter diesen Emissionsbedingungen emittierten Schuldverschreibungen fest.

9.2.2 UNIPRO SPE01 SE., Gesellschaft mit dem Sitz in Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, HRNr.: 075 80 592, eingetragen im Handelsregister geführt vom Amtsgericht in Praha unter Aktenzeichen H 2183 ist der Emittent.

9.2.3 Die Schuldverschreibungen tragen den Namen: **UNIPRO SPE01 SE Schuldverschreibung**

9.2.4 Der Nennwert (als der Schuldbetrag) jeder Schuldverschreibung ist 30.000,- CZK (in Worten: dreißigtausend tschechische Kronen).

9.2.5 Emissionsdatum der Schuldverschreibungen ist der 22.7.2019.

9.2.6 Die Schuldverschreibungen werden in zertifizierter Form ausgegeben.

9.2.7 Der Emissionskurs am Emissionstag und für den gesamten Zeitraum der Zeichnung der Schuldverschreibungen beträgt 102% des Nennwerts der Schuldverschreibungen. Die Emission der Schuldverschreibungen wurde durch die Entscheidung aller Aktionäre einstimmig am 24.11.2018 genehmigt.

9.2.8 Die Schuldverschreibungen sind Orderpapiere mit Indossament. Der erste Zeichner (Zeichner) erwirbt die Schuldverschreibung durch Unterzeichnung und Zustellung des Bestellformulars an den Emittenten um die Zeichnung der Schuldverschreibung zu fordern. Der Emittent fügt dem Bestellformular seine Zustimmung bei, womit der Vertrag über Zeichnung der Schuldverschreibung abgeschlossen ist. Die Verträge werden in der Reihenfolge unterzeichnet, in der die einzelnen Kandidaten den Emittenten kontaktieren. Es gibt kein anderes Kriterium für die Zuteilung der Schuldverschreibungen als die Zeitpriorität. Der Vertrag ist für den Käufer gleichzeitig die Bestätigung über die Zuteilung (Allokation) einer bestimmten Menge der Schuldverschreibungen aus der Emission. Der Zeichner zahlt einen Emissionskurs der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Art. 9.3.6 der Emissionsbedingungen. Anschließend wird die Schuldverschreibung an den ersten Eigentümer gezeichnet, und das durch Ausfüllen seiner Daten in dem Zertifikat der Schuldverschreibung und ihre Übergabe gemäß Artikel 9.3.9 der Emissionsbedingungen. Die gegenständlichen Schuldverschreibungen werden weder auf einem organisierten Markt gehandelt noch der Emittent beabsichtigt dieses. Vor der Bekanntgabe des zugewiesenen Betrags an bestimmten Investoren kann daher kein Handel anfangen. Nach der Bestimmung § 1103 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs wird das Eigentumsrecht zum Wertpapier mit Indossament und mit Vertrag zum Zeitpunkt seiner Übergabe durchgeführt, was auch für die nachfolgenden Übertragungen gilt.

9.2.9 Schuldverschreibungen (deren Nennwerte wie die Schuldbeträge) am 31.12.2022 fällig sind, wenn es zu keiner Vorfälligkeit nach diesen Emissionsbedingungen kommt. Das Recht auf Einzahlung der Schuldverschreibungen gehört der Person, die in der nach Art. 9.10.2. der Emissionsbedingungen geführten Liste der Inhaber der Schuldverschreibungen wie der Besitzer der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstag registriert ist. Die in der Liste der Inhaber der Schuldverschreibungen registrierte Person ist im Fall ihrer Einlösung verpflichtet die Schuldverschreibungen an den Emittenten zurückzugeben, und das mindestens zwei Werktage vor ihrer Fälligkeit. Im Falle einer Verzögerung bei der Rückgabe der Schuldverschreibungen ist der Emittent nach seiner Wahl berechtigt entweder (i) die Schuldverschreibungen erst bis zu ihrer Rückgabe nicht rückzuzahlen oder (ii) die Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob sie noch nicht an die Emittentin geliefert wurden, zurückzuzahlen.

9.2.10 Die Rendite der Schuldverschreibungen wird auf einem festen Zinssatz von 9,5 % aus dem Nennwert der Schuldverschreibung jährlich festgelegt.

9.2.11 Die Schuldverschreibungen werden vom Emissionstag bis (i) dem Fälligkeitstag (einschließlich) oder bis (ii) dem vom Emittenten als Datum der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in der Mitteilung gemäß Artikel 9.4.2 der Emissionsbedingungen festgelegten Datum verzinst, und das je nachdem, welcher dieser Tage früher auftritt. Die erste Renditeperiode der Schuldverschreibungen beginnt am Emissionstag und endet am letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem die Schuldverschreibung emittiert wurde; Nachfolgende Renditeperioden sind halbjährlich - sie beginnen immer am ersten Tag des Kalenderhalbjahres nach der vorherigen Renditeperiode und enden am letzten Tag desselben Kalenderhalbjahres, einschließlich dieses Tages.

9.2.12 Die Höhe des Zinsenertrags pro Schuldverschreibung für jede Periode 1 (eines) laufenden Jahres wird als Vielfaches des Nennwerts dieser Schuldverschreibung und des relevanten Zinssatzes (ausgedrückt als Dezimalzahl) bestimmt. Bei der Berechnung der Rendite der zur Schuldverschreibung gehörenden Schuldverschreibungen für einen Zeitperiode von weniger als einem Jahr wird davon ausgegangen, dass ein Jahr dreihundertsechzig Tage umfasst, die in zwölf Monate von 30 (dreißig) Tagen unterteilt sind. , und im Falle eines unvollständigen

Monats wird die Anzahl der tatsächlich verstrichenen Tage (Zinsberechnungskonvention "BCK Standard 30E / 360") berücksichtigt .

9.2.13 Bei der Berechnung der Rendite aus jeder einzelnen Schuldverschreibung für jede Renditeperiode wird diese Rendite mathematisch auf Hundertstel (d.h. auf ganze Heller) gemäß der dritten Dezimalstelle gerundet. Der Gesamtrenditebetrag aller an einen Besitzer der Schuldverschreibungen gezahlten Schuldverschreibungen wird mathematisch auf Hundertstel (d.h. auf die ganzen Heller) nach der dritten Dezimalstelle gerundet.

9.2.14 Rendite der Schuldverschreibungen wird halbjährlich rückwirkend ab dem Ende der ersten Renditeperiode gemäß Artikel 9.2.11 gezahlt sein, und das immer bis zum fünfzehnten (15) Tag des Kalendermonats unmittelbar nach der aktuellen Renditeperiode (d.h. die Rendite für die erste Renditeperiode vom Emissionsdatum bis zum 31.12.2019 ist bis zum 15.1.2020 zu zahlen, die Rendite für die zweite Renditeperiode vom 1.1.2020 bis zum wird bis 15.7.2020 gezahlt sein usw.) Die Rendite für die letzte Renditenperiode vom 1.7.2022 bis zum 31.12.2022 wird bis zum 15.1.2023 gezahlt.

9.2.15 Das Recht zur Zahlung von Renditen der Schuldverschreibungen gehört der in der Liste der Inhaber der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit Art. 9.10.2 der Emissionsbedingungen immer zum Ende des 20. (zwanzigsten) Kalendertages des Monats wie der Inhaber der Schuldverschreibungen registrierten Person, wobei der Monat die relevante Renditenperiode endet. Im Fall der ersten Renditenperiode am Ende des Tages 20.12.2019 und im Fall der letzten Renditenperiode am Ende des Tages 20.12.2022.

9.2.16 Das Recht zur Rendite der Schuldverschreibung kann von der Schuldverschreibung nicht getrennt sein.

9.2.17 Die Schuldverschreibungen werden zurückgezahlt und die Rendite der Schuldverschreibungen wird auf ein Bankkonto überwiesen, das dem Emittenten vom Inhaber der Schuldverschreibung schriftlich mitgeteilt wird. Der erste Inhaber der Schuldverschreibung gibt Kontonummer in dem Bestellformular nach Art. 99.2.8 dieser Emissionsbedingungen. Wenn es zur Änderung des Inhabers kommt, so ist der neue Inhaber der Schuldverschreibung verpflichtet die entsprechende Kontonummer spätestens fünfzehn (15) Tage vor Zahlung der Rendite der Schuldverschreibungen dem Emittenten mitzuteilen, die Mitteilung wird mit eigenhändiger Unterschrift des Inhabers der Schuldverschreibung im Fall einer natürlichen Person und des statutarisches Organs im Fall juristischer Personen versehen. Die Juristische Person ist verpflichtet Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder aus einem anderen Register, aus dem hervorgeht, dass der Unterzeichnete berechtigt ist, im Namen des Inhabers der Schuldverschreibung rechtmäßig zu handeln, dieser Mitteilung beizulegen. Falls der Inhaber der Schuldverschreibung die Kontonummer dem Emittenten nicht mitteilt, gibt es keine Verzögerung bei der Zahlung der Rendite seitens des Emittenten. In einem solchen Fall ist der Emittent verpflichtet die entsprechende Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach dem späteren Erhalt der Kontonummer in der erforderlichen Form zu leisten. Wenn der Inhaber beabsichtigt, die Kontonummer zu ändern, muss er die Änderung spätestens fünfzehn (15) Tage vor der Zahlung der Rendite der Schuldverschreibungen mitteilen, andernfalls kann der Emittent die Rendite auf das ursprüngliche Konto einzahlen.

9.2.18 Die Schuldverschreibungen werden in fortlaufender Reihenfolge ab Nummer 1 mit natürlichen Zahlen markiert

9.2.19 Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um gewöhnliche Schuldverschreibungen, mit denen keine Vorkaufs- oder Umtauschrechte oder Sonderrechte im Sinne von § 6 Abs. 1 verbunden sind. b) des Gesetzes über die Schuldverschreibungen.

9.2.20 Die Schuldverschreibungen sind keine nachrangigen Anleihen im Sinne von § 34 des Gesetzes über die Schuldverschreibungen.

9.2.21 Die Schuldverschreibungen begründen direkte, allgemeine, unbesicherte, bedingungslose und nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die in Bezug auf die Ordnung ihrer Befriedigung äquivalent (*pari passu*) sind und bleiben, und das sowohl untereinander als auch mindestens gleichwertig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen, unbesicherten Schulden des Emittenten, mit Ausnahme derjenigen Schulden des Emittenten, für die die zwingenden Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Regelung etwas anderes vorsehen.

9.3 GRUNDLEGENDE EIGENSCHAFTEN DER EMISSION

9.3.1 Die Schuldverschreibungen können jederzeit während des Zeichnungszeitraums gezeichnet werden, der am 22. Juli 2019 (einschließlich) beginnt und am 30. Juni 2020 (einschließlich) endet. Wenn der Emittent alle Schuldverschreibungen zum Emissionsdatum nicht emittiert, können die verbleibenden Schuldverschreibungen innerhalb des Zeichnungszeitraums für die Emission von Schuldverschreibungen und gegebenenfalls nach Ablauf des Zeichnungszeitraums für die Emission von Schuldverschreibungen während des zusätzlichen Zeichnungszeitraums für Schuldverschreibungen emittiert werden, den der Emittent beziehungsweise entsprechend den Rechtsvorschriften festlegt und veröffentlicht, und die Schuldverschreibungen werden immer nur am Tag der Zinszahlung ausgegeben. Der Emittent macht ein öffentliches Angebot nur auf der Grundlage eines gültigen Prospekts.

9.3.2 Der Emittent ist berechtigt die Emission der Schuldverschreibungen schrittweise (in Tranchen) auszugeben, und das sowohl während des Zeitraums für die Zeichnung der Emission der Schuldverschreibungen als auch während des zusätzlichen Zeitraums für die Zeichnung der Emission der Schuldverschreibungen (falls ein zusätzlicher Zeitraum für Zeichnung der Emission der Schuldverschreibungen vom Emittenten festgelegt wird), die einzelnen Schuldverschreibungen werden zum Zeitpunkt des Emissionstags und anschließend immer nur am Tag der Zinszahlung ausgegeben werden.

9.3.3 Der Emittent ist berechtigt einen zusätzlichen Zeitraum zum Zeichen der Emission der Schuldverschreibungen auch wiederholend festzustellen, Emittent, wobei er immer so vorgehen wird, damit ein solches zusätzlicher Zeitraum zur Zeichnung der Emission der Schuldverschreibungen spätestens am Tag unmittelbar vor dem endgültigen Fälligkeitsdatum der Schuldverschreibung endete.

9.3.4 Die Schuldverschreibungen können von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden. Der Emittent beabsichtigt nicht die Zulassung einer Emission für den Handel auf einem geregelten Markt zu beantragen. Der Emittent beabsichtigt die Schuldverschreibungen erst nach Genehmigung des Schuldverschreibungsprospekts durch die Tschechische Nationalbank in Übereinstimmung mit dem Gesetz öffentlich anzubieten.

9.3.5 Die Schuldverschreibungen können im Sitz des Emittenten in Korunní 2569/108, 101 00 Prag 10 oder an einer anderen zwischen dem Zeichner und dem Emittenten vereinbarten Adresse gezeichnet werden. Die Zeichnung wird durch Hinzufügung der Unterzeichnungen von Interessenten und Emittenten zum Bestellformular für die Zeichnung Schuldverschreibungen, durch Bezahlung des Emissionskurses und nachträgliche Eigentümerbezeichnung des ersten Inhabers auf der Rückseite der Schuldverschreibung und Übergabe der Schuldverschreibung gemacht. Durch die Unterzeichnung des Bestellformulars bestätigt der Zeichner die Wahrhaftigkeit der in ihm angegebenen Daten und seine Zustimmung mit diesen Emissionsbedingungen und mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

9.3.6 Der Emissionskurs jeder Schuldverschreibung für den gesamten Zeichnungszeitraum (d.h. der Geldbetrag, der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Zeichnungsvertrags festgelegt wurde, für den der Emittent die Schuldverschreibungen emittiert und den der Zeichner im Rahmen des Zeichnungsvertrags an den Emittenten zu zahlen hat) entspricht 102% des Nennwerts der Schuldverschreibungen. Der Zeichner ist also verpflichtet dem Emittenten für jede eine Schuldverschreibung einen Betrag von 30.600,- CZK (in Worten: dreißigtausendsechshundert tschechische Kronen). Der geschätzte Gesamtnennwert der Emission der Schuldverschreibungen ist in Artikel 9.3.11 der Emissionsbedingungen geregelt.

9.3.7 Der Zeichner ist verpflichtet den Emissionskurs dem Emittenten binnen fünf (5) Tage nach der beiseitigen Unterzeichnung des Bestellformulars zur Zeichnung der Schuldverschreibung zu bezahlen.

9.3.8 Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird entweder in Bargeld bei der persönlichen Zeichung der Schuldverschreibung rückgezahlt, und das sofern der gezeichnete Betrag die Barzahlung gemäß Gesetz Nr. 254/2004 GBl. zur Beschränkung der Barzahlung ermöglicht (in der geänderten Fassung) oder durch Überweisung auf das bei Fio banka, a.s. geöffnete Konto des Emittenten Nr. 2401549052/2010, sofern der Emittent und der Zeichner nichts anderes schriftlich vereinbaren. Im Fall der Zahlung durch Banküberweisung wird der Emissionskurs im Moment des Gutschreibens des Betrags des Emissionskurses dem Bankkonto des Emittenten ordnuingsgemäss bezahlt.

9.3.9 Die Schuldverschreibungen werden den Zeichnern spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Datum der Zahlung ihres Emissionskurses an den Emittenten zugestellt, und das durch die Markierung des Inhabers der Schuldverschreibung und Übergabe der Schuldverschreibung persönlich im Sitz des Emittenten an Arbeitstagen von 9:00 bis 16:00 Uhr oder mittels oder per Post, wenn der Zeichner es wünscht. Der Emittent soll dem Zeichner schriftlich mitzuteilen, dass die Schuldverschreibungen zum Abholen bereit sind.

9.3.10 Zusätzlich zur oben beschriebenen Emission der Schuldverschreibungen ist der Emittent berechtigt, so vorzugehen, dass er die als Zeichner der Schuldverschreibungen diese bei Emission der Schuldverschreibungen zuerst erwerbit und dann an eine andere Person übertragen wird.

9.3.11 Der geschätzte Gesamtnennwert der Emission der Schuldverschreibungen beträgt 700.000.000 CZK (in Worten: siebenhundert Millionen tschechische Kronen). Der Gesamtnennwert der der Emission der Schuldverschreibungen wird nicht erhöht.

9.3.12 Weder dem Emittenten noch seinen Schuldwertpapieren wurde ein Rating zugewiesen, und der Emittent plant nicht, sich selbst oder der Emission der Schuldverschreibungen ein Rating zuweisen zu lassen.

9.4 MÖGLICHKEIT DER VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

9.4.1 Nach 30.6.2022 ist der Emittent berechtigt alle nach seiner Wahl zusammen mit ihrem entsprechenden Ertrag nach Art. 9-.2.9 und der Emissionsbedingungen vorzeitig rückzuzahlen. Der Inhaber der Schuldverschreibung darf um die vorzeitige Rückzahlung wegen Nichterfüllung der Verpflichtung des Emittenten gemäß Art. 9.9. beantragen.

9.4.2 Der Emittent ist verpflichtet die betroffenen Inhaber der Schuldverschreibungen über seine Entscheidung über die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu benachrichtigen, indem er eine schriftliche Mitteilung an die ihm bekannten Adressen der betroffenen Inhabern schickt und durch Veröffentlichung nach Art. 9.13 und 9.14 der Emissionsbedingungen, und das spätestens dreißig(30) Tage vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung. In diesem Fall hat

das Recht auf Rückzahlung der Schuldverschreibung die Person, die auf der Liste der Inhaber der Schuldverschreibungen steht, die Liste ist in Übereinstimmung mit Art. 9.10.2 der Emissionsbedingungen geführt. Der in dieser Liste eingetragener Inhaber ist als der Inhaber der betroffenen Schuldverschreibung am Ende des Tages registriert, der um zehn (10) Tage ist vor dem in der Mitteilung des Emittenten angegebenen Datum der vorzeitigen Rückzahlung ist. Um Zweifel auszuschließen, werden Überweisungen, die innerhalb von 10 Tagen vor der vorzeitigen Rückzahlung gemacht wurden, nicht berücksichtigt. Eine in der Liste der Inhaber der Schuldverschreibungen eingetragene Person ist verpflichtet, die Schuldverschreibungen bei Zahlung der Anleihe an den Emittenten abzugeben und das mindestens zwei Werktage vor dem Fälligkeitsdatum. Im Falle einer Verzögerung bei der Lieferung der Schuldverschreibungen ist der Emittent nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder (i) die Schuldverschreibungen bis zu dem Datum ihrer Abgabe nicht zurückzuzahlen; (ii) Die Schuldverschreibungen abhängig davon zurückgezahlt, dass sie noch nicht an den Emittenten geliefert wurden.

9.4.3 Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig auf ein Konto zurückzuzahlen, das zu diesem Zweck spätestens am 5. (fünften) Tag vor dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß der Mitteilung des Emittenten nach Art. 9.4.2 der Emissionsbedingungen, vom Inhaber der Schuldverschreibungen dem Emittenten schriftlich mitgeteilt wird. Die schriftliche Mitteilung muss mindestens (i) die Identifikation des Inhabers der Schuldverschreibung, (ii) Identifikation der Schuldverschreibungen, die ihren Inhabern gezahlt sein sollen, (iii) Identifikation eines Bankkonto, an das die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemacht sein soll und (iv) Datum und eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Schuldverschreibung (einer physischen die Schuldverschreibung besitzenden Person, oder eines statutarischen Organs der die gegenständige Schuldverschreibung besitzenden juristischen Pers) beinhalten. Die juristische Person ist verpflichtet Original des Auszugs aus dem Handels- oder einem anderen Register dieser Mitteilung beizufügen, aus dem es hervorgeht, dass der Unterzeichnete berechtigt ist, im Namen des Inhabers der Schuldverschreibung rechtmäßig zu handeln. Wenn der betroffene Inhaber dem Emittenten kein anderes Konto offenlegt, ist der Emittent berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig auf das Konto zurückzuzahlen, das ihm zuletzt vom jeweiligen Eigentümer zum Zwecke der Zahlung der Anleiherendite oder der Rückzahlung der Schuldverschreibung mitgeteilt wurde.

9.4.4 Der Inhaber von Schuldverschreibungen ist nicht berechtigt die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor dem endgültigen Fälligkeitsdatum der Schuldverschreibungen mit Ausnahme von Artikel 9.9 dieser Emissionsbedingungen zu beantragen.

9.4.5 Der Emittent ist berechtigt, die Schuldverschreibungen jederzeit am Markt oder auf andere Weise zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen.

9.4.6 Die von dem Emittenten gekauften oder anderweitig erworbenen Schuldverschreibungen erlöschen nur dann, wenn der Emittent dies beschließt. Der Emittent ist auch berechtigt die Schuldverschreibungen in seinem Besitz zu halten oder diese wieder verkaufen. Sofern der Emittent über die frühere Kündigung der ihr nach dem ersten Satz dieses Absatzes gehörenden Schuldverschreibungen nicht entscheidet, so erlöschen Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen, die der Emittent bei ihrer Fälligkeit besitzt.

9.5 RENDITEBESTEUERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNG

9.5.1 Die Rendite der Schuldverschreibungen wird gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik besteuert, insbesondere nach dem Gesetz Nr. 586/1992 GBl. Einkommensteuer in der jeweils gültigen Fassung.

9.5.2 Die Rückzahlung des Nennwerts und die Zahlung der Renditen der Schuldverschreibungen werden ohne Abzug von Steuern oder Gebühren jeglicher Art erfolgen, es sei denn, ein solcher Abzug von Steuern oder Gebühren werden zum Zeitpunkt der Zahlung von geltenden Gesetzen und Vorschriften der Tschechischen Republik erforderlich. Wird ein Abzug von Steuern oder Gebühren nach den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik erforderlich sein, so wird der Emittent nicht verpflichtet sein den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für solche Abzüge von Steuern oder Gebühren zu zahlen.

9.5.3 Der Emittent übernimmt die Verantwortung für die Quellensteuerabzug, falls ein solcher Steuer relevant sein wird.

9.5.4 Nach den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Emissionsbedingungen geltenden Rechtsvorschriften wird Steuer an der Quelle aus den Zinserträgen der Schuldverschreibungen der natürliche Person, die in der tschechischen Steuer ansässig ist (oder der tschechischen Betriebsstelle – natürlicher Person, die kein Steuerresident ist) erhoben; dieser aktuelle Steuersatz beträgt 15%.

9.5.5 Nach den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Emissionsbedingungen geltenden Rechtsvorschriften wird Steuer and der Quelle (d.h. des Emittenten bei Zahlung von Zinsen) aus den aus Schuldverschreibungen resultierenden Zinserträge einer natürlichen Person erhoben, die kein tschechischer Steuerresident ist, keine Zinsen mittels einer ständigen Betriebsstelle in der Tschechischen Republik erreicht und zugleich kein Steuerresident eines anderes EU Landes oder eines anderen den Europäischen Wirtschaftsraum bildenden Staates oder eines dritten Staates/ Jurisdiktion ist, mit denen die Tschechische Republik einen gültigen und wirksamen internationalen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder ein internationales Abkommen über den Austausch von Informationen in einkommenssteuerlichen Angelegenheiten, einschließlich eines Multilateralen Internationalen Vertrags abgeschlossen hat ; dieser aktuelle Steuersatz beträgt 35%. Der oben genannte Steuerabzug stellt die endgültige Besteuerung von Zinsen in der Tschechischen Republik dar.

9.5.6 Gemäß den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Emissionsbedingungen geltenden Rechtsvorschriften bildet der Zinsertrag der aus der Schuldverschreibung einer juristischen Person stammt, die in der tschechischen Steuer ansässig ist (eventuell einer ständigen tschechischen Betriebsstelle einer juristischen Person, die kein tschechischer Steuerresident ist) ein Teil ihrer allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage, vorbehaltlich des geltenden Einkommensteuersatzes.

9.5.7 Nach den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Emissionsbedingungen geltenden Rechtsvorschriften ist Steuer and der Quelle aus der Zinsenrendite (d.h. an Emittenten bei Zinsanzahlung) , die sich aus den Schuldenverschreibung an eine juristische Person ergibt, die kein tschechischer Steuerresident ist und zugleich mittels keiner ständigen Betriebsstelle in der Tschechischen Republik unternimmt, erhoben. Der Satz dieser Quellensteuer beträgt 15% gemäß den tschechischen Steuervorschriften es sei denn, das jeweilige Doppelbesteuerungsabkommen sieht einen niedrigeren Satz vor. Wenn der Empfänger des Interesses eine juristische Person ist, die in der tschechischen nicht Steuer ansässig ist, kein Steuerresident eines anderes EU Landes oder eines anderen den Europäischen Wirtschaftsraum bildenden Staates oder eines dritten Staates/ Jurisdiktion ist, mit denen die Tschechische Republik einen gültigen und wirksamen internationalen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder ein internationales Abkommen über den Austausch von Informationen in einkommenssteuerlichen Angelegenheiten, einschließlich eines Multilateralen Internationalen Vertrags abgeschlossen hat ; beträgt der aktuelle Steuersatz beträgt 35% nach

den tschechischen Steuervorschriften. Der oben genannte Steuerabzug stellt die endgültige Zinsenbesteuerung in der Tschechischen Republik dar.

9.5.8 Die befugte Person ist verpflichtet, dem Emittenten auf Anfrage glaubwürdige Nachweise vorzulegen, welches Steuersystem für sie gilt, und ist für die Richtigkeit dieser Kommunikation und die Folgen ihrer Falschheit verantwortlich.

9.6 ZAHLUNGEN

9.6.1 Der Emittent verpflichtet sich Zinserträge zu zahlen und den Nennwert der Schuldverschreibungen ausschließlich in tschechischen Kronen zurückzuzahlen. Die Zinserträge werden an die Inhaber der Schuldverschreibungen unter den in diesen Emissionsbedingungen und den Steuer-, Devisen- und anderen einschlägigen gesetzlichen zum Zeitpunkt Realisierung der relevanten Zahlung geltenden Bestimmungen der Tschechischen Republik festgelegten Bedingungen und in Übereinstimmung mit diesen gezahlt.

9.6.2 Wenn die Tschechische Krone als nationale Währungseinheit, auf die die Schuldverschreibungen lauten, nicht mehr besteht und durch die EUR-Währung ersetzt wird, wird (i) die Bezeichnung dieser Schuldverschreibungen in EUR geändert und das in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, und (ii) alle monetären Verpflichtungen aus solchen Schuldverschreibungen sind automatisch und ohne weitere Ankündigung an die Inhaber der Schuldverschreibungen in EUR zu zahlen, wobei offizieller Wechselkurs (d.h. fester Umrechnungskurs) als der Wechselkurs jeweiliger Währung oder der nationalen Währungseinheit zu EUR in Übereinstimmung mit geltendem Recht verwendet wird. Ein solcher Ersatz der gegenständigen Währung oder der nationalen Währungseinheit (i) hat keinerlei Auswirkungen auf das Bestehen der Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen oder ihrer Durchsetzbarkeit und (ii) zur Vermeidung von Zweifeln wird er weder für die Änderung dieser Emissionsbedingungen oder der Schuldverschreibungen noch für den Fall der Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen gehalten.

9.7 IDENTIFIZIERUNG VON PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMISSION VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND VERWANDTEN ZAHLUNGEN

Ausgabe der Schuldverschreibungen, Rückzahlung der Schuldverschreibungen und Zahlung der Rendite der Schuldverschreibungen erfolgt durch den Emittenten, d.h. UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft, und das in der in den Emissionsbedingungen beschriebener Weise.

9.8 SITZUNG DER EIGENTÜMER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

9.8.1 Anwendungsbereich und Einberufung der Versammlung

Einwendungsbereich

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, so fällt in den Einwendungsbereich der Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen („Versammlung“) ausschließliche Entscheidungsfindung über:

(i) Änderungen dieser Emissionsbedingungen (falls die Versammlungszustimmung für eine solche Änderung erforderlich ist); und

(ii) Chance der Inhaber von Schuldverschreibungen die vorzeitige Fälligkeit der Schuldverschreibungen, wenn eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen vorliegt.

Vorschlag zur Änderung der Emissionsbedingungen bildet die einzige grundlegende Änderung im Sinne von § 21 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes nach diesen Emissionsbedingungen.

Einberufung

Der Emittent ist verpflichtet die Versammlung in Übereinstimmung mit diesem Artikel unverzüglich und auch ohne Anfrage der Inhaber der Schuldverschreibungen die Versammlung einzuberufen, falls es zur Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach dem Artikel 9.9.1 dieser Emissionsbedingungen kommt, oder im Falle eines Vorschlags zur Änderung der Emissionsbedingungen, wenn die Genehmigung der Sitzung zu ihrer Änderung erforderlich ist. Der Emittent ist verpflichtet die Einberufung einer Versammlung nach dem vorherigen Satz Spätestens 10 (zehn) Werktage ab dem Datum mitzuteilen, an dem festgestellt wurde, dass das Ausfallereignis eingetreten ist, oder er vorgeschlagen hat, die Emissionsbedingungen zu ändern, was die Zustimmung der Versammlung benötigt. Nach diesem Artikel ist der Emittent verpflichtet die Einberufung der Sitzung ohne übermäßige Verzögerung zu sichern, und das Spätestens 10 (zehn) Werktage nach Zustellung des Antrags auf Einberufung der Versammlung durch den Inhaber der Schuldverschreibung, die sich auf Grundlage § 21 Abs. 2 des Schuldverschreibungsgesetzes stattfinden wird. Jede Mitteilung über Einberufung einer Sitzung gemäß diesem Absatz erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes, die mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor dem Tag ihrer Stattfindung nach den unten angegebenen Bedingungen veröffentlicht wurden. Der Emittent ist auch jeder Zeit berechtigt, eine Versammlung auf eigene Initiative einzuberufen.

Einberufungsrecht der Inhaber von Schuldverschreibungen die Sitzung einzuberufen ist im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, d.h. die Schuldverschreibungsinhaber sind berechtigt die Sitzung einzuberufen, sobald dies zwingende Rechtsvorschriften oder diese Emissionsbestimmungen feststellen.

Organisationskosten

Die Kosten für die Organisation und Einberufung der Versammlung trägt der Einberufende, sofern in den einschlägigen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Falls ein Inhaber der Schuldverschreibungen der Einberufende ist, so ist er verpflichtet einen Antrag auf Erhalt eines Nachweises über die Anzahl aller zur Teilnahme an der von ihm einberufenen Versammlung berechtigten Schuldverschreibungen, d.h. einen Auszug aus dem entsprechenden Datensatz der Schuldverschreibungen an Emittenten spätestens zum Zeitpunkt der Einberufung der Sitzung zuzustellen; eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Zustellung eines solchen Antrags bildet die Voraussetzung für die gültige Einberufung einer Versammlung. Wenn die Versammlung von einem Inhaber von Schuldverschreibungen einberufen ist, so ist der Emittent verpflichtet ihm dazu do notwendige Kooperation zu leisten. Die mit Teilnahme an der Versammlung verbundenen Kosten trägt der Inhaber von Schuldverschreibungen.

Mitteilung über Einberufung und Rückzug einer Versammlung

Der Einberufende gibt die Versammlung bekannt, indem er eine Mitteilung auf der Website www.uniprospe.eu in der Sektion *„FÜR INVESTOREN“* veröffentlicht. Falls die E-Mail Adresse des Inhabers von Schuldverschreibung dem Emittenten bekannt ist, kann er diesen Inhaber über die Stattfindung der Inhabersitzung auch per E-Mail Nachricht informieren, das alles muss innerhalb von mindestens 15 (fünfzehn) Kalendertagen vor dem Tag der Versammlung getan sein. Wenn der Einberufende Eigentümer der Schuldverschreibungen ist und der Einberufende mit dem Emittenten nicht einverstanden ist, dass die Einberufung der

Versammlung in der oben beschriebenen Weise erfolgt, so ist der Einberufende verpflichtet die Mitteilung über die Einberufung der Versammlung minimal in einem landesweit verteilten Tageblatt zu veröffentlichen, und das innerhalb von mindestens 15 (fünfzehn) Kalendertagen vor dem Tag der Versammlung; binnen dem selben Frist ist der Einberufende auch verbunden, die Mitteilung an Emittenten an seinen Sitz zu liefern.

Die Mitteilung über die Einberufung der Versammlung muss mindestens (i) die Daten enthalten, die zur eindeutigen Identifizierung des Emittenten erforderlich sind. (ii) Name der Schuldverschreibung und Emissionsdatum, (iii) Ort, Datum und Zeit der Versammlungsstattfindung, wobei nur ein Ort in Prag Ort der Versammlung sein kann, Datum der Versammlungsstattfindung muss an einem Arbeitstag sein und die Besprechung darf nicht früher als um 11:00 Uhr und später als um17:00 Uhr sein., (iv) Tagesordnung der Versammlung, gegebenenfalls einschließlich eines Vorschlags zur Änderung der Emissionsbedingungen und ihrer Begründung, und einschließlich vollständiger Entschließungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten und (v) Tag, der ein entscheidender Tag für die Teilnahme an der Versammlung ist. Angelegenheiten, die in der vorgeschlagenen Tagesordnung der Versammlung nicht enthalten sind, können auf dieser Versammlung nur mit Teilnahme und Zustimmung aller Inhaber von Schuldverschreibungen entschieden werden. Wenn es keinen Grund mehr gibt, eine Versammlung einzuberufen, zieht der Einberufende sie auf die gleiche Weise zurück, wie sie einberufen wurde.

9.8.2 Personen berechtigt zur Teilnahme und Stimmabgabe an der Versammlung

Der Nachweisstichtag für die Teilnahme an der Versammlung

Zur Teilnahme Stimmabgabe an der Sitzung ist eine solche Person berechtigt (diese Person wird im Folgenden als „**Personen berechtigt zur Teilnahme an der Versammlung**“ bezeichnet), die der Inhaber von Schuldverschreibungen am Ende des 7. (siebenten) Kalendertages vor der jeweiligen Versammlung (der („**Nachweisstichtag für die Teilnahme an der Versammlung**“).

Stimmrecht

Eine zur Teilnahme an einer Versammlung befugte Person verfügt über eine Anzahl von Stimmen, die ihrem Anteil am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen entspricht (nach dem Zustand zum Nachweisstichtag für die Teilnahme an der Sitzung). Wenn die Sitzung beschließt, den gemeinsamen Vertreter (wie es nachstehend in Artikel 9.8.3 (Gemeinsamer Vertreter) dieser Emissionsbedingungen definiert ist) zu entfernen, darf der Gemeinsamer Vertreter (falls er eine zur Teilnahme an der Versammlung berechtigte Person ist) sein mit den von ihm besitzenden Schuldverschreibungen verbundenes Recht nicht ausüben und seine Stimmrechte werden in Gesamtanzahl der zum Quorum der Versammlung erforderlichen Stimmen nicht einberechnet.

Teilnahme der anderen Personen an der Versammlung

Der Emittent ist verpflichtet an der Versammlung teilzunehmen, entweder persönlich oder durch einen Agent. Zur Teilnahme an der Sitzung sind weiter auch der Gemeinsame Vertreter und die vom Emittenten eingeladenen Gäste berechtigt.

9.8.3 Verlauf und Entscheidungen der Sitzung

Quorum

Die Versammlung erreicht das Quorum, wen die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen an ihr teilnehmen, die zum Nachweisstichtag für die Teilnahme an der

Versammlung die Besitzer von Schuldverschreibungen waren, deren Gesamtnennwert mehr als 30% (dreißig Prozent) des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen beträgt.

Wenn die Versammlung, die über eine Änderung der Emissionsbedingungen entscheidet, nicht beschlussfähig ist, beruft der Einberufende erforderlichenfalls eine Ersatzversammlung ein, die innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach dem Tag stattfindet, für den die ursprüngliche Versammlung einberufen wurde. Die Stattfindung einer Ersatzversammlung mit einem umgeänderten Besprechungsprogram wird den Besitzern spätestens binnen 15 (fünfzehn) Tage nach dem Tag, für den die ursprüngliche Versammlung einberufen wurde, mitgeteilt. Die Ersatzversammlung ist unabhängig von der im vorhergehenden Absatz genannten Bedingung beschlussfähig.

Vor Beginn der Versammlung ist der Einberufende verpflichtet, Angaben zur Anzahl aller zur Teilnahme an dieser Sitzung berechtigten Schuldverschreibungen zu geben, um die Teilnahme an der Versammlung zu überprüfen. Die eigenen Schuldverschreibungen im Eigentum des Emittenten werden zum Zweck dieses Artikels nicht einberechnet.

Vorsitzender der Versammlung

Die vom Emittenten einberufene Versammlung wird von dem vom Emittenten ernannten Vorsitzenden geleitet. Die von einem Inhaber oder mehreren Inhabern der Schuldverschreibungen einberufene Versammlung wird von einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gewählten Vorsitzenden, wobei diese Personen zur Teilnahme an der Versammlung berechtigt sind, und bis zur Wahl des Vorsitzenden wird die Versammlung von der vom Einberufenden ernannten Person geleitet, und die Wahl des Vorsitzenden muss der erste Punkt auf der Tagesordnung der Versammlung sein, der nicht vom Emittenten einberufen wird.

Gemeinsamer Vertreter

Durch Beschluss kann die Versammlung eine natürliche oder juristische Person als gemeinsamen Vertreter wählen und ihn Tätigkeiten gemäß den Bestimmungen von § 24 Abs. 1 des Gesetztes über Schuldverschreibungen („**Gemeinsamer Vertreter“**) anvertrauen. Ein solcher Gemeinsamer Vertreter kann durch die Versammlung in derselben Weise wie er gewählt wurde auch entlassen sein, oder diesen mit einem anderen Gemeinsamen Vertreter ersetzen. Der Gemeinsame Vertreter informiert die Inhaber der Schuldverschreibungen vor seiner Ernennung über Fakten, die von Interesse bei Bewertung seiner Interessenkonflikte sein könnten, oder bei Bewertung ob ein solcher Interessenkonflikt droht. Vor der Ernennung des gemeinsamen Vertreters zu einer Versammlung legt der Beschluss auch das anzuwendende Verfahren fest, falls es zur Interessenkonflikte des Gemeinsamen Vertreters mit den Interessen der Inhaber von Schuldverschreibungen kommt oder wenn ein solcher Konflikt nach der Bestellung des Gemeinsamen Vertreters in sein Amt drohen wird.

Entscheidungsfindung in Versammlung

Die Versammlung entscheidet über die vorgelegten Fragen in Form von Beschlüssen. Ein der Beschluss zur Genehmigung (i) einer Änderung der Emissionsbedingungen oder (ii) der Bestellung oder Entheben des Gemeinsamen Vertreters seinem Amt bedarf die Zustimmung von mindestens ¾ (drei Viertel) der Stimmen der zur Teilnahme an der Versammlung berechtigten Personen.

9.8.4 Einige andere Rechte der Inhaber der Schuldverschreibungen

Folge der Abstimmung gegen einige Beschlüsse der Versammlung

Wenn die Versammlung der die Genehmigung bedürfte Änderung der Emissionsbedingungen zustimmte, dann kann die zur Teilnahme an der Versammlung berechtigte Person, die nach den Minuten von der Versammlung gegen den Vorschlag der Versammlungsbeschlusses in dieser Versammlung oder an der relevanten Versammlung nicht teilnahm, **(„Antragsteller"),** die Rückzahlung des Nennwerts einschließlich des anteiligen Teils der Zinsrendite der Schuldverschreibungen erfordern, deren Eigentümer er zum Stichtag für die Teilnahme an der Versammlung war und die er seitdem nicht gestohlen hat.

Dieses Recht muss vom Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum des Zugangs zum Beschluss der Versammlung gemäß Artikel 9.8.5 dieser Emissionsbedingungen mit einem schriftlichen in Übereinstimmung mit diesen unten angegebenen Emissionsbedingungen Antrag **(„Antrag")** geltend gemacht werden, Andernfalls läuft es ab.

Das Recht, eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibung gemäß dieser Buchstabe zu verlangen, hat auch jeder Inhaber von Schuldverschreibungen im Falle, das ein Fall der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Emittenten eintritt und fortbesteht, und der Emittent beruft die Versammlung trotzt dem Eingang des Antrags der Inhaber von Schuldverschreibungen nach Artikel 9.8.1 sogar binnen einem Monat nach der zur Einberufung der Versammlung festgestellten Zeit nach Artikel 9.8.1 nicht ein. Dieses Recht zur vorzeitigen Rückzahlung muss der Inhaber der Schuldverschreibungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Ablauf der Frist nach dem vorstehenden Satz geltend machen, andernfalls erlischt dieses Recht.

Einzelheiten des Antrags auf vorzeitige Rückzahlung aufgrund des Beschlusses der Versammlung

Ein Antrag auf vorzeitige Rückzahlung kann schriftlich an den Sitz des Emittenten gestellt werden. Der Antrag bedürft (i) die Identifikation des Inhabers der Schuldverschreibung, (ii) Identifikation der Schuldverschreibungen, die ihren Inhabern rückgezahlt sein sollen, (iii) Identifikation eines Bankkonto, an das die Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemacht sein soll und (iv) Datum und eigenhändige beglaubigte Unterschrift des Inhabers der Schuldverschreibung (einer physischen die Schuldverschreibung besitzenden Person, oder eines statutarischen Organs der die gegenständige Schuldverschreibung besitzenden juristischen Pers) beinhalten. Die juristische Person ist verpflichtet Original des Auszugs aus dem Handels- oder einem anderen Register dieser Mitteilung beizufügen, aus dem es hervorgeht, dass der Unterzeichnete berechtigt ist, im Namen des Inhabers der Schuldverschreibung rechtmäßig zu handeln; und (v) Beschreibung und Hinweise auf Umstände, die das Recht des Inhabers der Schuldverschreibungen auf vorzeitige Rückzahlung begründen.

Vorzeitige Fälligkeit der Schuldverschreibungen infolge des Beschlusses der Versammlung

Wenn das Recht dem Inhaber der Schuldverschreibung die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibung zu verlangen nach diesem Artikel entsteht, dann werden alle Schulden des Emittenten aus den Schuldverschreibungen, für die der Inhaber der Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung beantragt hat, vorzeitig zum letzten Arbeitstag des Kalendermonats fällig, der den Kalendermonat folgt, in dem der Inhaber der Schuldverschreibungen einen schriftlichen Antrag auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen gemäß diesem Artikel gestellt hat (im Folgenden als **„vorzeitiger Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen"** bezeichnet), es sei denn, die Anleihe wird aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der zwingenden Bestimmungen des

Gesetzes früher fällig (in einem solchen Fall sind die entsprechenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen oder die zwingenden Bestimmungen des Gesetzes zu beachten.)

9.8.5 Versammlungsprotokoll

Der Einberufende erstellt das Protokoll der Versammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Versammlung. Im Protokoll gibt er die Schlussfolgerungen der Sitzung an, insbesondere die von dieser Versammlung angenommenen Beschlüsse. Wenn der Einberufende der Versammlung der Eigentümer der Schuldverschreibungen oder die Eigentümer der Schuldverschreibungen ist/sind, muss das Protokoll der Versammlung auch dem Emittenten an die Adresse seines Sitzes innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Versammlung zugestellt sein. Der Emittent ist verpflichtet alle Beschlüsse der Versammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Datum der Versammlung zur Verfügung stellen, und das in der Art, wie er diese Emissionsbedingungen zur Verfügung stellte. Der Emittent ist verpflichtet den Versammlungsprotokoll aufbewahren, bis die Rechte aus den Schuldverschreibungen verjährt sind. Das Protokoll der Versammlung steht den Inhabern der Schuldverschreibungen während der normalen Geschäftszeiten zur Einsicht am Sitz des Emittenten zur Verfügung.

Falls die Änderung der Emissionsbedingungen in der Versammlung besprochen wurde, so muss ein Protokoll aus der Versammlung in Form notarieller Urkunde über die Teilnahme an der Versammlung und über Versammlungsbeschluss erstellt sein. Wenn die Versammlung eine Änderung der Emissionsbedingungen genehmigt hat, werden die Namen der Inhaber der Schuldverschreibungen im Notarprotokoll vermerkt, die für die entsprechenden Beschlüsse gestimmt haben, und die Anzahl der Schuldverschreibungen, die jeder dieser Inhaber der Schuldverschreibungen am Stichtag für die Teilnahme an der Versammlung in seinem Besitz hatte.

9.9 VORZEITIGE FÄLLIGKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN BEI NICHTEINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN

9.9.1 <u>Fälle von Nichteinhaltung der Verpflichtungen</u>

Wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt und weiterhin besteht (jede solcher Tatsachen wird auch als **„Fall der Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen“** bezeichnet):

(a) *Verzögerung mit nicht monetärer Erfüllung*

beliebige mit den Schuldverschreibungen zusammenhängende Zahlung wird nicht länger als 20 (zwanzig) Tage nach ihrem Fälligkeitsdatum bezahlt; oder

(b) *Verletzung anderer Verpflichtungen aus den Emissionsbedingungen*

Der Emittent erfüllt nicht oder hält seiner beliebigen wesentlichen Verpflichtung nicht nach (einer anderen als die, die in Absatz (a) dieses Artikels 9.9.1 angegeben ist und sich aus diesen Emissionsbedingungen herausgibt und eine solche Verletzung dauert länger als 30 (dreiβg) Tage lang nach dem Tag, an dem der Emittent über diese Tatsache von beliebigen Inhaber der Schuldbeschreibungen (die zu diesem Termin nicht rückgezahlt, abgekauft oder stornier wurden) mit einem Brief zugestellt an den Emittenten schriftlich benachrichtigt wurde; oder

(c) *Nichteinhaltung sonstiger Verbindlichkeiten des Emittenten (Cross-Default)*

Falls beliebige Verbindlichkeiten aus der Finanzschuld (wie es in diesem Abschnitt unten definiert ist) (i) bei Fälligkeit oder während einer ursprünglich festgelegten zusätzlichen Laufzeit (so genannter Grace Period) oder während einer zusätzlichen mit dem Gläubiger vereinbarten Ersatzfrist nicht

beglichen werden , bzw. kein anderer Vertrag über die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten mit dem Gläubiger getroffen wird, oder (ii) eine solche Verpflichtung vor dem endgültigen Fälligkeitsdatum für fällig erklärt wird. Ein Verstoß gegen diesen Absatz liegt nicht vor, wenn: (i) der Gesamtbetrag der Geldverpflichtungen des Emittenten 3.000.000 CZK (in Worten: drei Millionen tschechische Kronen) oder das Äquivalent dieses Betrags in einer anderen Währung oder Währungen nicht überschreitet oder (ii) Emittent und in gutem Glauben und ordnungsgemäß gegen das Nichtbestehen einer Leistungspflicht in Bezug auf den Betrag oder Grund in gesetzlich vorgeschriebener Weise und die Zahlung und die Zahlung von ihm innerhalb der Frist erfolgt, die durch die endgültige Entscheidung des zuständigen Gerichts oder einer anderen Behörde festgelegt wurde, mit der er als zur Erfüllung dieser Verpflichtung verpflichtet anerkannt wurde.

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen bedeutet die **„Finanzpflicht“** alle Verpflichtungen oder Verpflichtungen des Emittenten zur Geldleistung aus (i) Bank- und anderen Krediten und Darlehen und den zu ihnen gehörenden Fazilitäten, (ii) aus allen anderen Formen der Schuldfinanzierung, (iii) Swapvereinbarungen, Devisentermingeschäften, Zinstransaktionen und anderen Finanzderivaten und (iv) aus jeglichen vom Emittenten gewährten; oder

(d) *Zahlungsunfähigkeit, Liquidation, Insolvenz usw.*

Falls eine der unten angegebenen Umständen entsteht: (i) wird der Emittent zahlungsunfähig, er hört auf seine Schulde zu bezahlen und /oder wird nicht fähig seinen Schulden während längere Zeit nachzukommen, oder (ii) wird ein Insolvenzverwalter oder Liquidator in Bezug auf Emittenten oder einem Teil seines Vermögens, seiner Aktiva oder Einkommen bestellt, oder (iii) der Emittent einen Insolvenz- oder Moratoriumsantrag für sich selbst stellt, oder (iv) geschäftlichen Zusammenbruch oder bevorstehende Insolvenz des Emittenten durch ein Gericht festgestellt wird, oder (v) der Insolvenzantrag durch zuständiges Gericht wegen Mangel an Eigentum des Schuldners abgelehnt sein wird, oder (vi) eine endgültige Entscheidung vom zuständigen Gericht getroffen sein wird oder kein gültiger Beschluss über die Auflösung des Emittenten durch seine Liquidation getroffen sein wird, , oder (vii) Pfandrecht oder ein ähnliches Recht eines Dritten realisiert wird, das das Recht der Emittenten auf sein gegenwärtiges oder zukünftige Vermögenswerte oder Einkommen einschränken würde, deren Gesamtwert für den Emittenten 50 Mio. CZK übersteigt (in Worten: fünfzig Mio. tschechische Kronen) (oder sein Äquivalent in einer anderen Währung), oder (viii) ein Vollstreckungsverfahren auf das Eigentum des Emittenten realisiert sein wird, um die Forderung mit einem Gesamtwert von mehr als 50 Mio. CZK (in Worten: fünfzig Mio. tschechische Kronen) (oder Äquivalent in einer anderen Währung) einzuziehen; oder

(e) *Fusion usw.*

Der Emittent eine Fusion erstellt, verschmelzt oder verteilt sich auf/in eine juristische Person, die alle Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen (in einer gültigen und durchsetzbaren Weise) ausdrücklich nicht akzeptiert, außer den Fällen, wenn (i) eine solche Akzeptierung der Verpflichtungen des Emittenten aus dem Gesetz folgt (wobei es kein begründeter Zweifel an der Auswirkung einer solchen Fusion, Verschmelzung oder Teilung besteht); oder (ii) die Versammlung eine solche Fusion, Verschmelzung oder Teilung in voraus genehmigt; oder

(f) *Änderung im Gegenstand des Unternehmens*

Durch eigene Entscheidung oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde oder des zuständigen Gerichts hört der Emittent auf berechtigt zu sein, seine Geschäftstätigkeit im Bereich der Herstellung oder Herstellungsorganisation der Ausrüstung für die pyrolytische Verarbeitung von Altreifen oder im Bereich der Verarbeitung gefährlicher Abfälle auszuüben; oder

(g) *Verletzung von Gerichtsentscheidungen*

Der Emittent ist mit der Zahlung einer Geldschuld in Höhe von mehr als 50 Mio. CZK (in Worten: fünfzig Millionen tschechische Kronen) (oder Äquivalent des angegebenen Betrags in einer anderen Währung oder in einer anderen Währung)in Verzug, die ihm aufgrund einer vollstreckbaren Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsentscheidung oder einer anderen Maßnahme mit gleichwertiger Wirkung für mehr als 30 (dreißig) Kalendertage auferlegt wurde;

dann kann jeder Inhaber der Schulverschreibungen nach eigenem Ermessen mittels eine schriftliche Mitteilung an den Emittenten (nachfolgend nur als die „**Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung"** bezeichnet**)** die vorzeitige Rückzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen beantragen, deren Eigentümer er ist und die er danach nicht veräußern wird, und aller noch nicht gezahlten aufgelaufenen Zinsen auf diese Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Fälligkeit der Schuldverschreibungen und der Emittent ist verpflichtete solche Schuldverschreibungen (zusammen mit dem aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsenertrag) nach Artikel 0 dieser Emissionsbedingungen rückzuzahlen. Die Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung muss mindestens (i) die Identifikation des Inhabers der Schuldverschreibungen enthalten, (ii) Identifikation der Schuldverschreibungen, die ihrem Inhaber rückgezahlt sein sollen,(iii) Identifikation eines Bankkontos, auf das die Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisiert sein soll und (iv) Datum und eigenhändige Unterschrift des Inhabers der Schuldverschreibung (einer natürlichen die Schuldverschreibung besitzenden, oder eines statutarischen Organs einer juristischen die gegenständige Schuldverschreibung besitzenden Person). Die juristische Person ist verpflichtet Original des Auszugs aus dem Handelsregister oder einem anderen Register zum Nachweis, dass der Unterzeichnete berechtigt ist, im Namen des Inhabers der Schuldverschreibung rechtmäßig zu handeln, dieser Mitteilung beizulegen. Teilt der betroffene Inhaber dem Emittenten ein anderes Konto nicht, so ist der Emittent berechtigt die Schuldverschreibungen auf das Konto rückzuzahlen, das ihm zuletzt vom jeweiligen Eigentümer zum Zwecke der Zahlung der Rendite aus der Schuldverschreibungen oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen mitgeteilt wurde.

9.9.2 **Fälligkeit der vorzeitig zahlbaren Schuldverschreibungen**

Alle Beträge, die der Emittent an einen Inhaber der Schuldverschreibungen gemäß den letzten Absatz des Artikels 9.9.1 dieser Emissionsbedingungen zu zahlen hat, werden am letzten Arbeitstag des Monats zahlbar, der auf den Monat folgt, in dem der Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung zugestellt hat.

9.9.4 **Rücknahme der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen**

Die Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung kann von einzelnem Inhaber der Schuldverschreibungen rückgenommen sein, doch nur in der Beziehung zu den anderen Inhabern der Schuldverschreibungen und nur wenn eine solche Rücknahme an den Emittenten gerichtet ist, bevor die entsprechenden Beträge gemäß der vorherigen Artikel 9.9.2 dieser Emissionsbedingungen zahlbar werden. Die Rücknahme der Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung hat doch keine Auswirkungen auf die Mitteilung über die vorzeitige Rückzahlung der anderen Inhaber der Schuldverschreibungen.

9.9.4 **Andere Bedingungen der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen**

Zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem Artikel 9.9 sind sonst die Bestimmungen des Artikels **Chyba! Nenašiel sa žiaden zdroj odkazov.** dieser Emissionsbedingungen anzuwenden.

9.10. GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.10.1 Die Schuldverschreibungen unterliegen den gegenseitigen Rechten und Pflichten ihrer Eigentümer und des Emittenten, die sich aus diesen Emissionsbedingungen und den damit

verbundenen Gesetzen seit dem Emissionstag ergeben, d.h. insbesondere die ungesicherten Forderungen des Inhabers der Schuldverschreibung gegen den Emittenten zur Rückzahlung der Schuldverschreibung und Schuldverschreibungrendite.

9.10.2 Die gemäß diesen Emissionsbedingungen (Register der Schuldverschreibungen) ausgegebene Liste der Inhaber der Schuldverschreibungen wird vom Emittenten gemäß dem Gesetz geführt, d.h. von UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft.

9.10.3 Im Falle einer Übertragung der Schuldverschreibung müssen sowohl der vorherige als auch der neue Inhaber der Schuldverschreibung den Emittenten innerhalb von 5 (fünf) Tagen nach dem Datum, an dem der neue Eigentümer das Eigentum an der Schuldverschreibung erworben hat, schriftlich benachrichtigen.

9.10.4 Verpflichtungen in Bezug auf die Anleihen sind in der gültigen tschechischen Währung gemäß Artikel 9.6.2 zu erfüllen.

9.11 Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte werden spätestens 10 (zehn) Jahre nach Fälligkeit verjährt.

9.12 Die Zeichner und Eigentümer der Schuldverschreibungen sind auf Antrag des Emittenten verpflichtet ihm jede angemessene Zusammenarbeit zu leisten, die der Emittent zum Nachkommen seiner Pflichten gegen ihnen nach diesen Emissionsbedingungen und Rechtsvorschriften benötigt.

9.13 Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, so wird der Emittent ihren Inhabern Informationen über die Schuldverschreibungen auf Tschechisch mitteilen und diesen zur Verfügung stellen, indem er einen eingeschriebenen Brief oder einen E-Mail an die ihm bekannten Adressen der Inhaber der Schuldverschreibungen sendet, oder er wird dem Artikel 9.10.8 der Emissionsbedingungen folgen. Sofern der frühere Zustellungstermin nicht nachgewiesen ist, gilt das Dokument am 10. (10.) Tag nach dem Versand per eingeschriebener Brief an die Adresse des Inhabers des Schuldverschreibung, die der Inhaber dem Emittenten mitgeteilt hat, als geliefert.

9.14 Wenn eine Veröffentlichung (öffentliche Offenlegung) von Informationen über die Schuldverschreibungen erforderlich ist oder wenn der Emittent dies für angemessen hält, werden diese Informationen von dem Emittenten auf ihrer Website unter www.uniprospe.eu im Abschnitt "EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN / FÜR INVESTOREN " oder auf andere gesetzlich vorgeschriebene Weise veröffentlicht und zur Verfügung gestellt. Wenn eine Veröffentlichung auf der Website des Emittenten nicht möglich ist, werden die Informationen entweder in Hospodářské noviny, Mladá fronta DNES oder Lidové noviny veröffentlicht.

9.15 Diese Emissionsbedingungen dürfen in die Fremdsprachen übersetzt sein. Bei einem Konflikt zwischen den verschiedenen Sprachversionen der Emissionsbedingungen hat die tschechische Version Vorrang.

9.16 Diese Emissionsbedingungen und Rechte und Pflichte in Verbindung mit diesen unterliegen tschechischem Recht.

9.17 Diese Emissionsbedingungen werden in gedruckter Form im Sitz des Emittenten aufbewahrt, wo sich die Inhaber der Schuldverschreibungen mit ihnen vertraut machen können

10) ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU ANGEBOTENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT GESETZGEBUNG, UNTER DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERSTELLT WURDEN

Die Emission der Schuldverschreibungen unterliegt geltendem Recht, insbesondere dem Gesetz über die Schuldverschreibungen, dem Kapitalmarktunternehmensgesetz und der Prospektverordnung (Siehe die Definition dieser Vorschriften in Kapitel 13 dieses Prospekts).

10.1 DIE SCHULDVERSCHREIBUNGBEZOGENE RISOKOFAKTOREN

Alle Schuldverschreibungenbezogenen Risikofaktoren sind in Kapitel 3 „Risikofaktoren“ zusammen mit zusammen mit Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Emittenten und seinem Unternehmen aufgeführt.

Beschreibung anderer mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechten

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte können in Bezug auf den Emittenten von einer Person ausgeübt werden, die in der von dem Emittenten geführten Eigentümerliste aufgeführt ist, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen wird nicht beschränkt.

Der Emittent wird einen Eintrag über die Änderung des Inhabers der Schuldverschreibung in der Inhaberliste nach Benachrichtigung gemäß den Emissionsbedingungen vornehmen. Der Emittent ist verpflichtet eine solche Änderung unmittelbar nach dem Nachweis einer solchen Änderung vorzunehmen.

Jede Person, die die Schuldverschreibungen erwirbt, gilt als erklärt und erklärt sich damit einverstanden zu sein, dass diese Person alle geltenden Beschränkungen kennt, die sich für sie aus den Emissionsbedingungen ergeben, es sei denn, sie benachrichtigt den Emittenten über die Übertragung der Schuldverschreibung.

Bedingungen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können von juristischen und natürlichen Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Tschechischen Republik und im Ausland erworben werden. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren, denen Wertpapiere angeboten werden. Der Emittent teilt den Antragstellern den den Schuldverschreibungen zugewiesenen Betrag durch die Bestätigung des Bestellformulars mit und damit ist der Vertrag abgeschlossen. Rechte resultierend aus der Bestellung und Zeichnungsbefugnisse sind nicht handelsfähig. Beim Einkauf der Schuldverschreibungen wird weder Vorverkaufsrecht noch irgendein Handel mit diesem Rech geltend gemacht.

Der Antragsteller kann die Schuldverschreibungen durch eine schriftliche Bestellung bestellen, in der die Anzahl der Anleihen angegeben ist, die der Antragsteller kaufen möchte. Wenn es aufgrund wirksamer Rechtsvorschriften erforderlich ist, kann der Emittent vom Antragsteller die Vorlage von Nachweisen und anderen Dokumenten verlangen. Ein Musterbestellformular wird auf der Website des Emittenten unter www.uniprospe.eu im Abschnitt „EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN / FÜR INVESTOREN“ veröffentlicht, oder dem Antragsteller vom jeweiligen Vermittler übergeben.
Der Antragsteller stellt die unterschriebene Bestellung direkt an den Emittenten an die Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, Tschechische Republik.

Im Fall einer Bestellung mittels der Vermittler wird die ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Bestellung vom zuständigen Vermittler anstatt Antragsstellers an Emittenten an die oben angegebene Adresse eingereicht. Anschließend genehmigt der Emittent die Bestellung hinzufügend seine Unterschrift und teilt dem Antragsteller die Annahme der Bestellung schriftlich an die Adresse seines Sitzes oder Wohnsitzes und / oder per E-Mail mit, wenn der Antragsteller ihm seine E-Mail-Adresse schriftlich mitteilt. Damit ist der Vertrag über Zeichnung der Schuldverschreibungen abgeschlossen.

Für alle schriftlichen Aufträge der Schuldverschreibungen ist die maximale Anzahl von Schuldverschreibungen pro Antragsteller nur durch das maximale Emissionsvolumen begrenzt. Die minimale Anzahl ist nur durch den Nennwert einer Schuldverschreibung begrenzt. Wird der Emittent nicht in der Lage sein, die Bestellung der Schuldverschreibungen wegen Erreichen des gesamten Emissionsvolumens zu erfüllen, so wird er die Bestellung in dem unbefriedigten Teil ablehnen. Der Antragsteller wird über die Ablehnung der Bestellung informiert und die gezahlte Überzahlung wird ihm innerhalb von drei Arbeitstagen auf das Konto zurückerstattet, aus dem die Zahlung realisiert wurde. Bestellungen, die zuvor an den Emittentin geliefert wurden, haben Vorrang bei ihrer Befriedigung.

Der Zeichner ist verpflichtet den Emissionskurs dem Emittenten innerhalb von (5) Tagen nach der Unterzeichnung des Bestellformulars zur Zeichnung der Schuldverschreibungen von beiden Seiten zu zahlen. Die Schuldverschreibung wird nicht ausgegeben, bevor der Emittent die Zahlung des Emissionskurses erhalten hat. Die Schuldverschreibungen werden den Zeichnern spätestens 15 (fünfzehn) Tage nach dem Datum der Zahlung ihres Emissionskurses an den Emittenten zugestellt, und das durch Identifizierung des Inhabers der Schuldverschreibung und persönliche Übergabe der Schuldverschreibung an Arbeitstagen von 9.00 bis 16.00 Uh im Sitz des Emittenten, oder per Post, wenn der Zeichner dies wünscht. Der Emittent teilt dem Zeichner schriftlich mit, dass die Schuldverschreibungen zur Abholung bereit sind.

Der Angebotspreis der Schuldverschreibungen für den gesamten Zeichnungszeitraum (d.h. für die gesamte Dauer des öffentlichen Angebots) beträgt 102% des Nennwerts der Schuldverschreibungen. d.h. für jeden von ihnen 30.600 CZK (in Worten: dreißigtausendsechshundert tschechische Kronen).

Das Angebot wird von dem Emittenten beworben. Es wird auch die Dienste von Vermittlern nutzen, um die Schuldverschreibungen zu propagieren und zu verkaufen. Man wird erwartet, dass die potentiellen Erwerber der Schuldverschreibungen durch Werbung im Internet, per E-Mail, persönlich und / oder telefonisch "kontaktiert" werden. Dieser Weise werden die potentiellen Erwerber entweder vom Emittenten oder Finanzintermediären angesprochen werden.

Spezifische Vermittler werden angesprochen und ausgewählt, nachdem die CNB den Prospekt genehmigt hat. Kreis von Intermediären kann erweitert werden. Die zum Zweck des öffentlichen Angebots nach diesem Prospekt ausgewählten Intermediären werden anschließend auf der Website des Emittenten www.uniprospe.eu im Abschnitt „*EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN* / FÜR INVESTOREN“ veröffentlicht. Die Aktivitäten der Vermittler bestehen darin, nach Kandidaten für Vergütung zu suchen, die die Schuldverschreibungen gegen Entgelt übertragen möchten. Nach Schätzungen des Emittenten darf die Vermittlerprovision 2,1% des gezeichneten Emissionsvolumens nicht überschreiten. Die Bedingungen für den Erwerb der Schuldverschreibungen gemäß dem Angebot des Vermittler und dem Angebot des Emittenten sind identisch. Die Interessenten füllen eine schriftliche Bestellung der Schuldverschreibungen aus, die sie persönlich oder mittels eines Vermittlers an den Emittenten zustellen. Anschließend wird der Emittent die Zustellung der Bestellung der Schuldverschreibungen bestätigen und den Interessenten auffordern die Zahlung des Emissionskurses von Schuldverschreibungen zu realisieren (siehe oben).

Das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen nach diesem Prospekts erfolgt vom 22.7.2019 bis zum 30.6.2020. Alle im Rahmen der Emission emittierten Schuldverschreibungen bilden Gegenstand des öffentlichen Angebots, d.h. die Schuldverschreibungen im erwarteten Volumen von 700.000.000,- CZK.

Weder Vermittler noch eine andere Person haben doch gegen den Vermittler in Zusammenhang mit der Emission eine feste Verpflichtung übernommen, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder zu kaufen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Emittent in ihren Verträgen mit Vermittlern, eine Vergütung für das Volumen der Schuldverschreibungen gezeichnet zugunsten der gesuchten Interessenten zu zahlen.

Die Erwerber / Investoren werden vom Emittenten mit keinen Kosten belastet.

Der Emittent hat keine die Investoren vertretende Organisationen gegründet noch geplant. Ein gemeinsamer Vertreter von Inhabern der Schuldverschreibungen kann doch die Versammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen nach § 24 des Gesetzes über Schuldverschreibungen einberufen.

Der Gesamtnennwert der Emission wird nicht erhöht sein.

Am 15.7.2020 veröffentlicht der Emittent Ergebnisse des öffentlichen auf der Grundlage dieses Prospekts gemachten Angebots über die Website des Emittenten www.uniprospe.eu im Abschnitt „EMISSION DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN / FÜR INVESTOREN“. Nach dem Tag der Veröffentlichung wird der Emittent diese Ergebnisse gegen Antrag auch per E-Mail schicken oder stellt diese im Sitz des Emittenten auf der Adresse Korunní 2569/108, 101 00 Praha 10, Tschechische Republik an Arbeitstagen zwischen 9:00 und16:00 Uhr zur Verfügung.

Die mit der Emission der Schuldverschreibungen verbundenen Rechte einschließlich aller Begrenzungen und Schritte zur Ausübung dieser Rechte sind in den Emissionsbedingungen und den geltenden Rechtsvorschriften beschrieben, auf die sie sich beziehen.

Weiterverkauf von Schuldverschreibungen

Der Emittent hat der Verwendung des Prospekts für spätere öffentliche Angebote nicht zugestimmt.

Beschränkungen betreffend den Verkauf von Schuldverschreibungen

Verbreiterung dieses Prospekts und Angebot, Verkauf oder Einkauf von Schuldverschreibungen unterliegen dem Gesetz in einigen Ländern. Der Emittent beabsichtigt nicht die Genehmigung oder Anerkennung dieses Prospekts (einschließlich seiner eventuellen Nachträgen) in einem anderen Staat zu beantragen und ebenso wird ihr Angebot mit Ausnahme der Tschechischen Republik (beziehungsweise anderer Länder, die den von der CNB genehmigten Prospekt als Prospekt zur Genehmigung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in einem solchen Staat anerkennen) zulässig Die Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, sind für die Einhaltung der länderspezifischen Angebots-, Einkaufs- oder Verkaufs- oder Besitzbeschränkungen sowie auch für Verbreiterung irgendwelchen Materialien in Bezug auf Schuldverschreibungen verantwortlich.

Das öffentliche Angebot darf nur in der Tschechischen Republik gemacht werden, falls dieses Prospekt (einschließlich seiner eventuellen Nachträgen) spätestens am Anfang eines solchen öffentlichen Angebots von CNB genehmigt und veröffentlicht wurde. Kein öffentliches Angebot ist gemäß diesem Prospekt in anderen Ländern möglich.

Jedes beliebiges vom Emittenten oder Finanzintermediären gemachtes Angebot der Schuldverschreibungen (einschließlich Verbreiterung dieses Prospekts an die ausgewählten Investoren auf vertraulicher Basis) in der Tschechischen Republik und das noch vor Genehmigung dieses Prospekts, wird entsprechend Bestimmungen §35 Abs. 2 des Kapitalmarktunternehmensgesetz gemacht

und ein solches Angebot erfordert daher keine vorherige Veröffentlichung des Prospekts des angebotenen Wertpapiers.

Für jede Person, die eine beliebige Schuldverschreibung gilt es als deklariert und zugestimmt, dass (i) diese Person mit allen entsprechenden Beschränkungen bezüglich Angebots und Verkaufs insbesondere in der Tschechischen Republik, die sich auf sie und die entsprechende Weise des Angebots oder Verkaufs beziehen, einverstanden ist, dass (ii) diese Person die Schuldverschreibungen nicht weiter anbieten und weiter verkaufen wird, ohne alle entsprechenden Beschränkungen einzuhalten, die sich auf eine solche Person, entsprechende Weise des Angebots und des Verkaufs beziehen und dass (iii) und dass bevor sie die Schuldverschreibungen weiter anbieten oder weiterverkaufen sollte, so diese Person die potenziellen Käufer darüber informieren wird, dass die weitere Angebote oder Verkauf von Schuldverschreibungen den gesetzlichen Beschränkungen in verschiedenen Ländern unterliegen können, die beachtet werden müssen.

11) BESTEUERUNG UND DEVISENREGULIERUNG IN DER TSCHECHEN REPUBLIK

Der Text dieses Kapitels 11) ist nur eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Zusammenhänge des tschechischen Rechts in Bezug auf Erwerb, Eigentum und Verfügung über die Schuldverschreibungen. Sie bildet also keine ganzheitliche Zusammenfassung aller steuerlich relevanter Kontexte des tschechischen Recht, die von Bedeutung unter Berücksichtigung der Entscheidungen über Erwerb der Schuldverschreibungen sein können.

Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerlichen Konsequenzen, die sich aus der Gesetzgebung eines anderen Landes als der Tschechischen Republik ergeben.

Diese Zusammenfassung basiert ausschließlich auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und sie kann einer nachfolgender Änderung unterliegen. Man wird den potenziellen Erwerber der Schuldverschreibungen empfohlen, ihre Rechts- und Steuerberater zu den steuerlichen und währungsrechtlichen Konsequenzen des Erwerbs, Verkaufs und Besitz der Schuldverschreibungen und Annahme von Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen gemäß den in der Tschechischen Republik geltenden Steuer- und Devisenbestimmungen sowie auch in den Ländern, in denen die potentiellen Erwerber der Schuldverschreibungen die Residenten sind, sowie auch in den Staaten, in denen Erträge aus dem Besitz und Verkauf der Schuldverschreibungen besteuert sein könne, zu konsultieren

Im Falle einer Änderung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften oder deren Auslegungen im Bereich der Besteuerung der Schuldverschreibungen im Vergleich zu der nachstehend in diesem Prospekt dargelegten Regelung unterliegt der Emittent einem solchen neuen System folgen. Wird der Emittent basierend auf Änderung der Rechtsvorschriften oder auf ihrer Erklärung verpflichtet sein die Steuerabzüge oder Steuerzahlungen aus den Einkommen aus Schuldverschreibungen zu machen, so entsteht dem Emittenten keine Verpflichtung zur Zahlung eines zusätzlicher Betrags als Gegenleistung für die so vorgenommenen Abzüge oder Abgaben in Zusammenhang mit dieser Weise vorgenommenen Abzügen oder Zahlungen gegen Inhabern der Schuldverschreibungen.

11.1 BESTEUERUNG UND DEVISENREGULIERUNG IN DER TSCHECHEN REPUBLIK

Zinsenertrag (Einkommen)

Zinsen gezahlt an die natürliche Person, die der tschechische Steuerresident ist oder kein tschechischer Steuerresident ist und zugleich keine Zinsen mittels einer ständigen Niederlassung in der Tschechischen Republik erreicht, unterliegt dem an der Quelle abgehobenen Abschlagsteuer (d.h. abgehoben vom

Emittenten bei Zinsenzahlung), da der Emittent als Steuerzahler gesetzlich verpflichtet ist den Steuer zu einem speziellen Steuersatz, d.h. Abschlagsteuer, aufzuheben und and Steuerverwalter zu zahlen. Deswegen übernimmt der Emittent die Verantwortung für Quellensteuerabzug. Dieser Abschlagsteuersatz macht 15 % nach gemäß tschechischen Steuervorschriften, wenn das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen keinen niedrigeren Steuersatz im Falle eines gebietsfremden Steuerpflichtigen vorsieht. Wenn der Empfänger des Interesses eine natürliche Person ist, die kein tschechischer Steueransässige ist, keine Zinsen über eine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik erhält und zugleich kein Steuerresident in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums und/oder einem dritten Land ist, mit denen die Tschechische Republik ein gültiges und wirksames internationales Doppelbesteuerungsabkommen oder ein internationales Abkommen über den Informationsaustausch im Bereich der Einkommensbesteuerung geschlossen hat, einschließlich eines multilateralen internationalen Vertrags, macht der Abschlagsteuersatz nach den tschechischen Steuervorschriften 35 %. Der oben genannte Steuerabzug stellt die endgültige Besteuerung von Zinsen in der Tschechischen Republik dar.

Das System der Besteuerung von Zinsen, die an eine natürliche Person gezahlt werden, die nicht in der tschechischen Steuer ansässig ist und gleichzeitig Zinsen durch eine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik erzielt, ist hinsichtlich der Auslegung unklar, ob diese Zinseneinem Abschlagssteuersatz von 15 % unterliegen (der in diesem Fall die endgültige Besteuerung von Zinsen in der Tschechischen Republik darstellt), oder ob solche Zinsen einen Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage sind. Wenn diese Zinsen dem Abschlagsteuer nicht unterliegen und einen Bestandteil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage bilden, dann unterliegen sie einer Einkommensteuer der natürlichen Personen im Satz von 15%. Wenn die Zinserträge ein Teil der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage sind und durch die tschechische Betriebsstätte einer natürlichen Person erreicht werden, die kein tschechischer Steuerresident ist und die zugleich auch kein Steuerresident einem EU-Mitgliedstaat oder eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums ist, so ist der Emittent verpflichtet 10% Steuer auf dieses Einkommen bei Zinsenzahlung einbehalten. Eine natürliche Person, die in der Tschechischen Republik über eine Betriebsstätte Geschäfte führt, ist in der Regel verpflichtet, eine Steuererklärung in der Tschechischen Republik einzureichen, wobei Quellensteuersicherheit in der gesamten Steuerpflicht enthalten wird.

Zinsen gezahlt an eine juristische Person, die ein tschechischer Steuerresident ist, oder kein Steuerresident ist und zugleich als eine Betriebsstätte die Geschäfte in der Tschechischen Republik macht, unterliegen keinem Schlagsteuer, sie bilden einen der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage und unterliegen Einkommensteuer der juristischen Personen in Höhe von 19%. Zinsen, die an eine juristische Person gezahlt werden, die nicht in der Tschechischen Steuer ansässig ist und nicht über eine Betriebsstätte in der Tschechischen Republik tätig ist, unterliegen der Schlagsteuer an der Quelle (d.h. dem vom Emittenten erhobenen Steuer bei Zinsenzahlung). Dieser Schlagsteuersatz macht 15 %, nach den tschechischen Steuervorschriften, wenn das entsprechende Doppelbesteuerungsvertrag einen niedrigeren Satz nicht vorsieht. Wenn der Zinsempfänger eine juristische Person ist, die nicht in der Tschechischen Republik Steuer ansässig ist und kein Steuerresident in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder eines dritten Landes/Jurisdiktion ist, mit denen die Tschechische Republik ein gültiges und wirksames internationales Doppelbesteuerungsabkommen oder ein internationales Abkommen über den Informationsaustausch im Bereich der Einkommensbesteuerung geschlossen hat, einschließlich eines multilateralen internationalen Vertrags, macht der Abschlagsteuersatz nach den tschechischen Steuervorschriften 35 %. Der oben genannte Steuerabzug stellt die endgültige Besteuerung von Zinsen in der Tschechischen Republik dar.

Wenn die Zinsen an eine tschechische Betriebsstätte einer juristischen Person gezahlt werden, die in der Tschechischen Republik steuerlich nicht ansässig ist und auch in einem EU-Mitgliedstaat oder im Europäischen Wirtschaftsraum steuerlich nicht ansässig ist, so ist der Emittent verpflichtet 10% Steuer auf dieses Einkommen bei Zinsenzahlung einbehalten. Der Steuerverwalter kann, muss aber nicht die Steuerschuld des Steuerpflichtigen durch Abzug nach dem vorhergehenden Satz für erfüllt halten. Die in der Tschechischen Republik als Betriebsstätte unternehmende juristische Person ist in der Regel verpflichtet, ihre Steuererklärung in der Tschechischen Republik einzureichen, wobei die einbehaltene Steuersicherheit, wenn angewendet, wird in die gesamte Steuerpflicht einberechnet.

Die obige Zusammenfassung geht davon aus, dass der Empfänger der Zinsen sein wirtschaftlicher Eigentümer ist. Der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und dem Land, in dem der Empfänger der Zinsen seinen Wohnsitz hat, kann die Besteuerung von Zinsen in der Tschechischen Republik ausschließen oder den Steuersatz senken. Die Berechtigung zur Anwendung des in einem Doppelbesteuerungsabkommens vorgesehenen Steuersystems setzt den Nachweis (durch den Zahlungsempfänger) des Sachverhalts voraus, aus dem hervorgeht, dass das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen sich tatsächlich auf den Zahlungsempfänger einer Zinszahlung bezieht (d.h. insbesondere durch Übermittlung einer Bescheinigung und eines Steuerwohnsitzes in dem betreffenden Land , sowie auch einer Erklärung über das tatsächliche Eigentum an Einkommen an den Emittentin). Der Zinszahler oder die Zahlungsvermittler kann vom Empfänger die Angabe der zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten erforderlichen Daten verlangen

Bestimmte Steuerzahlerkategorien (z.B. Stiftungen, Garantiefonds von Wertpapierhändlern usw.) sind unter bestimmten Bedingungen zur Zinseneinkommenssteuerbefreiung berechtigt. Voraussetzung für diese Befreiung ist, dass der Zinszahler rechtzeitig vor seiner Zahlung einen Anspruch auf die Befreiung nachweist

Gewinne / Verluste aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen

Gewinne aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen, die von einer natürlichen Person erzielt werden, die in der Tschechischen Republik steueransässig ist oder nicht in der Tschechischen Steuer ansässig ist und gleichzeitig diese Gewinne in der Tschechischen Republik durch eine Betriebsstätte erzielt oder die kein Steuerresident in der Tschechischen Republik ist und die die Einnahmen aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen vom Käufer erhält, der ein Tschechischer Republik Steuerresident ist oder von einer tschechischer Betriebsstätte des Käufers, der kein tschechischer Steuerresident ist, unterliegen dem Schlagsteuer nicht und sie werden in der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage enthalten, wo sie dem Einkommensteuer mit einer Rate von 15% unterliegen. Wenn sie im Rahmen der Geschäftstätigkeit einer natürlichen Person, die die Anleihen verkauft, realisiert werden, unterliegen sie auch einer Solidaritätssteuererhöhung von 7% der positiven Differenz der Summe der in der Unterbasis der Einkommensteuer enthaltenen Einkünfte und der Unterbasis der Gewerbesteuerbemessungsgrundlage und sonstige Selbständigkeit in der jeweiligen Steuerperiode unterliegen und zwischen dem Betrag von 1 569 552 CZK (für das Jahr 2019). Verluste aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind für nicht geschäftliche Personen im Allgemeinen nicht steuerlich absetzbar, es sei denn, steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf anderer Wertpapiere in derselben Steuerperiode erfasst werden; in diesem Fall können Verluste aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen bis zur Höhe der Gewinne aus dem Verkauf anderer Wertpapiere gegeneinander verrechnet werden.

Gewinne aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen, die im Geschäftsvermögen nicht enthalten wurden, sind m Fall der natürlichen Personen in der Regel einkommensteuerfrei, wenn zwischen dem

Erwerb und dem Verkauf der Schuldverschreibungen mindestens 3 Jahre vergangen sind. Die durch eine juristische Person realisierten Gewinne aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen, wobei diese Person der tschechische Steuerresident ist, oder kein Steuerresident in der Tschechischen Republik ist, und zugleich diese Gewinne durch ihre Betriebsstätte in der Tschechischen Republik erreicht werden, oder die steueransässig in Tschechei nicht ist und die die Einnahmen aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen vom Käufer erhält, der ein Tschechischer Republik Steuerresident ist oder von einer tschechischer Betriebsstätte des Käufers, der kein tschechischer Steuerresident ist, werden in der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage der juristischen Personen enthalten und unterliegen dem Einkommensteuer mit einer Rate von 19 %. Die Verluste aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind bei dieser Personenkategorie im Allgemeinen steuerlich absetzbar.

In bestimmten Fällen des Verkaufs der Schuldverschreibungen durch bestimmte Gebietsfremde (von außerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums) an einen Käufer, der steueransässig in der Tschechischen Republik Steuer ist oder an eine Person, die in der Tschechischen Republik nicht steueransässig ist und die über eine Betriebsstätte auch in der Tschechischen Republik geschäftlich tätig ist oder die die Mitarbeiter mehr als 183 Tage in der Tschechischen Republik beschäftigt, ist der Verkäufer in Allgemeinem verpflichtet Einkommenssteuersicherung von 1% aus diesem Einkommen bei Zahlung des Kaufpreises der Schuldverschreibungen einzubehalten. Der Steuerverwalter kann, muss aber nicht die Steuerschuld des Steuerpflichtigen durch Abzug nach dem vorhergehenden Satz für erfüllt halten. In diesem Fall ist der Verkäufer in Allgemeinem verpflichtet die Steuererklärung in der Tschechischen Republik einzureichen, die abgezogene Steuersicherung auf seine gesamte Steuerpflicht einberechnet wird.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und dem Land, in dem der verkaufende Inhaber der Schuldverschreibungen Resident ist, kann die Gewinnbesteuerung aus dem Verkauf in der Tschechischen Republik ausschließen, im Prinzip einschließlich Steuersicherung. Anspruch auf die Anwendung des im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Steuersystem ist durch Nachweisen der Tatsachen bedingt, aus denen hervorgeht, dass das betreffende Doppelbesteuerungsabkommen sich tatsächlich auf den Zahlungsempfänger bezieht.

11.2 DEVISENREGULIERUNG IN DER TSCHECHEN REPUBLIK

Die Schuldverschreibungen sind die inländischen Wertpapiere. Ihre Emission und ihr Erwerb unterliegen keiner Devisenregulierung in der Tschechischen Republik.

Für den Fall, dass das zwischen der Tschechischen Republik und dem Land, in dem der Zahlungsempfänger ansässig ist, abgeschlossene relevante internationale Abkommen über den Schutz und die Förderung von Investitionen keine günstigere Behandlung vorsieht, dürfen die inländischen Inhaber der Schuldverschreibungen (sofern nicht anders durch Devisenbestimmungen oder Sondergesetze festgelegt) Bargeld in Fremdwährung für die tschechische Währung oder umgekehrt ohne Devisenbeschränkungen einkaufen und den Erlös der Schuldverschreibungen, die von dem Emittenten im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts der Inhaber der Schuldverschreibungen gezahlten Beträge auf die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch den Emittenten, beziehungsweise den bezahlten Nennwert der Schuldverschreibungen aus der Tschechischen Republik in ausländischer oder tschechischer Währung übertragen.

12. DURCHSETZUNG DER PRIVATRECHTLICHEN VERBINDLICHKEITEN AM EMITTENTEN

Der Text dieses Kapitels 12) ist nur eine Zusammenfassung bestimmter rechtlicher Zusammenhänge der

tschechischen Gesetzgebung betreffend Durchsetzung der privatrechtlichen Ansprüche verbunden mit den Schuldverschreibungen an Emittenten. Es handelt sich daher nicht um eine umfassende Beschreibung aller relevanten Fakten.

Der Text dieses Kapitels 12) beschreibt keinen rechtlichen Kontext für die Durchsetzung dieser Ansprüche, der sich aus der Gesetzgebung eines anderen Landes als der Tschechischen Republik ergibt.

Der Text dieses Kapitels 12) basiert auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und kann später geändert werden.

Die Informationen in diesem Kapitel 12) dienen nur als allgemeine Informationen zur Charakterisierung der Rechtslage und sie wurden aus öffentlich zugänglichen Dokumenten erhalten. Weder der Emittent noch seine Berater machen Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die Potentiellen Erwerber der Schuldverschreibungen sollten sich auf die herein angeführten Informationen nicht verlassen und es wird ihnen empfohlen die Fragen der Durchsetzung der privatrechtlichen Verbindlichkeiten an Emittenten in jedem relevanten Land mit ihren Rechtsberater zu diskutieren.

DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Eigentumsstreitigkeiten bezogen der oder in direktem Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen, einschließlich Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Ausgabe der Schuldverschreibungen, unterliegen keiner Genehmigung eines bestimmten Gerichts, und wenn das für die Bestimmung der territorialen Zuständigkeit des Gerichts geltende Recht das Recht der Tschechischen Republik ist, so wird zu einem solchen Gericht das Gericht sein, das nach den Bestimmungen § 84 benannt ist und ff. Gesetz Nr. 99/1963 GBl., Zivilprozessordnung, in der geänderten Fassung. Infolgedessen kann es für den Erwerber der Schuldverschreibungen unmöglich sein, eine Klage im Ausland einzureichen oder ein Verfahren gegen den Emittenten einzuleiten, oder gerichtliche Entscheidungen gegen den Emittenten vor ausländischen Gerichten zu beantragen, oder Treffen gerichtlicher Entscheidungen gegen den Emittenten zu die Einhaltung der Urteile dieser Gerichte auf der Grundlage der Bestimmungen der ausländischen Rechtsvorschriften zu fordern.

Die (EU) Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen ist in der Tschechischen Republik unmittelbar anwendbar (im Folgenden als „**Verordnung 1215/2012**“). Gemäß der Verordnung 1215/2012 werden Gerichtsentscheidungen erlassen in Zivil- und Handelssachen von Justizbehörden in EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark, für das das Brüsseler Übereinkommen und das Protokoll von 1971 weiterhin gelten) in der Tschechischen Republik anerkannt, ohne dass ein besonderes Verfahren erforderlich ist. Die Entscheidung wird nicht anerkannt:

i. wenn eine solche Anerkennung offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung in dem Mitgliedstaat verstößt, in dem die Anerkennung beantragt wird;
ii. wenn dem Angeklagten, in dessen Abwesenheit die Entscheidung getroffen wurde, das Dokument, mit dem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ein gleichwertiges Dokument nicht rechtzeitig und solcher Weise nicht zugestellt wurde, dass er sich auf das Verfahren vor dem vorbereiten könnte, es sei denn, der Angeklagte hat keine Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, auch wenn er die Gelegenheit dazu hat;
iii. wenn sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die in einem Verfahren zwischen denselben Parteien in dem Mitgliedstaat getroffen wurde, in dem die Anerkennung beantragt wird;;

iv. wenn es mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland in Verfahren zwischen denselben Parteien und für denselben Anspruch, wenn diese frühere Entscheidung die Voraussetzungen für die Anerkennung in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem die Anerkennung beantragt wird;
v. in anderen in der Verordnung festgelegten Fällen.

In Fällen, in denen die Tschechische Republik ein internationales Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen mit einem Land (außerhalb der EU-Mitgliedstaaten) geschlossen hat, unterliegt die Vollstreckung der Urteile dieses Staates den entsprechenden Bestimmungen dieses internationalen Vertrags. Ohne einen solchen Vertrag können Entscheidungen ausländischer Gerichte in der Tschechischen Republik unter den im Gesetz Nr. 91/2012 GBl. zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht festgelegten Bedingungen in der geänderten Fassung (im Folgenden als „**ZMPS**“).

Nach dem ZMPS gilt es, dass die Entscheidung eines ausländischen Gerichts und die Entscheidung ausländischer Behörden über Rechte und Pflichten, die nach ihrem privaten Charakter in der Tschechischen Republik von den Gerichten entschieden würden, sowie von ausländischen Gerichtsverhandlungen und ausländischen notariellen und anderen authentischen Instrumenten in diesen Fällen (im Folgenden als „**ausländische Entscheidungen“** bezeichnet) sind in der Tschechischen Republik wirksam, wenn sie nach Bestätigung durch die zuständige ausländische Behörde rechtswirksam geworden sind und wenn Sie von tschechischen Behörden anerkannt wurden. Ausländische Gerichtsentscheidungen werden von den zuständigen tschechischen Behörden in Allgemeinem anerkannt und vollstreckt. jedoch gibt es einige Ausnahmen, in denen ein ausländisches Urteil nicht anerkannt und vollstreckt werden kann, wenn:

i. die Sache in die ausschließliche Zuständigkeit der tschechischen Gerichte fällt, oder wenn das Verfahren vor eine Behörde eines ausländischen Staates nicht gebracht werden könnte, wenn die Bestimmung über die Zuständigkeit der tschechischen Gerichte angewendet wurde, um die Zuständigkeit der ausländischen Behörde zu beurteilen, es sei denn, der Verfahrensbeteiligte gegen wen sich die ausländische Entscheidung richtet, unterwirft sich freiwillig den Befugnissen der ausländischen Behörde;
ii. ein Gerichtsverfahren bei dem tschechischen Gericht in demselben Rechtsverhältnis geführt wird und dieses Verfahren wurde früher wie ein Verfahren im Ausland eingeleitet wurde, von dem die Entscheidung getroffen wurde, die Anerkennung von dem vorgeschlagen wird;
iii. eine endgültige Entscheidung vom tschechischen Gericht in demselben Rechtsverhältnis getroffen wurde oder falls eine endgültige Entscheidung einer Drittlandbehörde in der Tschechischen Republik schon anerkannt wurde;
iv. die Möglichkeit, ordnungsgemäß an dem Verfahren teilzunehmen dem Verfahrensbeteiligten, gegen den die Entscheidung anerkannt sein soll, durch Verfahren der ausländischen Behörde zurückgezogen wurde, insbesondere wenn er / sie die Einladung oder den Antrag zur Einleitung des Verfahrens nicht erhalten hat;
v. die Anerkennung offensichtlich gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde, oder Gegenseitigkeit nicht garantiert ist; die Gegenseitigkeit ist nicht erforderlich, wenn die ausländische Entscheidung gegen einen Staatsburger der Tschechischen Republik oder einer tschechischen juristischen Person nicht gerichtet ist.

Das Hindernis unter Nummer iv. wird nur berücksichtigt, wenn sie von dem Verfahrensbeteiligten geltend gemacht wird, gegen den die ausländische Entscheidung anzuerkennen ist. Gleiches gilt für die unter Nummer ii und iii genannten Hindernisse , sofern ihre Existenz der Anerkennungsbehörde nicht anderweitig bekannt ist.

Das Justizministerium übermittelt dem Gericht auf Antrag eine Mitteilung über die Gegenseitigkeit eines ausländischen Staates.

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Eigentumsangelegenheiten wird in einer gesonderten Erklärung nicht ausgesprochen. Eine ausländische Entscheidung wird anerkannt, indem sie von der tschechischen Behörde berücksichtigt wird, als es eine Entscheidung der tschechischen Behörde wäre.

Auf der Grundlage einer ausländischen Entscheidung in Eigentumsangelegenheiten, die die Bedingungen für die Anerkennung nach dem ZMPS erfüllt, kann die Vollstreckung dieser Entscheidung durch eine Entscheidung des tschechischen Gerichts angeordnet werden, die begründet werden muss.

[ZDE KONČÍ TATO STRÁNKA]

13) DEFINITIONEN, BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

„**CNB**“ oder „**Česká národní banka**“ bezeichnet eine juristische Person, die durch das Gesetz Nr. 6/1993 GBl. über die Tschechische Nationalbank in der jeweils gültigen Fassung gegründet wurde, oder einer seiner Rechtsnachfolger gemäß den Gesetzen der Tschechischen Republik;

„**Schuldverschreibungen**“ oder „**Emission**“ bezeichnen Schuldverschreibungen emittiert von der UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft mit dem Sitz in Korunní 2569/108, 101 00 Prag 10 nach tschechischem Recht als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem geschätzten Gesamtnennwert von bis zu 700.000.000 CZK (in Worten: siebenhundert Millionen) Tschechische Kronen), zahlbar im Jahr 2022, in Papierform mit dem Namen der autorisierten Person, mit dem Nennwert jeder Schuldverschreibung von 30 000,- CZK(in Worten: dreißigtausend tschechische Kronen) mit Emissionsdatum 22.7.2019;

„**Emissionsbedingungen**“ bedeutet die Bedingungen der in Art. 9 des Prospekts wiedergegebenen Emission.

„**Emittent**“ bezeichnet UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft, mit dem Sitz in Korunní 2569/108, 101 00 Prag 10, HR IDNr.: 075 80 592, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Prag, Aktenzeichen H 2183;

„**EU**“ steht für Europäische Union;

„**EUR**“ oder „**euro**“ bezeichnet die einheitliche Währung der Europäischen Union;

„**CZK**“ oder„ Tschechische Krone “oder„ Tschechische Krone “bezeichnet die Tschechische Krone, die gesetzliche Währung der Tschechischen Republik;

"Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung 809/2004 der (EG) Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71 /EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die in den Prospekten enthaltenen Informationen, Änderung des Prospekts und die Vorlage von Einzelheiten in Form eines Links die Veröffentlichung von Prospekten und die Verbreitung von Werbung in der jeweils gültigen Fassung;

„Verordnung 1215/2012“ bedeutet die (EU)Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen;

„**Prospekt**“ bezeichnet diesen Prospekt für Schuldverschreibungen;

„Zusammenfassung“ bezeichnet die in Kapitel 2 dieses Prospekts enthaltene Zusammenfassung. Diese Zusammenfassung ist eine Zusammenfassung des Wertpapierprospekts gemäß § 36 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 256/2004 GBl. über Kapitalmarktunternehmen in der geänderten Fassung;

„**UNIPRO HOLDING**“ bezeichnet die UNIPRO HOLDING SE mit dem Sitz in Vítězné náměstí 576/1, Dejvice, 160 00 Prag 6, HR IDNr.: 038 28 522, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Prag unter Aktenzeichen. H 1553;

„Einkommensteuergesetz“ bezeichnet das Gesetz Nr. 586/1992 GBl. über Einkommensteuer in der geänderten Fassung;

"Gesetz über die Schuldverschreibungen" bezeichnet das Gesetz Nr. 190/2004 GBl. über die Schuldverschreibungen in der geänderten Fassung;

„Kapitalmarktunternehmensgesetz“ oder „ZPKT /KMUG“ bezeichnet das Gesetz Nr. 256/2004 GBl. über Kapitalmarktunternehmen in der geänderten Fassung;

„ZMPS/GIPR“ bezeichnet das Gesetz Nr. 91/2012 GBl Über das internationale Privatrecht in seiner geänderten Fassung.

JAHRESABSCHLÜSSE DES EMITTENTEN

Der Emittent fügt einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers über die Überprüfung des Jahresabschlusses des Emittenten zum 31. Dezember 2018 bei, der auch den Jahresabschluss des Emittenten sowie den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung ausgewählter Abschlüsse der Bilanz und der Kapitalflussrechnung des Emittenten zum 31. Dezember 2018 enthält.

BERICHT EINES

UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

über die Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft

zum 11.12.2018

Empfänger des Berichts:	**UNIPRO SPE01 SE**
Gesellschaft:	mit dem Sitz in Korunní 2569/108, Vinohrady, 101 00 Praha 18 Aktenzeichen: H 2183, geführt in Městský soud in Praha HR ID Nr.: 075 80 892
Überprüfung realisiert von:	**Jonák Audit, s.r.o.** mit dem Sitz in Národní 973/41, Staré Město, Praha 1, ZIP C.: 110 00 Aktenzeichen: C 254446 geführt in Městský soud in Praha HR IDNr.: 048 39 960 KACR Autorisierung Nr. 566

BERICHT DES UNABHÄNGIGEN WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An die Aktionäre der UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Abschlussbericht der UNIPRO SPE01 Gesellschaft (im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt) dem Audit auf der Grundlage tschechischer Rechnungslegungsvorschriften unterzogen. Der Jahresabschluss enthält Bilanz zum 31. Dezember 2018, Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr und den Anhang zu diesem Jahresabschluss, sowie auch eine Beschreibung der maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften und weitere Erläuterungen: Die Einzelheiten der Gesellschaft sind in unkt I des Anhangs dieses Abschlussberichts aufgeführt.

Unserer Meinung nach vermittelt der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes wahres Bild der Vermögenswerte und Schulden der UNIPRO SPE01 SE Gesellschaft zum 31. 12. 2018, sowie Aufwendungen und Erträge und deren Gewinn und Cashflow für das am 31.12.2018 endende Geschäftsjahr entsprechend den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften.

Grundlage für Bestätigungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Rechnungsprüfungsgesetz und den Standarden der Rechnungsprüfungskammer der Tschechischen Republik für den Audit durchgeführt, bei denen es sich um internationale Prüfungsstandards (ISA) handelt, die möglicherweise durch entsprechende Anwendungsklauseln ergänzt und geändert werden. Unsere durch diese Vorschriften festgestellte Verantwortung ist mehr ausführlich in Sektion Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für Prüfung des Jahresabschlusses angeführt. In Übereinstimmung mit dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und dem von der Kammer der Wirtschaftsprüfer der Tschechischen Republik verabschiedeten Ethikkodex sind wir von der Gesellschaft unabhängig und wir haben auch andere ethische aus den angegebenen Vorschriften resultierende Pflichte erfüllt. Wir sind der Meinung, dass die von uns gesammelten Beweisinformationen eine ausreichende und geeignete Grundlage zur Erklärung unseren Bestätigungsvermerk bieten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gesellschaft für den Jahresabschluss

Der Gesellschaftsvorstand verantwortet für die nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften vorbereitete Erstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes wahres Bild bietenden Jahresabschlusses und zugleich für ein solches internen Kontrollsystem, den er für erforderlich für Erstellung des Jahresabschlusses hält, um den bedeutenden (materialen) Unkorrektheiten aufgrund von Betrug oder Irrtum zu vermeiden. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand verpflichtet zu beurteilen, ob die Gesellschaft in der Lage ist ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen, und falls relevant, im Anhang zum Jahresabschluss die Gelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Kontinuität und der Anwendung der Voraussetzung ihrer Kontinuität bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu beschreiben, mit Ausnahme der Fällen, wenn es vom Vorstand geplant ist die Gesellschaft aufzulösen oder ihre Tätigkeit zu beenden, bzw. wenn es für sie keine reale Chance gibt, dies zu tun.

Der Aufsichtsrat ist für Überwachung des Rechnungslegungsprozesses in der Gesellschaft verantwortlich.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für Prüfung des Jahresabschlusses

Unser Ziel ist es, eine angemessene Sicherheit darüber zu erhalten, dass der Jahresabschluss insgesamt frei von wesentlichen falschen Angaben aufgrund von Betrug oder Irrtum ist, und den Bericht des Wirtschaftsprüfers mit unserem Bestätigungsvermerk zu erstellen. Ein angemessenes Maß an Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, es gibt jedoch keine Schlussfolgerung, dass eine gemäß den oben genannten Regeln durchgeführte Prüfung in allen Fällen wesentliche Falschangaben im Jahresabschluss aufdeckt. Es können Ungenauigkeiten aufgrund von Betrug oder Irrtum auftreten und als wesentlich angesehen werden, wenn vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie einzeln oder insgesamt die wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen können, die die Nutzer des Jahresabschlusses auf ihrer Einkommensbasis treffen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung gemäß den oben genannten Bestimmungen liegt es in unserer Verantwortung, während der gesamten Prüfung eine professionelle Einschätzung zu entwickeln und professionelle Skepsis aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus sind wir dafür verantwortlich:

* Die Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss aufgrund von Betrug oder Irrtum zu identifizieren und zu bewerten, Entwurfe zu machen und Prüfungsverfahren durchzuführen, die auf diese Risiken reagieren und ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erhalten, um den Bestätigungsvermerk auf ihrer Grundlage zu erklären. Das Risiko, dass wir keine bedeutende Angaben im Jahresabschluss aufgrund von Betrug entdecken werden, ist grösser als das Risiko der Nichtofenlegung von wesentlichen fehlerhaften Angaben aufgrund von einem Fehler, da die Geheimabsprachen (Kolusion), Fälschung, absichtliche Unterlassungen, falsche Erklärungen oder Umgehung interner Kontrollen Teil des Betrugs sein können.
* Sich mit dem internen für die Prüfung in einem solchen Umfang relevanten Kontrollsystem der Gesellschaft, um wir damit Prüfungsverfahren entwerfen können, das den Umständen angemessen ist, anstatt eine Stellungnahme zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben.
* Die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsvorschriften, Angemessenheit der vorgenommenen Schätzungen der vom Vorstand im Anhang zum Jahresabschluss bereitgestellten Informationen zu beurteilen.
* Angemessenheit der Voraussetzungsannahme einer kontinuierlichen Dauer bei Erstellung des Jahresabschlusses vom Vorstand zu beurteilen, und das ob in Bezugnahme auf die gesammelten Beweisinformationen, eine bedeutende Unsicherheit resultierend aus den Umständen oder Bedingungen gibt, durch die die kontinuierliche Dauer der Gesellschaft deutlich in Frage gestellt werden kann. Wenn wir zu dem Schluss kommen, dass eine solche wesentliche Unsicherheit besteht, liegt es in unserer Verantwortung, die diesbezüglichen Informationen im Anhang zum Jahresabschluss in unserem Bericht offenzulegen, und wenn diese Informationen nicht ausreichend sind, unseren modifizierten Bestätigungsvermerk zu erklären. Unsere sich der kontinuierlichen Dauer der Gesellschaft betreffenden Beschlüsse basieren auf den Beweisinformationen, die wir in unsere Berichtsdaten aufgenommen haben. Zukünftige Ereignisse oder Bedingungen können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Fähigkeit verliert, kontinuierlich zu dauern.
* Gesamtdarstellung, Aufschlüsselung und den Inhalt des Abschlusses, einschließlich der Anmerkungen zu bewerten, und der Bewertung unterliegt auch den Fakt, ob der Abschluss zugrunde liegende Transaktionen und Ereignisse auf eine Weise darstellt, die zu einer fairen Darstellung führt.

Es ist unsere Pflicht, den Vorstand und den Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und den geplanten Zeitpunkt der Prüfung und über interessante Ergebnisse, einschließlich der Erfassung von Schwachstellen im internen Kontrollsystem zu informieren, die wir während der Prüfung entdeckt haben.

In Prag am 15.03.2019

Stempel mit folgender Beschreibung:

Jonák Audit, s.r.o.
Národní 973/41, 110 00 Praha 1
HR ID Nr. 048 39 960 St.ID: CZ04839960

Jonák Audit, s.r.o.
Národní 973/41, 110 00 Praha 1
Zulassung der WK der CR Nr. 566

Stempel mit folgender Beschreibung:

AUDITOR – ZULASSUNGSNUMMER 2363
KA
CR
ING. MILOŠ JONÁK

unleserliche Unterschrift

Ing. Miloš Jonák
statutarischer Wirtschaftsprüfer
Zulassung der WK der CR Nr. 2363

Anhang zum Jahresabschluss
UNIPRO SPE01 SE
zum.31. 12. 2018

Der Anhang ist gemäß Dekret 500/2002 GBl. in der später geänderten Fassung erstellt, die den Inhalt des Jahresabschlusses für Unternehmer festlegt. Die Anhangsdaten basieren auf den Buchhaltungsunterlagen des Rechnungswesens (Buchhaltungsunterlagen, Bücher und andere Buchhaltungsunterlagen) und anderen dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Dokumenten. Wertdaten werden in Tausend CZK angegeben, sofern nicht anders angegeben ist.

Der Anhang ist für den Rechnungszeitraum erstellt, der am 24. Oktober 2018 beginnt und am 31. Dezember 2018 endet.

Allgemeine Daten

1. Beschreibung der Entität:

Handelsgesellschaft: **UNIPRO SPE01 SE**

Sitz: Korunní 2569/108 Vinohrady Praha 10
ID Nr.: 075 8 592

Kerngeschäft: **Handels von Schuldverschreibungen**

Gründungsdatum: **24. Oktober 2018**

Personen, die am eingetragenen Kapital der Rechnungseinheit mit mehr als 20% beteiligt sind:

Name der natürlichen Person Name der juristischen Person	Wohnsitz / Sitz	Bilanzierungszeitraum		Vorheriger Abrechnungszeitraum	
		Anteil	d.h.. %	share	i.e. %
UNIPRO HOLDING SE, ID Nr.:038 28 522	Vítězné náměstí 576/1, Dejvice Praha 6	10 Stk Aktien	100%		

Änderungen und Ergänzungen im Abrechnungszeitraum im Handelsregister.
Im Berichtszeitraum wurden keine Änderungen vorgenommen.

Organisationsstruktur des Unternehmens und seine grundlegenden Änderungen innerhalb des letzten Bilanzierungszeitraums Der Sitz der Gesellschaft befindet sich unter der Adresse: Korunní 2569/108, Vinohrady, Praha 10. Die Gesellschaft hat keine Betriebsstätte.

Mitglieder der statutarischen und Aufsichtsbehörden zum Bilanzstichtag:
Der Vorsitzende des Vorstands ist JUDr. Ing. Matej Firický, wohnhaft in Novomeského 61 Nitra, Slowakische Republik.

2. Eigenkapital oder vertragliche Beteiligung der Rechnungseinheit an anderen Gesellschaften:
Die Gesellschaft ist am Grundkapital einer Handelsgesellschaft nicht beteiligt,
Zwischen den Aktionären wurden keine Vereinbarungen getroffen, die das Entscheidungsrecht unabhängig von der Höhe des Anteils am Grundkapital eines Unternehmens begründen, keine Vereinbarungen wurden zwischen den Gesellschaftspartnern abgeschlossen, die das Entscheidungsrecht unabhängig von der Höhe des Anteils am Grundkapital der relevanten Handelsgesellschaften begründen würden. Es wurden weder Kontrollverträge noch Verträge über die Gewinnübertragung einschließlich der Verpflichtungen aus diesen abgeschlossen.

3. Mitarbeiter der Gesellschaft, Personalkosten

	Mitarbeiter insgesamt	Davon Manager

	Bilanzierungs-zeitraum	Vorheriger Abrechnungszeitraum	Bilanzierungs-zeitraum	Vorheriger Abrechnungszeitraum
Durchschnittliche Mitarbeiterzahl	0	0	0	0
Lohnkosten	0	0	0	0
Vergütungen von Mitgliedern der statutarischen Organe der Gesellschaft	0	0	0	0
Vergütungen von Mitgliedern der Aufsichtsorgans der Gesellschaft	0	0	0	0
Sozialversicherungskosten	0	0	0	0
Sozialkosten	0	0	0	0
Gesamte Personalkosten	0	0	0	0

4. Erbrachte Entgelte oder andere Erfüllungen

Es gab keine vereinbarten Darlehen oder Pensionsverpflichtungen ehemaliger oder aktueller Mitglieder der statutarischen Organe.

Anwendung der Rechnungslegungsmethode, der allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze und der Bewertungsmethoden

Der vorgelegte Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 563/1991 Slg. über Rechnungslegung und Maßnahmen des Finanzministeriums der Tschechischen Republik erstellt, in denen die Rechnungslegungsverfahren und der Inhalt des Jahresabschlusses für Unternehmer festgelegt sind

1. Grundlage der Bewertung der Vermögenswerte

1.1. Bestände

Bestandsbuchhaltung: Die Bestandsbuchhaltung erfolgt nach B Art -Bestandsaufzeichnungen
Bestandsbewertung: Die Bewertung der gekauften Vorräte erfolgt zu tatsächlichen Anschaffungspreisen einschließlich Kaufpreis und Anschaffungskosten.

1.2. Bewertung der langlebigen materieller und immaterieller Vermögenswerte, die aus eigener Tätigkeit entstanden sind

Niedrigwertige langlebige materielle Sachanlagen werden auf eigene Kosten wie folgt bewertet: direkte Kosten
Niedrigwertiges langlebige immaterielles Anlagevermögen werden auf eigene Kosten wie folgt bewertet: direkte Kosten

1.3. Bewertung von Wertpapieren und Schuldpapieren

Im Bilanzierungszeitraum handelte die Gesellschaft die Schuldverschreibungen - das Gesamtvolumen der Emission 3.750 ths. CZK.

1.4. Wertschätzung der Nachzüchte und Anwuchsen des Viehbestandes

Im Bilanzierungszeitraum die Gesellschaft meldete weder Rückstellungen noch Wachstum des Viehbestandes. re were neither accruals nor growth of the livestock reported by the Company.

2. Methode zur Ermittlung des Reproduktionskaufpreises

Art der zum Kaufpreis der Reproduktion bewerteten Vermögenswerte im Bilanzierungszeitraum	Methode zur Bestimmung des Reproduktionskaufpreises
---	

3. Änderung der Bewertungs-, Abschreibungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

Im Bilanzierungszeitraum gab es keine Änderungen in der Rechnungslegungseinheit.

4. Anpassungen des Vermögens

Es wurden keine Anpassungen vorgenommen.

5. Abschreibung

Die buchhalterische Einheit hat einen Abschreibungsplan für die buchhalterische Abschreibung von Sachanlagen aus dem erwarteten Verschleiß klassifizierter Vermögenswerte erstellt, der den normalen Nutzungsbedingungen entspricht.

Der Abschreibungsplan für die Bilanzierung von Abschreibungen auf Sachanlagen basiert auf den Bestimmungen § 28 Abs. 3 des Rechnungslegungsgesetzes Nr. 563/1991 GBl. Der Grundsatz der Abschreibung von Vermögenswerten bei einer Bilanzierung von höchstens fünf Jahren seit dem Erwerb ist einzuhalten.

6. Umrechnung von Fremdwährungen in die tschechische Währung

Bei der Umrechnung von Fremdwährungen in tschechische Währung verwendet die Gesellschaft den von der CNB angekündigten aktuellen Tageskurs

7. Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten durch Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Im Bilanzierungszeitraum hat die Gesellschaft keine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Ergänzende Daten zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Punkte, die für die Beurteilung der Vermögenswerte und der finanziellen Situation des Unternehmens wichtig sind

1.1 Nachberechnung der Einkommensteuer für die vorherige Rechnungsperiode

Nachberechnung der fälligen Einkommensteuer für die vorherige Rechnungsperiode: 0

1.2. Aufschlüsselung der unterschiedlichen Steuerschuld oder Forderung

Aufschlüsselung der unterschiedlichen Steuerschuld oder Forderung: 0

1.3. Langfristige Bankdarlehen

Langfristige Bankdarlehen einschließlich Zinssätze: 0

1.4. Aufschlüsselung der für Investitions- und Betriebszwecke erhaltenen Zuschüsse

Zuschüsse erhalten für Investitions- und Betriebszwecke: 0

1.5. Engpässe und Überschüsse an Lagerbeständen

Es wurden keine Engpässe und Überschüsse an Lagerbeständen gefunden.

2. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

3. Zusätzliche Informationen zu materiellen und immateriellen Vermögenswerten

3.1. Hauptgruppen der langfristigen materielle Vermögenswerte

Gruppe von Vermögenswerten	Anschaffungspreis		Anpassungen		Restpreis	
	laufende Periode	letzte Periode	laufende Periode	letzte Periode	laufende Periode	letzte Periode
Grundstücke	0	0	0	0	0	0
Gebäuden	0	0	0	0	0	0
Einzelne bewegliche Sachen und Sätze von beweglichen Sachen	0	0	0	0	0	0
Sonstige geringwertige Sachanlagen	0	0	0	0	0	0
Langfristiges materielles Vermögen im Bau	0	0	0	0	0	0

3.2. Langfristiges immateriellen Vermögen

Gruppe von Vermögenswerten	Anschaffungsprise		Anpassungen		Restpreis	
	laufende Periode	letzte Periode	Laufende Periode	letzte Periode	Laufende Periode	Letzte Periode
Software	0	0	0	0	0	0
Bewertbare Rechte	0	0	0	0	0	0
Ergebnisse wissenschaftlicher Aktivitäten	0	0	0	0	0	0
Andere geringwertige immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	0	0	0
Unvollständige Langfristige immaterielle Vermögenswerte	0	0	0	0	0	0

3.3 Langfristige materielle Vermögenswerte, die im Rahmen eines Finanzierungsleasings erworben wurden

Vermögen in Rahmen eines Unternehmens	0
Gesamtbetrag der in der Bilanz nicht erfassten Verbindlichkeiten	0
Pensionsverbindlichkeiten	0
Verbindlichkeiten gegen AE in einer konsolidierten Gruppe	0

3.4. Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte, die in der Bilanz nicht ausgewiesen sind

Die Gesellschaft besitzt keine immateriellen und materiellen Vermögenswerte mit geringem Wert, die in der Bilanz nicht enthalten sind.

3.5. Aufschlüsselung der materiellen Vermögenswerte vorbehaltlich des Pfandrechts

Die Gesellschaft besitzt keine Vermögenswerte vorbehaltlich des Pfandrechts oder anderer dinglicher Last.

3.6. Vermögenswerte mit deutlich unterschiedlichen Markt- und Bilanzierungsbewertungen

	Laufende Periode		Vorangegangene Periode	
Vermögen	Buchwert	Marktwert	Buchwert	Marktwert
- - -				

3.7. Langfristige Aktien und Wertpapiere und Dividendenwerte

Die buchhalterische Einheit besaß keine Wertpapiere, Beteiligungen oder Derivate im Bilanzierungszeitraum.

4. Eigenkapital

4.1. Verwendung des Gewinns, resp. Schadensregulierung

Die Art der Gewinnverteilung des vorhergehenden Geschäftsjahres: Der Gewinn der letzten Jahre bleibt unverteilt.

5. Forderungen und Verbindlichkeiten

5.1. Überfällige Forderungen und Verbindlichkeiten

Anzahl der Tage	Forderungen		Verbindlichkeiten	
	aus Lieferungen und Leistungen	andere	aus Lieferungen und Leistungen	andere
to 30	0	0	0	0
31-60	0	0	0	0
61-90	0	0	0	0
90-180	0	0	0	0
180 und mehr	0	0	0	0

5.2. Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Ausübung von Pfandrechten und Rückversicherungsrecht

	Laufende Periode	Vorangegangene Periode
Forderungen, die durch ein Pfandrecht gedeckt sind	0	0
Verbindlichkeiten, die durch ein Pfandrecht gedeckt sind	0	0
Sonstige überwachte Verbindlichkeiten (monetäre und nicht monetäre	0	0

5.3. Verbindlichkeiten, die weder in Buchhaltung noch in der Bilanz ausgewiesen werden.

Die Gesellschaft hat keine Verbindlichkeiten, die weder in der Buchhaltung noch in der Bilanz ausgewiesen sind.

5.4. Angaben zu Sozialversicherungsverbindlichkeiten und Steuerrückständen

	Laufende Periode	Vorangegangene Periode
Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsprämien und Beitrag zur staatlichen Beschäftigungsförderung	0	0
Verbindlichkeiten der öffentlichen Krankenversicherung	0	0
Steuerrückstände	0	0
Insgesamt	0	0

6. Rücklagen

Keine Rücklagen wurden im Bezugsbuchungszeitraum gebildet.

7. Erträge aus gewöhnlichen Aktivitäten in ths.

	Bilanzierungszeitraum	Vorangegangene Periode
Warenverkauf	0	0
Umsatzbetrag aus eigenem Produktionsverkauf	0	0
Umsatzbetrag aus V erkauf der Dienstleistungen	0	0
Umsatzbetrag aus Verkauf des langfristigen Vermögen	0	0
Andere Umsätze - Zinsen	0	0
Insgesamt	0	0

8. Forschungs- und Entwicklungskosten innerhalb des Rechnungszeitraums

Im Rechnungszeitraum fielen keine Forschungs- und Entwicklungskosten an.

9. Daten über Transformationen

Es gibt keine.

10. Voraussetzung einer kontinuierlichen Laufzeit der Buchführungseinheit

Bewertung des Grundsatzes der kontinuierlichen Laufzeit der Buchführungseinheit -
Der Buchführungseinheit sind keine Risiken bekannt, die die Einheit daran hindern würden, im normalen Geschäftsverlauf fortzufahren.

Erstellt am:	Erstellt von:	Unterschrift des statutarischen Vertreters:
01 MAR 2019	JUDr. Ing. Matej Firický	*unleserliche Unterschrift*

Prüfstempel mit folgender
Beschreibung: Jonák Audit, s.r.o.

BILANZ

Im vollem Umfang
zum: 31.12.2018
(in ganzen Tsd. von Kč)
Identifizierungsnummer der Organisation: 07580592

Bezeichnung und Sitz der Bilanzeinheit
UNIPRO SPE01 SE
Korunní 2569/108
PRAHA 10
101 00

Zusammengestellt am: 1.3.2019
Rechtsform der Bilanzeinhei:
Gegenstand des Unternehmens:
Datei markieren:
In Liquidation: Ne

Bezeichn.	AKTIVA	Zahl	laufende Buchhaltungsperiode			Vergangene Buchhaltungsper.
a	b	c	Brutto-Aktiva 1	Korrektion 2	Netto-Aktiva 3	Netto-Aktiva 4
	AKTIVA GESAMT (A. + B. + C. + D.)	**01**	6 945		6 945	3 100
A.	**Forderungen für gezeichnetes Grundkapital**	**02**				
B.	**Anlagevermögen (B.I. + B.II. + B.III.)**	**03**				
B.I.	**Langfristiges immaterielles Vermögen (summe B.I. 1. bis B.I.5.2.)**	**04**				
1.	Immaterielle Ergebnisse von Entwicklung	05				
2.	**Bewertbare Rechte**	**06**				
2.1.	Software	07				
2.2.	Anderes Bewertbare Rechte	08				
3.	Goodwill	09				
4.	Anderes langfristiges immaterielles Vermögen	10				
5.	**Gewährte Anzahlungen auf langfristiges immaterielles Vermögen und Unvollendetes langfristiges immaterielles Vermögen**	**11**				
5.1.	Gewährte Anzahlungen auf langfristiges immaterielles Vermögen	12				
5.2.	Unvollendetes langfristiges immaterielles Vermögen	13				
B.II.	**Sachanlagen (Summe B.II.1. bis B.II.5.)**	**14**				
1.	**Grundstücke und Bauten**	**15**				
1.1.	Grundstücke	16				
1.2.	Bauten	17				
2.	Bewegliche körperliche Gegenstände und ihre Dateien	18				
3.	Bewertungsdifferenz Unterschied zum erworbenen Vermögen	19				
4.	**Anderes langfristiges materielles Vermögen**	**20**				
4.1.	Anbaueinheiten von Dauerbeständen	21				
4.2.	Stammherde und Zugtiere	22				
4.3.	Anderes langfristiges materielles Vermögen	23				
5.	**Gewährte Anzahlungen auf langfristiges materielles Vermögen und Unvollendetes langfristiges materielles Vermögen**	**24**				
5.1.	Gewährte Anzahlungen auf langfristiges materielles Vermögen	25				
5.2.	Unvollendetes langfristiges materielles Vermögen	26				

Bezeichn.	AKTIVA	Zahl	laufende Buchhaltungsperiode			Vergangene Buchhaltungsper.
a	b	c	Brutto-Aktiva 1	Korrektion 2	Netto-Aktiva 3	Netto-Aktiva 4
B.III.	**Finanzanlagen (Summe B.III.1. bis B.III.7.)**	**27**				
1.	Anteile - beherrschende und leitende Person	28				
2.	Forderungen und Kredite - beherrschende und leitende Person	29				
3.	Anteile - wesentlicher Einfluss	30				
4.	Forderungen und Kredite - wesentlicher Einfluss	31				
5.	Sonstige langfristige Wertpapiere und Anteile	32				
6.	Forderungen und Kredite - anderes	33				
7.	**Anderes langfristiges Finanzvermögen**	**34**				
7.1.	Anderes langfristiges Finanzvermögen	35				
7.2.	Gewährte Anzahlungen auf langfristiges Finanzvermögen	36				
C.	**Umlaufvermögen (C.I. + C.II. + C.III. + C.IV.)**	**37**	6 887	6 887		3 100
C.I.	**Vorräte (Summe C.I.1. bis C.I.5.)**	**38**				
1.	Material	39				
2.	Unfertige Produktion und Halbzeuge	40				
3.	**Fertige Produkte und Ware**	**41**				
3.1.	Fertige Produkte	42				
3.2.	Ware	43				
4.	Tiere	44				
5.	Gewährte Anzahlungen auf Vorräte	45				
C.II.	**Forderungen (C.II.1 + C.II.2 + C.II.3)**	**46**	3 759		3 759	0
1.	**Langfristige Forderungen**	**47**				
1.1.	Forderungen aus Handelsbeziehungen	48				
1.2.	Forderungen - beherrschende und leitende Person	49				
1.3.	Forderungen - wesentlicher Einfluss	50				
1.4.	Latente Steuerforderung	51				
1.5.	**Forderungen - anderes**	**52**				
5.1.	Forderungen für Gesellschafter	53				
5.2.	Gewährte langfristige Anzahlungen	54				
5.3.	Aktive Schätzungsposten	55				
5.4.	Andere Forderungen	56				

Bezeichn.	AKTIVA	Zahl	laufende Buchhaltungsperiode			Vergangene Buchhaltungsper.
a	b	c	Brutto-Aktiva 1	Korrektion 2	Netto-Aktiva 3	Netto-Aktiva 4
2.	**Kurzfristige Forderungen**	**57**	3 759		3 759	0
2.1.	Forderungen aus Handelsbeziehungen	58				
2.2.	Forderungen - beherrschende und leitende Person	59				
2.3.	Forderungen - wesentlicher Einfluss	60				
2.4.	**Forderungen - anderes**	**61**	3 759		3 759	0
4.1.	Forderungen für Gesellschafter	62				
4.2.	Soziale Sicherstellung und Krankenversicherung	63				
4.3.	Staat: - Steuerforderungen	64				
4.4.	Gewährte kurzfristige Anzahlungen	65	9		9	0
4.5.	Aktive Schätzungsposten	66				
4.6.	Andere Forderungen	67	3 750		3 750	0
3.	**Zeitliche Abgrenzung**	**68**				
3.1.	Kosten zukünftiger Buchhaltungsperioden	69				
3.2.	Komplexe Kosten zukünftiger Buchhaltungsperioden	70				
3.3.	Einnahmen nächster Buchhaltungsperioden	71				
C.III.	**Kurzfristiges Finanzvermögen (C.III.1. + C.III.2.)**	**72**				
1.	Anteile - beherrschende und leitende Person	73				
2.	Andere Kurzfristiges Finanzvermögen	74				
C.IV.	**Geldmittel (C.IV.1. + C.IV.2.)**	**75**	3 128		3 128	3 100
1.	Geldmittel in der Kasse	76	3 100		3 100	3 100
2.	Geldmittel auf dem Konto	77	28		28	0
D.	**Zeitliche Abgrenzung (D.1. + D.2.+ D.3.)**	**78**	58		58	0
1.	Kosten zukünftiger Buchhaltungsperioden	79	58		58	0
2.	Komplexe Kosten zukünftiger Buchhaltungsperioden	80				
3.	Einnahmen nächster Buchhaltungsperioden	81				

Bezeichn.	PASSIVA	Zahl	Stand in laufender Buchhaltungsperiode	Stand in vergangener Buchhaltungsperiode
a	b	c	5	6
	PASSIVA INSGESAMT (A. + B. + C. + D.)	**01**	6 945	3 100
A.	**Eigenkapital (A.I. + A.II. + A.III. + A.IV. + A.V. + A.VI.)**	**02**	3 101	3 100
A.I.	**Grundkapital (A.I.1. + A.I.2. + A.I.3.)**	**03**	3 100	3 100
1.	Grundkapital	04	3 100	3 100
2.	Eigene Anteile (-)	05		
3.	Änderungen des Grundkapitals	06		
A.II.	**Agien und Kapitalfonds (A.II.1. + A.II.2.)**	**07**		
1.	Agien	08		
2.	**Kapitalfonds**	**09**		
2.1.	Sonstige Kapitalfonds	10		
2.2.	Bewertungsunterschiede aus Umbewertung von Vermögen und Verpflichtungen (+/-)	11		
2.3.	Neubewertungsrücklage auf Transformationen Wirtschaftsunternehmen (+/-)	12		
2.4.	Unterschiede aus der Umwandlung von Kapitalgesellschaften (+/-)	13		
2.5.	Unterschiede zu den Bewertungs Transformationen Wirtschaftsunternehmen (+/-)	14		
A.III.	**Gewinnrücklagen (A.III.1. + A.III.2.)**	**15**		
1.	Sonstige Gesetzlicher Reservefonds / unteilbarer Fonds	16		
2.	Statutarische und sonstige Fonds	17		
A.IV.	**Wirtschaftsergebnis der Vorjahre (+/-) (Summe A.IV.1. bis A.IV.2.)**	**18**		
1.	Gewinnvortrag aus oder Nicht gedeckter Verlust der Vorjahre (+/-)	19		
2.	Ein anderes Wirtschaftsergebnis der vergangenen Jahre (+/-)	20		
A.V.	Wirtschaftergebnis der laufenden Buchhaltungsperiode (+/-)	21	1	0
A.VI.	Entscheidungen für die Zahlung der Gewinnbeteiligung (-)	22		
B + C.	**Fremdkapital (B. + C.)**	**23**	3 844	0
B.	**Rückstellungen (Summe B.1. bis B.4.)**	**24**		
1.	Reserve für Rentenzahlung und ähnliche Verpflichtungen	25		
2.	Einkommensteuerrückstellung	26		
3.	Reserven nach besonderen Rechtsvorschriften	27		
4.	Sonstige Reserven	28		
C.	**Verpflichtungen (C.I. + C.II. + C.III.)**	**29**	3 844	0
C.I.	**Langfristige Verpflichtungen (Summe C.II.1. bis C.II.9.)**	**30**	3 750	0
1.	**Herausgegebene Schuldscheine**	**31**	3 750	0
1.1.	Konvertible Anleihen	32	0	0
1.2.	Sonstige Anleihen	33	3 750	0

Bezeichn.	PASSIVA	Zahl	Stand in laufender Buchhaltungsperiode	Stand in vergangener Buchhaltungsperiode
a	b	c	5	6
2.	Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten	34		
3.	Empfangene langfristige Anzahlungen	35		
4.	Verpflichtungen aus Handelsbeziehungen	36		
5.	Langfristige Wechsel zur Begleichung	37		
6.	Verpflichtungen - beherrschende und leitende Person	38		
7.	Verpflichtungen - wesentlicher Einfluss	39		
8.	Latente Steuerverbindlichkeit	40		
9.	**Verpflichtungen – Andere**	**41**		
9.1.	Verpflichtungen zu Gesellschaftern	42		
9.2.	Passive Schätzungsposten	43		
9.3.	Andere Verpflichtungen	44		
C.II.	**Kurzfristige Verpflichtungen (Summe C.II.1. bis C.II.8.)**	**45**	84	0
1.	**Herausgegebene Schuldscheine**	**46**		
1.1.	Konvertible Anleihen	47		
1.2.	Sonstige Anleihen	48		
2.	Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten	49		
3.	Empfangene kurzfristige Anzahlungen	50		
4.	Verpflichtungen aus Handelsbeziehungen	51		
5.	Kurzfristige Wechsel zur Begleichung	52		
6.	Verpflichtungen - beherrschende und leitende Person	53		
7.	Verpflichtungen - wesentlicher Einfluss	54		
8.	**Verpflichtungen – Andere**	**55**	84	0
8.1.	Verpflichtungen zu Gesellschaftern	56		
8.2.	Kurzfristige Finanzaushilfen	57		
8.3.	Verpflichtungen zu Angestellten	58		
8.4.	Verpflichtungen an Sozialsicherstellung und Krankenversicherung	59		
8.5.	Staat - Steuerverpflichtungen und Dotationen	60		
8.6.	Passive Schätzungsposten	61	5	0
8.7.	Andere Verpflichtungen	62	79	0
C.III.	**Zeitliche Abgrenzung (C.III.1. + C.III.2.)**	**63**	10	0
1.	Ausgaben nächster Buchperioden	64	10	0
2.	Erträge nächster Buchperioden	65		
D.	**Zeitliche Abgrenzung (D.1. + D.2.)**	**66**		
1.	Ausgaben nächster Buchperioden	67		
2.	Erträge nächster Buchperioden	68		

Unterschrift-Vermerk:

Gewinn- und Verlustrechnung, Sortengliederung

Im vollem Umfang
zum: 31.12.2018
(in ganzen Tsd. von Kč)
Identifizierungsnummer der Organisation: 07580592

Bezeichnung und Sitz der Bilanzeinheit
UNIPRO SPE01 SE
Korunní 2569/108
PRAHA 10
10100

Zusammengestellt am: 1.3.2019
Rechtsform der Bilanzeinhei:
Gegenstand des Unternehmens:
Datei markieren:
In Liquidation: Ne

Bezeichn a	TEXT b	Zahl c	Result in the Accounting Period in laufender 1	 in vergangener 2
I.	Erlöse Verkauf eigener Produkte und Dienstleistungen	01		
II.	Erlöse aus dem Warenverkauf	02		
A.	**Leistungsverbrauch (Summe A.1. bis A.3.)**	**03**	24	
A.1.	Aufwand für verkaufte Ware	04		
2.	Material- und Energieverbrauch	05		
3.	Dienstleistungen	06	24	
B.	Bestandsänderung der Vorräte für eigene Tätigkeit (+/-)	07		
C.	Aktivierung (-)	08		
D.	**Personalkosten (D.1. + D.2.)**	**09**		
D.1.	Löhne und Gehälter	10		
2.	**Kosten für Sozialsicherstellung, Krankenversicherung und Sonstige Kosten**	**11**		
2.1.	Kosten für Sozialsicherstellung und Krankenversicherung	12		
2.2.	Sonstige Kosten	13		
E.	**Wertberichtigung im Betriebsbereich (Summe E.1. bis E.3.)**	**14**		
E.1.	**Wertberichtigung beim langfristigen materiellen und immateriellen Vermögen**	**15**		
1.1.	Wertberichtigung beim langfristigen materiellen und immateriellen Vermögen - zeitlich unbefristet	16		
1.2.	Wertberichtigung beim langfristigen materiellen und immateriellen Vermögen - zeitlich befristet	17		
2.	Wertberichtigung bei den Beständen	18		
3.	Wertberichtigung bei Forderungen	19		
III.	**Sonstige Betriebserträge (Summe III.1. bis III.3.)**	**20**		
1.	Erlöse aus dem Verkauf langfristigen Vermögens	21		
2.	Erlöse aus dem Materialverkauf	22		
3.	Sonstige Betriebserträge	23		
F.	**Sonstige Betriebskosten (Summe F.1. bis F.5.)**	**24**		
F.1.	Restbuchwert verkauften langfristigen Vermögens	25		
2.	Restpreis des verkauften Materials	26		
3.	Steuern und Gebühren	27		
4.	Reserven im Betriebsbereich und komplexe Kosten in den kommenden Zeiträumen	28		
5.	Sonstige Betriebskosten	29		
*	**Betriebliches Wirtschaftsergebnis (+/-)**	**30**	-24	

Bezeichn a	TEXT b	Zahl c	Result in the Accounting Period	
			in laufender 1	in vergangener 2
IV.	**Erträge aus langfristigem Finanzvermögen - Anteile (IV.1. + IV.2.)**	**31**		
1.	Erträge aus Anteilen - beherrschende und leitende Person	32		
2.	Sonstige Erträge aus Anteilen	33		
G.	Kosten für verkaufte Anteile	34		
V.	**Erträge aus sonstigem langfristigen Finanzvermögen (V.1. + V.2.)**	**35**		
1.	Erträge aus sonstigem langfristigen Finanzvermögen - beherrschende und leitende Person	36		
2.	Sonstige Erträge aus sonstigem langfristigen Finanzvermögen	37		
H.	Kosten, die mit dem übrigen langfristigen Finanzvermögen zusammenhängen	38		
VI.	**Ertragszinsen und ähnliche Erträge (VI.1. + VI.2.)**	**39**	30	
1.	Ertragszinsen und ähnliche Erträge- beherrschende und leitende Person	40	30	
2.	Sonstige Ertragszinsen und ähnliche Erträge	41		
I.	Wertberichtigung und Reserven im Finanzbereich	42		
J.	**Kostenzinsen und ähnliche Kosten (J.1. + J.2.)**	**43**	5	
J.1.	Kostenzinsen und ähnliche Kosten- beherrschende und leitende Person	44	5	
2.	Sonstige Kostenzinsen und ähnliche Kosten	45		
VII.	Sonstige Finanzerträge	46		
K.	Sonstige Finanzkosten	47		
*	**Finanzielles Wirtschaftergebnis**	**48**	25	
**	**Wirtschaftsergebnis vor Besteuerung**	**49**	1	
L.	**Einkommensteuer (L.1. + L.2.)**	**50**		
L.1.	Einkommensteuer - fällige	51		
2.	Einkommensteuer- latente	52		
**	**Wirtschaftsergebnis nach Steuer**	**53**	1	
M.	Überführung von Anteilen des Wirtschaftsergebnis an Gesellschafter (+/-)	54		
***	**Wirtschaftsergebnis für Buchhaltungsperiode (+/-)**	**55**	1	
	Netto-Umsatz im Rechnungszeitraum = I. + II. + III. + IV. + V. + VI. + VII:	**56**	30	

Unterschrift-Vermerk:

Cash- flow- Übersicht

für die Buchhaltungsperiode vom 1.1.2018 bis 31.12.2018

(in ganzen Tsd. von Kč)

Identifizierungsnummer der Organisation: 07580592

Bezeichnung und Sitz der Bilanzeinheit

UNIPRO SPE01 01
Korunní 2569/108
PRAHA 10
10100

Zusammengestellt am: 1.3.2019

Rechtsform der Bilanzeinhei:

Gegenstand des Unternehmens:

Bezeichn a	TEXT b	Result in the Accounting Period in laufender 1	 in vergangener 2
P.	Bestand von Geldmitteln und Äquivalenten zu Beginn der Buchhaltungsper.	0	
	GELDFLUSS AUS BETRIEBSTÄTIGKEIT		
Z.	Buchgewinn oder -verlust aus laufender Tätigkeit vor der Besteuerung	1	
A.1.	**Regelung um nichtfinanziellen Operationen**	-69	
A1.1.	Abschreibungen vom Anlagevermögen (+) mit einer Ausnahme des Restwerts und der Tilgung von Wertberichtigungen zum Vermögen	0	
A.1.2.	Bestandsänderung von Wertberichtigungen, von Reserven	-44	
A.1.3.	Gewinn (Verlust) aus Verkauf vom Anlagevermögen, Abrechnung in Erträgen (-), in Kostenaufwenden (+)		
A.1.4.	Erträge von Dividenden und Gewinnanteilen (-)		
A.1.5.	Verbuchte Aufwendungszinsen (+), mit Ausnahme der in die Bewertung des Vermögens einbezogenen Zinsen, verbuchte Ertragszinsen (-)	-25	
A.1.6.	Eventuelle Korrektur(en) um sonstige nicht finanzielle Operationen		
A.*	**Reiner Geldfluss aus Betriebstätigkeit vor Besteuerung, Änderungen des Arbeitskapitals und außerordentlichen Posten**	-68	
A.2.	**Bestandsänderung bei nicht finanziellen Komponenten des Arbeitskapitals**	70	
A2.1.	Bestandsänderung von Forderungen aus Betriebstätigkeit (+/-) aktiven Konten von Abgrenzungsposten	-9	
A.2.2	Bestandsänd. v. kurzzeit. Verpflichtungen aus Betriebstätigkeit (+/-) bei pas.Konten von Abgrenzungspoten	79	
A.2.3.	Bestandsänderung von Vorräten (+/-)		
A.2.4.	Bestandsänderung kurzzeitigen finanziellen Vermögens, das nicht unter Geldmittel und Äquivalente erfasst wird		
A**	**Reiner Geldfluss aus Betriebstätigkeit vor Besteuerung**	2	
A.3.	Ausbezahlte Zinsen, mit Ausnahme der in die Bewertung des Vermögens Einbezogenen Zinsen (-)	-5	
A.4.	Empfangene Zinsen (+)	30	
A.5.	Erstattete Einkommenssteuer und für Nachzahlungen für den vergangenen Zeitraum (-)		
A.7.	Empfangene Dividenden und Gewinnanteile (+)		
A.***	**Reiner Geldfluss aus der Betriebstätigkeit**	27	
	GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT		
B.1.	Ausgaben, die mit Erwerben vom Anlagevermögen verbunden sind		
B.2.	Einnahmen aus dem Verkauf vom Anlagevermögen		
B.3.	Darlehen und Kredite an verbundene Personen		
B.***	**Reiner Geldfluss aus der Investitionstätigkeit**		

Bezeichn a	TEXT b	Result in the Accounting Period in laufender 1	 in vergangener 2
	GELDFLUSS AUS FINANZTÄTIGKEIT		
C.1.	Auswirkungen von Änderungen langfristiger, bzw. kurzfristiger Verpflichtungen auf den Finanzmittelbestand und Äquivalent	0	
C.2.	**Auswirkungen von Änderungen des Eigenkapitals auf den Finanzmittelbestand und Äquivalenten**	3 100	
C.2.1.	Erhöhung des Finanzmittelbestands und Äquivalenten infolge Erhöhung des Grundkapitals (RF) (+)	3 100	
C.2.2.	Auszahlung des Anteiles am Eigenkapital an Gesellschafter (-)		
C.2.3.	Weitere Einlagen der Gesellschafter und Aktionäre in die Finanzmittel		
C.2.4	Begleichung des Verlustes durch die Gesellschafter (+)		
C.2.5.	Direkte Zahlungen zu Lasten der Fonds (-)		
C.2.6.	Ausgezahlte Dividenden oder Gewinnanteile, einschließlich der bezahlten Abzugssteuer (-)		
C* **	**Reiner Geldfluss aus der Finanztätigkeit**	3 100	
F.	**Reine Erhöhung, bzw. Senkung der Geldmittel**	3 127	
R.	**Bestand der Geldmittel und Äquivalente am Ende der Buchhaltungsperiode**	3 127	

Unterschrift-Vermerk: